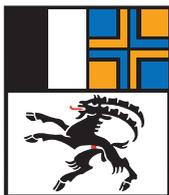


PVG 2022



Praxis des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden
Pratica da la Dretgira administrativa dal chantun Grischun (PDA)
Prassi del Tribunale amministrativo dei Grigioni (PTA)
www.justiz-gr.ch
www.giustia-gr.ch
www.giustizia-gr.ch

Inhaltsverzeichnis

7	Abkürzungen
27	1. Öffentliche Sachen
33	2. Erziehung
47	3. Grundstückerwerb durch Personen im Ausland
60	4. Sozialversicherung
88	5. Öffentliche Sozialhilfe
92	6. Steuern
108	7. Raumordnung und Umweltschutz
114	8. Submission
121	9. Energie
125	10. Verfahren
135	Bundesgerichtsurteile zu angefochtenen Urteilen früherer PVG-Jahrgänge
136	Sachregister

Cuntegn

7	Abreviazions
27	1. Caussas publicas
33	2. Educaziun
47	3. Acquist da bains immobigliars tras personas a l'exteriur
60	4. Assicuranza sociala
88	5. Agid social public
92	6. Taglias
108	7. Planisaziun dal territori e protecziun da l'ambient
114	8. Submissiun
121	9. Energia
125	10. Procedura
135	Sentenzias dal Tribunal federal davart decisiuns contestadas da las annadas anteriuras PDA
136	Register da las materias

Indice delle materie

17	Abbreviazioni
27	1. Cose pubbliche
33	2. Educazione
47	3. Acquisto d'immobili da parte di residenti all'estero
60	4. Assicurazioni sociali
88	5. Assistenza pubblica
92	6. Imposte
108	7. Pianificazione territoriale e protezione dell'ambiente
114	8. Appalti
121	9. Energia
125	10. Procedura
135	Sentenze del Tribunale federale riguardanti decisioni impugnate delle precedenti PTA
136	Indice analitico

Abkürzungen

AB	Amtliches Bulletin
ABzGWG*	Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz, von der Regierung erlassen am 22. Dezember 1998
ABzKELG	Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen, von der Regierung erlassen am 27. November 2007
ABzKFZG	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Familienzulagen, von der Regierung erlassen am 28. Oktober 2008
ABzStG	Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung, von der Regierung erlassen am 27. November 2007
ABzUG	Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungs-gesetz, von der Regierung erlassen am 8. November 2005
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
AGW	Anlagegrenzwerte
AHI	AHI-Praxis, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversiche-rungen
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005
AnwG*	Anwaltsgesetz vom 14. Februar 2006
ArG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
ArGV 1	Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000
ArGV 2	Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000
ArGV 3	Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsschutz) vom 18. Au-gust 1993
ARV	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherung
AS	Amtliche Sammlung
ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungs-rechts vom 6. Oktober 2000
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungs-rechts vom 11. September 2002
AufnahmeV	Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen vom 2. September 2008
AVEG	Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Ge-samtarbeitsverträgen vom 28. September 1956
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983
AZ	Ausnützungsziffer
BAB	Bauten ausserhalb der Bauzone

Abkürzungen

BBI	Bundesblatt
BehiG	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002
BehiV	Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 19. November 2003
BevV*	Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigter Kinder, vom Grossen Rat erlassen am 31. Mai 1986
BewG	Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983
BewV	Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 1. Oktober 1984
BG	Gemeindebaugesetz
BGBB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991
BGBM	Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes
BGerR	Reglement für das Bundesgericht vom 20. November 2006
BGF	Bruttogeschossfläche
BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005
BGÖ	Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004
BIG	Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung vom 2. September 2011
BIV	Verordnung zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung, von der Regierung erlassen am 7. Februar 2012
BO	Gemeindebauordnung
BPR	Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976
BR	Bündner Rechtsbuch
Brandschutzgesetz	Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden vom 15. Juni 2010
BüG	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982
BVV 3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985
BWRG	Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 12. März 1995
BWRV	Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden, vom Grossen Rat erlassen am 1. Dezember 1994
BZP	Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess vom 4. Dezember 1947
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992
DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013
EBG	Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGzAAG	Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes vom 10. Dezember 2008
EGzBewG*	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 5. April 1987
EGzSSV	Einführungsgesetz zum Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren nach eidgenössischem Sozialversicherungsrecht vom 31. August 2006
EGzStPO	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16. Juni 2010
EGzSVG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 11. Juni 2008
EGzZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994
EL	Ergänzungsleistungen
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950
EntG	Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930
EntV	Enteignungsverordnung des Kantons Graubünden, vom Grossen Rat erlassen am 29. Mai 1958
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952
EOV	Verordnung zum Erwerbssersatzgesetz vom 24. November 2004
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht bis 2006, ab 1. Januar 2007 sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichtes in Luzern
EVGE	Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes, abgelöst durch die sozialrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichtes in Luzern ab 1. Januar 2007
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden vom 5. Dezember 2013
FiLaG	Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003
FHG	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2011
FHV	Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt, von der Regierung erlassen am 25. September 2012
FusG	Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003
FZA	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, abgeschlossen am 21. Juni 1999
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993
GAbG	Kommunales Abfallgesetz
GBGVO*	Verordnung über die Gebühren der Grundbuchämter, von der Regierung erlassen am 5. Dezember 2000
GdeV	Gemeindeverfassung
GebG*	Gebührengesetz der Stadt Chur vom 21. Juni 2007

Abkürzungen

GebVG	Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden vom 15. Juni 2010
GeolG	Bundesgesetz über Geoinformationen vom 5. Oktober 2007
GeolV	Verordnung über Geoinformationen vom 21. Mai 2008
GesG*	Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden vom 2. September 2016
GG	Gemeindegessetz des Kantons Graubünden vom 17. Oktober 2017
GgV	Verordnung über Geburtsgebrechen vom 9. Dezember 1985
GGVG	Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Kantons- und des Verwaltungsgerichts vom 19. Oktober 2006
GGWG	Gemeindegastwirtschaftsgesetz
GKStG	Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern vom 31. August 2006
GM*	Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom 8. Dezember 1991
Gös*	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden vom 7. Dezember 1986
Göv	Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden vom 7. März 1993
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz vom 16. Juni 2010
GPR	Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 17. Juni 2005
GRP	Grossratsprotokoll
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
GSS*	Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe vom 21. Mai 2000
GStG	Gemeindesteuergesetz
GVA	Gebäudeversicherungsanstalt
GWE	Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden vom 27. August 2015
GWG	Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998
HNF	Hauptnutzfläche
HV	Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, von der Regierung erlassen am 17. März 2009
HVI	Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung vom 29. November 1976
ImV	Verordnung über die Immobilien des Kantons, von der Regierung erlassen am 4. Juli 2006
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959
IVHB	Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 22. September 2005
IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961
JVG	Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden vom 27. August 2009
KBüG	Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 31. August 2005

KBüV	Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden, von der Regierung erlassen am 13. Dezember 2005
KDSG	Kantonales Datenschutzgesetz vom 10. Juni 2001
KELG*	Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 18. April 2007
KEntG*	Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden vom 26. Oktober 1958
KFG	Kantonales Fischereigesetz vom 26. November 2000
KFG	Gesetz über die Förderung der Kultur vom 15. Februar 2017
KFV	Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Kultur, von der Regierung erlassen am 12. Dezember 2017
KFZG	Gesetz über die Familienzulagen vom 8. Februar 2004
KGBV	Verordnung über das Grundbuch im Kanton Graubünden von der Regierung erlassen am 20. Oktober 2014
KGÖ*	Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz) vom 19. April 2016
KGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997
KGSchV	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
KIBEG*	Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003
KIBEV*	Verordnung über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden, von der Regierung erlassen am 15. Januar 2013
KJG	Kantonales Jagdgesetz vom 4. Juni 1989
KLV	Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995
KNHG	Gesetz über den Natur- und Heimatschutzes im Kanton Graubünden vom 19. Oktober 2010
KNHV	Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung, von der Regierung erlassen am 18. April 2011
KPG	Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen vom 30. August 2017
KPVG	Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung vom 26. November 1995
KRG	Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004
KRVO	Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden, von der Regierung erlassen am 24. Mai 2005
KUSG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 2. Dezember 2001
KUSV	Kantonale Umweltschutzverordnung, von der Regierung erlassen am 13. August 2002
KV*	Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai/14. September 2003
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994
KVUVV	Kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, von der Regierung erlassen am 7. Juli 2009
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995
KWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 2012

Abkürzungen

KWav	Kantonale Waldverordnung, von der Regierung erlassen am 3. Dezember 2012
KWBG	Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden vom 27. August 2008
kWV*	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein von der Regierung erlassen am 1. Juli 2002
LBV	Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998
LRV	Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985
LSV	Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998
MedBG	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006
MG	Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995
MG*	Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden vom 5. April 1981
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992
MVV	Verordnung über die Militärversicherung vom 10. November 1993
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NGF	Nettogeschossfläche
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966
NISV	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999
NotG	Notariatsgesetz vom 18. Oktober 2004
NotV	Notariatsverordnung, von der Regierung erlassen am 26. April 2005
NRVV*	Verordnung über die Nationalratswahlen, von der Regierung erlassen am 18. Dezember 1978
NStP	Neue Steuerpraxis
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ÖREBKV	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007
OR	Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 30. März 1911/18. Dezember 1936
PG	Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden vom 14. Juni 2006
PG*	Polizeigesetz der Stadt Chur vom 24. Februar 2008
PG	Postgesetz vom 17. Dezember 2010
PKG	Praxis des Kantonsgerichtes Graubünden
PmG*	Perimetergesetz des Kantons Graubünden vom 28. September 1980
POG	Bundesgesetz über die Organisation der Schweizerischen Post vom 10. Dezember 2010
PolG	Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004
PolV	Polizeiverordnung, von der Regierung erlassen am 21. Juni 2005
Pra	Die Praxis
PubIG	Bundesgesetz über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz) vom 18. Juni 2004

PüG	Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985
PV	Personalverordnung, von der Regierung erlassen am 12. Dezember 2006
PVG	Praxis des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden
RB	Beschluss der Bündner Regierung
RKUV	Rechtsprechung und Verwaltungspraxis in der Kranken- und Unfallversicherung bis 2006
RP	Rekurspraxis der Regierung und des Grossen Rates von Graubünden
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000
RTG*	Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 22. September 1985
RTVG	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 15. Juni 2006
RVOV	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, von der Regierung erlassen am 24. Oktober 2006
RVzEGzAAG	Verordnung zum Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung, von der Regierung erlassen am 30. Juni 2009
RVzEGzStPO	Verordnung zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung, von der Regierung erlassen am 21. Dezember 2010
RVzEGzSVG	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr, von der Regierung erlassen am 8. Dezember 2008
SBBG	Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen vom 20. März 1998
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889
SchIG*	Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012
SchIV*	Verordnung zum Schulgesetz, von der Regierung erlassen am 25. September 2012
SHG	Gesetz über die Staatshaftung vom 5. Dezember 2006
SKOS-Richtlinien	Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe
SpG	Sprachengesetz des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2006
SprstV	Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe vom 27. November 2000
SpV	Sprachenverordnung des Kantons Graubünden, von der Regierung erlassen am 11. Dezember 2007
SSV	Signalisationsverordnung vom 5. September 1979
StG*	Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990
StipG	Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 5. Dezember 2006
StipVO	Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge, von der Regierung erlassen am 19. Juni 2007
StPO	Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007
StrG	Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 1. September 2005

Abkürzungen

StromVG	Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007
StromVG GR	Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden vom 23. April 2009
StrV	Strassenverordnung des Kantons Graubünden, von der Regierung erlassen am 20 Dezember 2005
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958
SubG	Submissionsgesetz vom 10. Februar 2004
SubV	Submissionsverordnung, von der Regierung erlassen am 25. Mai 2004
SVR	Zeitschrift für Sozialversicherungsrecht
SZS/RSAS	Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge
TFG	Kommunales Tourismusförderungsgesetz
TSchG	Tierschutzgesetz des Bundes vom 16. Dezember 2005
TSG	Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966
TSV	Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995
UG*	Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger vom 3. Dezember 1978
URG	Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986
VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004
VASA	Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten vom 26. September 2008
VBO	Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen vom 27. Juni 1990
VEGBS*	Verordnung über die Entschädigungen, Gebühren und Barauslagen von Schlichtungsstelle und Schiedsgericht nach EGzSSV, vom Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erlassen am 2. November 2006
VEP	Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union ¹ und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation vom 22. Mai 2002
VetG	Veterinärgesetz vom 30. August 2007
VetV	Veterinärverordnung, von der Regierung erlassen am 11. November 2008
VGBV*	Verordnung über die Gebühren und Barauslagen des Verwaltungsgerichtes, vom Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erlassen am 2. November 2006
VGE	Entscheid(e) des Verwaltungsgerichtes bis 1998, neue Benennung VGU
VGU	Urteil(e) des Verwaltungsgerichtes, bis 1998 VGE
VGv	Verordnung über die Organisation des Verwaltungsgerichtes, vom Verwaltungsgericht erlassen am 5. Dezember 2008

VKL	Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung vom 3. Juli 2002
VKV	Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren, von der Regierung erlassen am 12. Dezember 2006
VOzGebVG	Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden, von der Regierung erlassen am 26. Oktober 2010
VOzKPG	Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen, von der Regierung erlassen am 19. Dezember 2017
VOzKPGV	Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung, von der Regierung erlassen am 22. November 2011
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
VPG	Postverordnung vom 29. August 2012
VPR	Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden, von der Regierung erlassen am 20. September 2005
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. August 2006
VRK*	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969
VRV	Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908
VVOzMG*	Vollziehungsverordnung zum Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden, vom Grossen Rat erlassen am 19. November 1980
VVV	Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959
VWE	Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden, von der Regierung erlassen am 22. Dezember 2015
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007
VZG	Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken vom 23. April 1920
VZV	Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992
WEF	Wohneigentumsförderung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994
WEG	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974
WG	Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997
Wiener Übereinkommen	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961
WPEG	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959
WRG	Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916
ZAK	Zeitschrift für die Ausgleichskassen der AHV und ihre Zweigstellen
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
ZGRG	Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung in Graubünden

Abkürzungen

ZöBA	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977
ZWG	Bundesgesetz über die Zweitwohnungen vom 20. März 2015
ZWV	Zweitwohnungsverordnung vom 4. Dezember 2015

* keine offiziellen Abkürzungen

Abbreviazioni

AI	Assicurazione invalidità
AINF	Assicurazione infortuni
ALCP	Accordo tra la Confederazione Svizzera, da una parte, e la Comunità europea ed i suoi Stati membri, dall'altra, sulla libera circolazione delle persone concluso il 21 giugno 1999
Boll. Uff.	Bolletino Ufficiale
CC	Codice civile svizzero del 10 dicembre 1907
CEDU	Convenzione per la salvaguardia dei diritti dell'uomo e delle libertà fondamentali del 4 novembre 1950
CIAE	Concordato intercantonale sull'armonizzazione delle definizioni edilizie del 22 settembre 2005
CIAP	Concordato intercantonale sugli appalti pubblici del 25 novembre 1994/15 marzo 2001
CO	Legge federale di complemento del Codice civile svizzero (Libro quinto: Diritto delle obbligazioni) del 30 marzo 1911
Convenzione di Vienna	Convenzione di Vienna sulle relazioni diplomatiche del 18 aprile 1961
Corte EDU	Corte europea dei diritti dell'uomo
COSAS	Concetti e indicazioni per il calcolo dell'aiuto sociale
Cost.	Costituzione federale della Confederazione Svizzera del 18 aprile 1999
CostC*	Costituzione del Cantone dei Grigioni del 18 maggio/14 settembre 2003
Costc*	Costituzione comunale o Statuto comunale
CP	Codice penale svizzero del 21 dicembre 1937
CPC	Codice di diritto processuale civile svizzero (Codice di procedura civile) del 19 dicembre 2008
CPP	Codice di diritto processuale penale svizzero (Codice di procedura penale) del 5 ottobre 2007
CSC	Collezione sistematica del diritto cantonale grigionese
CVDT*	Convenzione di Vienna sul diritto dei trattati del 23 maggio 1969
DAS	Rivista del diritto delle assicurazioni sociali
DE LAF	Disposizioni esecutive della legge sugli assegni familiari del 28 ottobre 2008
DELCAss	Disposizioni esecutive della legge cantonale sull'assistenza dell'8 novembre 2005
DELCPC	Disposizioni esecutive della legge cantonale sulle prestazioni complementari del 27 novembre 2007
DG	Decreto del Governo dei Grigioni
Disp.LEPA*	Disposizioni di attuazione della legge sugli esercizi pubblici e gli alberghi del Cantone dei Grigioni del 22 dicembre 1998
DLA	Diritto del lavoro e assicurazione contro la disoccupazione, bollettino dell'UFIAML, dal 2001 ARV/DTA senza abbreviazione italiana
DTA	Decisione del Tribunale amministrativo fino al 1998, nuovo STA
DTF	Decisione del Tribunale federale
DTFA	Decisione del Tribunale federale delle assicurazioni, sostituito dal 1° gennaio 2007 dalla Corte delle assicurazioni sociali del Tribunale federale a Lucerna
EFZ	Edificio o impianto fuori dalla zona edificabile

Abbreviazioni

FF	Foglio federale
GAAC	Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione
IAF	Istituto assicurazione fabbricati
IS	Indice di sfruttamento
LACPC	Legge d'applicazione del Codice di diritto processuale civile svizzero del 16 giugno 2010
LACPP	Legge d'applicazione del Codice di diritto processuale penale svizzero del 16 giugno 2010
LADI	Legge federale sull'assicurazione obbligatoria contro la disoccupazione e l'indennità per insolvenza (Legge sull'assicurazione contro la disoccupazione) del 25 giugno 1982
LAdLSA	Legge d'applicazione della legislazione federale sugli stranieri e sull'asilo del 10 dicembre 2008
LAEI	Legge sull'approvvigionamento elettrico del 23 marzo 2007
LAEI GR	Legge sull'approvvigionamento elettrico del Cantone dei Grigioni del 23 aprile 2009
LAF	Legge sugli assegni familiari dell'8 febbraio 2004
LAFab	Legge concernente l'Assicurazione fabbricati nel Cantone dei Grigioni del 15 giugno 2010
LAFE	Legge federale sull'acquisto di fondi da parte di persone all'estero del 16 dicembre 1983
LAG*	Legge sugli apparecchi automatici da gioco e sugli esercizi da gioco del 21 maggio 2000
LAI	Legge federale sull'assicurazione per l'invalidità del 19 giugno 1959
LAID	Legge federale sull'armonizzazione delle imposte dirette dei Cantoni e dei Comuni del 14 dicembre 1990
LAINF	Legge federale sull'assicurazione contro gli infortuni del 20 marzo 1981
LALCStr	Legge d'applicazione della legge federale sulla circolazione stradale dell'11 giugno 2008
LAM	Legge federale sull'assicurazione militare del 19 giugno 1992
LAMal	Legge federale sull'assicurazione malattie del 18 marzo 1994
LAMat*	Legge sugli assegni maternità dell'8 dicembre 1991
LAMRP	Legge sull'assicurazione malattie e la riduzione dei premi del 26 novembre 1995
Lap	Legge sugli appalti pubblici del 10 febbraio 2004
LAPCA	Legge d'applicazione relativa alla procedura di conciliazione e di arbitrato secondo il diritto federale in materia di assicurazioni sociali del 31 agosto 2006
LArm	Legge federale sulle armi, gli accessori di armi e le munizioni (Legge sulle armi) del 20 giugno 1997
LAS	Legge federale sulla competenza ad assistere le persone nel bisogno (Legge federale sull'assistenza) del 24 giugno 1977
LASec	Legge federale sulle abitazioni secondarie (Legge sulle abitazioni secondarie) del 20 marzo 2015
LAasi	Legge sull'asilo del 26 giugno 1998
LASo*	Legge sull'assistenza sociale pubblica nel Cantone dei Grigioni (Legge sull'assistenza sociale) del 7 dicembre 1986
LAV	Legge federale concernente l'aiuto alle vittime di reati del 27 marzo 2007
LAv*	Legge sugli avvocati del 14 febbraio 2006

LAVS	Legge federale su l'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti del 20 dicembre 1946
LBF*	Legge sulle bonifiche fondiari del Cantone dei Grigioni del 5 aprile 1981
LCA*	Legge federale sul contratto d'assicurazione (Legge sul contratto d'assicurazione) del 2 aprile 1908
LCA	Legge sulla promozione della cura degli ammalati e dell'assistenza alle persone anziane e bisognose di cure (Legge sulla cura degli ammalati) del 30 agosto 2017
LCart	Legge federale sui cartelli e altre limitazioni della concorrenza (Legge sui cartelli) del 6 ottobre 1995
LCAss*	Legge sull'assistenza alle persone nel bisogno (Legge cantonale sull'assistenza) del 3 dicembre 1978
LCBor	Legge sui contributi di formazione (Legge sulle borse di studio) del 5 dicembre 2006
LCC	Legge cantonale sulla caccia del 4 giugno 1989
LCCit	Legge sulla cittadinanza del Cantone dei Grigioni del 13 giugno 2017
LCEspr*	Legge sulle espropriazioni del Cantone dei Grigioni del 26 ottobre 1958
LCFo	Legge cantonale sulle foreste dell'11 giugno 2012
LCit	Legge federale sulla cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza) del 20 giugno 2014
LCLing	Legge sulle lingue del Cantone dei Grigioni del 19 ottobre 2006
LCNP	Legge sulla protezione della natura e del paesaggio del Cantone dei Grigioni (Legge cantonale sulla protezione della natura e del paesaggio) del 19 ottobre 2010
LCOG*	Legge federale concernente il conferimento del carattere obbligatorio generale al contratto collettivo di lavoro del 28 settembre 1956
LCOGA	Legge sull'organizzazione del Governo e dell'Amministrazione del 15 giugno 2006
LCom	Legge sui comuni del Cantone dei Grigioni del 17 ottobre 2017
LCompr*	Legge sui comprensori del Cantone dei Grigioni del 28 settembre 1980
LCP	Legge cantonale sulla pesca del 26 novembre 2000
LCPD	Legge cantonale sulla protezione dei dati del 10 giugno 2001
LCPAc	Legge d'introduzione della legge federale sulla protezione delle acque (Legge cantonale sulla protezione delle acque) dell'8 giugno 1997
LCPAmb	Legge d'introduzione alla legge federale sulla protezione dell'ambiente (Legge cantonale sulla protezione dell'ambiente) del 2 dicembre 2001
LCPers	Legge sul rapporto di lavoro dei collaboratori del Cantone dei Grigioni (Legge sul personale) del 14 giugno 2006
LCSCA	Legge sulla sistemazione dei corsi d'acqua del Cantone dei Grigioni del 27 agosto 2008
LCStr	Legge federale sulla circolazione stradale del 19 dicembre 1958
LCTras*	Legge sul principio di trasparenza (legge sulla trasparenza) del 19 aprile 2016
LDA	Legge federale sul diritto d'autore e sui diritti di protezione affini (Legge sul diritto d'autore) del 9 ottobre 1992
LDFR	Legge federale sul diritto fondiario rurale del 4 ottobre 1991

Abbreviazioni

LDis	Legge federale sull'eliminazione di svantaggi nei confronti dei disabili (Legge sui disabili) del 13 dicembre 2002
LDP	Legge federale sui diritti politici del 17 dicembre 1976
LDPC	Legge sui diritti politici nel Cantone dei Grigioni del 17 giugno 2005
LE*	Legge edilizia comunale
LEF	Legge federale sulla esecuzione e sul fallimento dell'11 aprile 1889
LEG	Legge sull'esecuzione giudiziaria nel Cantone dei Grigioni del 27 agosto 2009
LEPA	Legge sugli esercizi pubblici e gli alberghi del 7 giugno 1998
LEPAc*	Legge comunale sugli esercizi pubblici
LEspr	Legge federale sull'espropriazione del 20 giugno 1930
LFE	Legge sulle epizootie del 1° luglio 1966
LFerr	Legge federale sulle ferrovie del 20 dicembre 1957
LFFS	Legge federale sulle Ferrovie federali svizzere del 20 marzo 1998
LFLP	Legge federale sul libero passaggio nella previdenza professionale per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità (Legge sul libero passaggio) del 17 dicembre 1993
LFo	Legge federale sulle foreste (Legge forestale) del 4 ottobre 1991
LFus	Legge federale sulla fusione, la scissione, la trasformazione e il trasferimento di patrimonio (Legge sulla fusione) del 3 ottobre 2003
LGA	Legge sulla giustizia amministrativa del 31 agosto 2006
LGDA	Legge sui diritti d'acqua del Cantone dei Grigioni del 12 marzo 1995
LGF	Legge sulla gestione finanziaria del Cantone dei Grigioni del 19 ottobre 2011
LGI	Legge federale sulla geoinformazione (Legge sulla geoinformazione) del 5 ottobre 2007
LGRP*	Legge sui giorni di riposo pubblici (Legge sui giorni di riposo) del 22 settembre 1985
Lic*	Legge comunale sulle imposte
LICC	Legge d'introduzione al Codice civile svizzero del 12 giugno 1994
LIDis	Legge per l'integrazione sociale e professionale di persone disabili (Legge sull'integrazione dei disabili) del 2 settembre 2011
LIFD	Legge federale sull'imposta federale diretta del 14 dicembre 1990
LIGR*	Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni dell'8 giugno 1986
LI LAFE*	Legge d'introduzione alla legge federale del 16 dicembre 1983 sull'acquisto di fondi da parte di persone all'estero
LImpCC	Legge sulle imposte comunali e di culto del 31 agosto 2006
LIPG	Legge federale sulle indennità di perdita di guadagno per chi presta servizio e in caso di maternità del 25 settembre 1952
LIVA	Legge federale concernente l'imposta sul valore aggiunto (Legge sull'IVA) del 12 giugno 2009
LL	Legge federale sul lavoro nell'industria, nell'artigianato e nel commercio (Legge sul lavoro) del 13 marzo 1964
LLCA	Legge federale sulla libera circolazione degli avvocati (Legge sugli avvocati) del 23 giugno 2000
LM	Legge federale sull'esercito e sull'amministrazione militare (Legge militare) del 3 febbraio 1995
LMI	Legge federale sul mercato interno del 6 ottobre 1995
LNot	Legge sul notariato del 18 ottobre 2004
LOG	Legge sull'organizzazione giudiziaria del 16 giugno 2010

LOP	Legge federale sull'organizzazione della Posta Svizzera (Legge sull'organizzazione della Posta) del 17 dicembre 2010
LP*	Legge sulla polizia della città di Coira del 24 febbraio 2008
LPA*	Legge sulla protezione antincendio preventiva e sui pompieri del Cantone dei Grigioni (Legge sulla protezione antincendio) del 15 giugno 2010
LPAB*	Legge sulla promozione dell'assistenza ai bambini complementare alla famiglia nel Cantone dei Grigioni del 18 maggio 2003
LPAc	Legge federale sulla protezione delle acque del 24 gennaio 1991
LPAmb	Legge federale sulla protezione dell'ambiente (Legge sulla protezione dell'ambiente) del 7 ottobre 1983
LPAn	Legge federale sulla protezione degli animali del 16 dicembre 2005
LPC	Legge federale sulle prestazioni complementari all'assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità del 6 ottobre 2006
LPCC*	Legge concernente le prestazioni complementari cantonali all'assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità (Legge cantonale sulle prestazioni complementari) del 18 aprile 2007
LPCult	Legge sulla promozione della cultura del 15 febbraio 2017
LPD	Legge federale sulla protezione dei dati del 19 giugno 1992
LPFC	Legge sulla perequazione finanziaria nel Cantone dei Grigioni (Legge sulla perequazione finanziaria) del 5 dicembre 2013
LPGA	Legge federale sulla parte generale del diritto delle assicurazioni sociali del 6 ottobre 2000
LPMed	Legge federale sulle professioni mediche universitarie (Legge sulle professioni mediche) del 23 giugno 2006
LPN	Legge federale sulla protezione della natura e del paesaggio del 1° luglio 1966
LPO	Legge sulle poste del 17 dicembre 2010
LPoi	Legge sulla polizia del Cantone dei Grigioni del 20 ottobre 2004
LPP	Legge federale sulla previdenza professionale per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità del 25 giugno 1982
LPT	Legge federale sulla pianificazione del territorio (Legge sulla pianificazione del territorio) del 22 giugno 1979
LPTC	Legge sulla pianificazione territoriale del Cantone dei Grigioni del 6 dicembre 2004
LPubb	Legge federale sulle raccolte del diritto federale e sul Foglio federale (Legge sulle pubblicazioni ufficiali) del 18 giugno 2004
LRc*	Legge comunale sui rifiuti
LRS	Legge sulla responsabilità dello Stato del 5 dicembre 2006
LRTV	Legge federale sulla radiotelevisione del 24 marzo 2006
LS*	Legge per le scuole popolari del Cantone dei Grigioni (Legge scolastica) del 21 marzo 2012
LSA	Legge federale sulla sorveglianza delle imprese di assicurazione (Legge sulla sorveglianza degli assicuratori) del 17 dicembre 2004
LSan*	Legge sulla tutela della salute nel Cantone dei Grigioni (Legge sanitaria) del 2 settembre 2016
LSE	Legge sulla promozione dello sviluppo economico nei Grigioni (Legge sullo sviluppo economico) del 27 agosto 2015
LSPr	Legge federale sulla sorveglianza dei prezzi del 20 dicembre 1985
LSPT	Legge sugli stipendi e la previdenza professionale dei membri del Tribunale cantonale e del Tribunale amministrativo del 19 ottobre 2006

Abbreviazioni

LStim	Legge sulle stime ufficiali del 30 agosto 2006 (abrogata, sostituita dalla Legge sulle valutazioni immobiliari ufficiali del 7 dicembre 2016 [LVI])
LStrl	Legge federale sugli stranieri e la loro integrazione del 16 dicembre 2005
LStra	Legge stradale del Cantone dei Grigioni del 1° settembre 2005
LT*	Legge comunale sulla promozione del turismo
LTEO	Legge federale sulla tassa d'esenzione dall'obbligo militare del 12 giugno 1959
LTF	Legge sul Tribunale federale del 17 giugno 2005
LTP	Legge sui trasporti pubblici nel Cantone dei Grigioni del 7 marzo 1993
LTras	Legge federale sul principio di trasparenza dell'amministrazione (Legge sulla trasparenza) del 17 dicembre 2004
LTri*	Legge sui tributi della città di Coira del 21 giugno 2007
LUFI	Legge federale sull'utilizzazione delle forze idriche (Legge sulle forze idriche) del 22 dicembre 1916
LVet	Legge sulla veterinaria del 30 agosto 2007
LVI	Legge sulle valutazioni immobiliari ufficiali del 7 dicembre 2016
NStP	Nuova prassi fiscale (Neue Steuerpraxis)
OAC	Ordinanza sull'ammissione alla circolazione di persone e veicoli (Ordinanza sull'ammissione alla circolazione) del 27 ottobre 1976
OAC*	Ordinanza sull'anticipo di contributi per il mantenimento di figli aventi diritto al mantenimento del 31 maggio 1986
OADI	Ordinanza sull'assicurazione obbligatoria contro la disoccupazione e l'indennità per insolvenza (Ordinanza sull'assicurazione contro la disoccupazione) del 31 agosto 1983
OAFE	Ordinanza sull'acquisto di fondi da parte di persone all'estero del 1° ottobre 1984
OAI	Ordinanza sull'assicurazione per l'invalidità del 17 gennaio 1961
OAINF	Ordinanza sull'assicurazione contro gli infortuni del 20 dicembre 1982
OAM	Ordinanza sull'assicurazione militare del 10 novembre 1993
OAMal	Ordinanza sull'assicurazione malattie del 27 giugno 1995
OAmm*	Ordinanza sulla procedura d'ammissione alle scuole medie superiori del 2 settembre 2008
Oap	Ordinanza sugli appalti pubblici del 25 maggio 2004
OAS*	Ordinanza sulle abitazioni secondarie del 22 agosto 2012 (in vigore fino al 31 dicembre 2015)
OASA	Ordinanza sull'ammissione, il soggiorno e l'attività lucrativa del 24 ottobre 2007
OASec	Ordinanza sulle abitazioni secondarie del 4 dicembre 2015
OAV	Ordinanza sull'assicurazione dei veicoli del 20 novembre 1959
OAVS	Ordinanza sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti del 31 ottobre 1947
OCBor	Ordinanza relativa alla legge sui contributi di formazione (Ordinanza sulle borse di studio) del 19 giugno 2007
OCCit	Ordinanza sulla cittadinanza del Cantone dei Grigioni del 12 dicembre 2005
OCEIA	Ordinanza cantonale concernente l'esame dell'impatto sull'ambiente del 7 luglio 2009
OCFo	Ordinanza cantonale sulle foreste del 3 dicembre 2012

OCLing	Ordinanza sulle lingue del Cantone dei Grigioni dell'11 dicembre 2007
OCNP	Ordinanza cantonale sulla protezione della natura e del paesaggio del 18 aprile 2011
OCPAc	Ordinanza della legge d'introduzione alla legge federale sulla protezione delle acque del 27 gennaio 1997
OCPAmb	Ordinanza cantonale sulla protezione dell'ambiente del 13 agosto 2002
OCPers	Ordinanza sul personale del 12 dicembre 2006
OCPre	Ordinanza sul calcolo dei costi e la registrazione delle prestazioni da parte degli ospedali, delle case per partorienti e delle case di cura nell'assicurazione malattie del 3 luglio 2002
OCRDP	Ordinanza sul Catasto delle restrizioni di diritto pubblico della proprietà del 2 settembre 2009
OCRF	Ordinanza concernente il registro fondiario nel Cantone dei Grigioni del 20 ottobre 2014
ODis	Ordinanza sull'eliminazione di svantaggi nei confronti dei disabili (Ordinanza sui disabili) del 19 novembre 2003
ODO	Ordinanza che designa le organizzazioni di protezione dell'ambiente nonché di protezione della natura e del paesaggio legittimate a ricorrere del 27 giugno 1990
ODPC	Ordinanza sui diritti politici nel Cantone dei Grigioni del 20 settembre 2005
OECD	Organizzazione per la cooperazione e lo sviluppo economico
OEcn*	Ordinanza sull'elezione dei consiglieri nazionali del 18 dicembre 1978
OELBF*	Ordinanza d'esecuzione della legge sulle bonifiche fondiarie del Cantone dei Grigioni del 19 novembre 1980
OELCEspr	Ordinanza d'esecuzione della legge sulle espropriazioni del Cantone dei Grigioni del 29 maggio 1958
OEspl	Ordinanza sugli esplosivi del 27 novembre 2000
OFE	Ordinanza sulle epizootie del 27 giugno 1995
OGDA	Ordinanza d'esecuzione della LGDA del 1° dicembre 1994
OGFC	Ordinanza sulla gestione finanziaria cantonale del 25 settembre 2012
OGI	Ordinanza sulla geoinformazione del 21 maggio 2008
OIAt	Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico del 16 dicembre 1985
OIC	Ordinanza sulle infermità congenite del 9 dicembre 1985
OIDis	Ordinanza per l'integrazione sociale e professionale di persone disabili (Ordinanza sull'integrazione dei disabili) del 7 febbraio 2012
OIF	Ordinanza contro l'inquinamento fonico del 15 dicembre 1986
OImm	Ordinanza sugli immobili del Cantone del 4 luglio 2006
OIPG	Ordinanza sulle indennità di perdita di guadagno del 24 novembre 2004
OITS*	Ordinanza sulle indennità, le tasse e le spese in contanti dell'organo di conciliazione e del tribunale arbitrale secondo la LAPCA del 2 novembre 2006
OLA*	Ordinanza d'esecuzione della legge cantonale sull'assistenza alle persone nel bisogno del 29 settembre 1978
OLACPP	Ordinanza della legge d'applicazione del Codice di diritto processuale penale svizzero del 21 dicembre 2010

Abbreviazioni

OLAdLSA	Ordinanza relativa alla legge d'applicazione della legislazione federale sugli stranieri e sull'asilo del 30 giugno 2009
OLAFab	Ordinanza relativa alla legge concernente l'Assicurazione fabbricati nel Cantone dei Grigioni (Ordinanza relativa alla legge sull'Assicurazione fabbricati) del 26 ottobre 2010
OLALCStr	Ordinanza della legge d'applicazione della legge federale sulla circolazione stradale dell'8 dicembre 2008
OLAMRP	Ordinanza relativa alla legge sull'assicurazione malattie e la riduzione dei premi del 22 novembre 2011
OLCA	Ordinanza della legge sulla promozione della cura degli ammalati e dell'assistenza alle persone anziane e bisognose di cure (Ordinanza della legge sulla cura degli ammalati) del 19 dicembre 2017
OLCP	Ordinanza concernente l'introduzione graduale della libera circolazione delle persone tra la Confederazione Svizzera e l'Unione europea e i suoi Stati membri nonché gli Stati membri dell'Associazione europea di libero scambio (Ordinanza sull'introduzione della libera circolazione delle persone) del 22 maggio 2002
OLL 1	Ordinanza 1 concernente la legge sul lavoro del 10 maggio 2000
OLL 2	Ordinanza 2 concernente la legge sul lavoro (Disposizioni speciali per determinate categorie di aziende e di lavoratori) del 10 maggio 2000
OLL 3	Ordinanza 3 concernente la legge sul lavoro (tutela della salute) del 18 agosto 1993
OMAI	Ordinanza del DFI sulla consegna di mezzi ausiliari da parte dell'assicurazione per l'invalidità del 29 novembre 1976
OMUC	Ordinanza concernente la misurazione ufficiale nei Grigioni del 7 febbraio 2012
ON*	Ordinanza sul notariato del 26 aprile 2005
ONC	Ordinanza sulle norme della circolazione stradale del 13 novembre 1962
OOA	Ordinanza sulla determinazione dell'onorario degli avvocati (Ordinanza sull'onorario degli avvocati) del 17 marzo 2009
OOGA	Ordinanza sull'organizzazione del Governo e dell'Amministrazione del 24 ottobre 2006
OOTA	Ordinanza sull'organizzazione del Tribunale amministrativo del 5 dicembre 2008
OPA*	Ordinanza relativa alla legge sulla protezione antincendio del 26 ottobre 2010
OPAB*	Ordinanza sulla promozione dell'assistenza ai bambini complementare alla famiglia nel Cantone dei Grigioni del 15 gennaio 2013
OPAc	Ordinanza sulla protezione delle acque del 28 ottobre 1998
OPC-AVS/AI	Ordinanza sulle prestazioni complementari all'assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità del 15 gennaio 1971
OPCult	Ordinanza relativa alla legge sulla promozione della cultura (Ordinanza sulla promozione della cultura) del 12 dicembre 2017
OPD	Ordinanza concernente i pagamenti diretti all'agricoltura (Ordinanza sui pagamenti diretti) del 23 ottobre 2013
OPGA	Ordinanza sulla parte generale del diritto delle assicurazioni sociali dell'11 settembre 2002
OPN	Ordinanza sulla protezione della natura e del paesaggio del 16 gennaio 1991
OPO	Ordinanza sulle poste del 29 agosto 2012
OPol	Ordinanza sulla polizia del 21 giugno 2005

OPPA	Ordinanza sulla promozione della proprietà d'abitazioni mediante i fondi della previdenza professionale del 3 ottobre 1994
OPP 3	Ordinanza sulla legittimazione alle deduzioni fiscali per i contributi a forme di previdenza riconosciute del 13 novembre 1985
OPre	Ordinanza del DFI sulle prestazioni dell'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie (Ordinanza sulle prestazioni) del 29 settembre 1995
OPT	Ordinanza sulla pianificazione del territorio del 28 giugno 2000
OPTC	Ordinanza sulla pianificazione territoriale del Cantone dei Grigioni del 24 maggio 2005
ORNI	Ordinanza sulla protezione dalle radiazioni non ionizzanti del 23 dicembre 1999
OS*	Ordinanza relativa alla legge scolastica del 25 settembre 2012
OSE	Ordinanza sulla promozione dello sviluppo economico nei Grigioni (Ordinanza sullo sviluppo economico) del 22 dicembre 2015
OSPA	Ordinanza sulle spese nelle procedure amministrative del 12 dicembre 2006
OSStr	Ordinanza sulla segnaletica stradale del 5 settembre 1979
OStim	Ordinanza sulle stime ufficiali del 19 dicembre 2006 (abrogata, sostituita dall'Ordinanza sulle valutazioni immobiliari ufficiali del 26 settembre 2017 [OVI])
OStra	Ordinanza stradale del Cantone dei Grigioni del 20 dicembre 2005
OTaRSi	Ordinanza sulla tassa per il risanamento dei siti contaminati del 26 settembre 2008
OTerm	Ordinanza sulla terminologia agricola e il riconoscimento delle forme di azienda (Ordinanza sulla terminologia agricola) del 7 dicembre 1998
OTRF*	Ordinanza sulle tasse degli uffici del registro fondiario del 5 dicembre 2000
OTS*	Ordinanza sulle tasse e sulle spese in contanti del Tribunale amministrativo del 2 novembre 2006
OVC*	Disposizioni esecutive dell'ordinanza concernente la viticoltura e l'importazione di vino (Ordinanza cantonale sul vino) del 27 febbraio 2018
OVet	Ordinanza sulla veterinaria dell'11 novembre 2008
OVI	Ordinanza sulle valutazioni immobiliari ufficiali del 26 settembre 2017
PA	Legge federale sulla procedura amministrativa del 20 dicembre 1968
PC	Legge di procedura civile federale del 4 dicembre 1947
PC	Prestazioni complementari
PG	Prassi del Governo e del Gran Consiglio dei Grigioni
PGC	Protocollo del Gran Consiglio
PPA	Promozione della proprietà di abitazioni
Pra	Die Praxis
PTA	Prassi del Tribunale amministrativo del Cantone dei Grigioni
PTC	Prassi del Tribunale cantonale dei Grigioni
RAMI	Assicurazione malattia e infortuni (fascicolo pubblicato dall'UFAS)
RCC	Rivista per le casse di compensazione
RE*	Regolamento edilizio comunale
RFF	Regolamento del Tribunale federale concernente la realizzazione forzata di fondi del 23 aprile 1920
RTF	Regolamento del Tribunale federale del 20 novembre 2006

Abbreviazioni

RtiD	Rivista ticinese di diritto, fino al 2004 RDAT
RU	Raccolta Ufficiale
STA	Sentenza del Tribunale amministrativo, fino al 1998 DTA
SUL	Superficie utile lorda
SUP	Superficie utile principale
SZS/RSAS	Rivista svizzera delle assicurazioni sociali e della previdenza professionale
TF	Tribunale federale
TFA	Tribunale federale delle assicurazioni fino al 2006, ora Corte delle assicurazioni sociali del Tribunale federale a Lucerna
VLI	Valori limite dell'impianto
ZEIP	Zona per edifici e impianti pubblici

* abbreviazioni inufficiali

Öffentliche Sachen

Caussas publicas

Cose pubbliche

1

- 1** Winteröffnung einer Feldstrasse. Kommunales Reglement zum Befahren von Feld-, Flur-, Forst- und Alpstrassen.
- Der Umstand, dass eine Feldstrasse einem Fahrverbot untersteht und teilweise über private Grundstücke verläuft, spricht nicht gegen die Qualifikation als öffentliche Strasse im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes (E.5.3).
 - Wenn private Eigentümer seit jeher den Gemeindegebrauch einer Feldstrasse bewusst geduldet haben, ist die Strasse als öffentlich zu qualifizieren, auch wenn keine formelle Widmung erfolgt ist (E.5.5).
 - Ist die Feldstrasse im generellen Erschliessungsplan (GEP) als Land- und Forstwirtschaftsweg im Sinne des kommunalen Baugesetzes aufgenommen, und ist vorgesehen, dass die Gemeinde bezüglich der Benutzung der Wald- und Güterstrassen weitergehende Regelungen erlassen kann, ist sie auch befugt, die Winteröffnung einer solchen Strasse zu beschliessen (E.5.6).

Apertura invernale di una strada campestre. Regolamento comunale per la guida su strade campestri, agricole, forestali e alpine.

- La circostanza che una strada campestre sia soggetta a un divieto di circolazione e che in parte passi sopra proprietà private, non impedisce di qualificarla come strada pubblica ai sensi della Legge federale sulla circolazione stradale (consid. 5.3).
- Se i proprietari privati hanno da sempre consapevolmente tollerato l'uso pubblico di una strada campestre, la strada deve essere considerata come pubblica anche se non è stata formalmente consacrata come tale (consid. 5.5).
- Se la strada campestre è inclusa nel piano generale di urbanizzazione (PGU) come strada agricola e forestale ai sensi della legge edilizia comunale, e se è previsto che il comune possa emanare ulteriori normative sull'uso delle strade forestali e di trasporto, il comune è anche autorizzato a stabilire l'apertura invernale di una tale strada (consid. 5.6)

Erwägungen:

5.1. Die Beschwerdeführer wenden ein, dass die Gemeinde gar nicht befugt war, über die Offenhaltung der Feldstrasse E._____ im Winter zu entscheiden. Indem die Kompetenz der Gemeinde, in diesem Zusammenhang gesetzgeberisch tätig zu werden, bestritten wird, wird die Verletzung von übergeordnetem Recht i.S.v. Art. 59 Abs. 1 lit. a VRG gerügt (vgl. oben E.3). Zu eruieren ist insbesondere, ob die Gemeinde im Einklang mit dem übergeordneten Recht über den Spielraum verfügte, das Reglement zu erlassen.

5.2. Beim streitgegenständlichen Reglement handelt es sich um Verkehrseinschränkungen i.S.v. Art. 3 Abs. 2 SVG. Nach dieser Bestimmung sind die Kantone befugt, Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs für bestimmte Strassen zu erlassen. Sie können diese Kompetenz an die Gemeinden übertragen. Der Kanton Graubünden hat mit Art. 7 Abs. 1 EGzSVG von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Befugnis zum Erlass von Fahrverboten, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs auf Gemeindestrassen auf die Gemeinden übertragen. Die Gemeinde ist daher für öffentliche Strassen gestützt auf Art. 3 Abs. 2 SVG und Art. 7 Abs. 1 EGzSVG zum Erlass von Verkehrsbeschränkungen befugt.

5.3. Zunächst ist somit zu klären, ob die Feldstrasse E._____ im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes – also strassenverkehrsrechtlich – als öffentlich zu qualifizieren ist (Art. 1 Abs. 1 SVG). Nach Art. 1 Abs. 2 der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) sind Strassen öffentlich, wenn sie nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen. Ob eine Strasse in privatem oder öffentlichem Eigentum steht, ist nicht entscheidend; ebenso kommt es nicht darauf an, ob eine Strasse dem Gemeingebrauch gewidmet ist (vgl. BGE 104 IV 105 E.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_384/2020 vom 23. August 2021 E.1.4.2, 6B_673/2008 vom 8. Oktober 2008 E.1.1; WALDMANN/KRAEMER, IN: NIGGLI/PROBST/WALDMANN [Hrsg.], Basler Kommentar Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, Art. 1 Rz. 19). Massgebend ist vielmehr, dass die Strasse einem unbestimmten Personenkreis zur Benützung offensteht. Auch die Tatsache, dass eine Strasse nur für gewisse Verkehrsarten oder -zwecke offensteht, vermag am öffentlichen Charakter eines Weges nichts zu ändern (BGE 104 IV 105 E.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_384/2020 vom 23. August 2021 E.1.4.2, 6B_847/2011 vom 21. August 2012 E.2.). Der Strassenbegriff des Strassenverkehrsgesetzes umfasst damit die rein tatsächlich dem allgemeinen Verkehr offenstehenden Strassen und deckt sich nicht mit dem Begriff der öffentlichen Strassen

im Gemeingebrauch nach der öffentlich-rechtlichen Terminologie (Urteil des Bundesgerichts 2A.194/2006 vom 3. November 2006 E.2 m.w.H.). Unter den strassenverkehrsrechtlichen Begriff der öffentlichen Strasse fällt auch die Feldstrasse E.____, da diese für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Dass sie einem Fahrverbot untersteht und teilweise über private Grundstücke verläuft, spricht nach dem Ausgeführten nicht gegen die Qualifikation als öffentliche Strasse im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes.

5.4. Wohl können funktionelle Verkehrsanordnungen im Sinne von Art. 3 Abs. 4 SVG auf allen im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung öffentlichen Strassen verfügt werden, unabhängig von der jeweiligen Eigentümerschaft. Zu berücksichtigen ist demgegenüber auch der Grundsatz, wonach das Gemeinwesen privates Areal nur dann und nur soweit durch hoheitliche Anordnungen als öffentliche Verkehrsfläche behandeln darf, als es die dafür erforderliche Verfügungsmacht (z.B. in der Form eines dinglichen Rechtes) erlangt hat (Urteile des Bundesgerichts 5A_348/2012 vom 15. August 2012 E.4.3.2, 2A.194/2006 vom 3. November 2006 E.5.2 m.w.H.). Das Erfordernis der genügenden Verfügungsmacht dient dabei dem Schutz der Eigentumsgarantie und spielt vorab dann eine Rolle, wenn ein im Eigentum eines Privaten stehendes Grundstück entgegen dessen Willen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden soll. Es würde daher diesem Grundsatz widersprechen, wenn es dem Gemeinwesen ohne weiteres möglich wäre, indirekt auf dem Wege funktioneller Verkehrsanordnungen im Sinne von Art. 3 Abs. 4 SVG die Öffnung einer im Privateigentum stehenden Strasse in einem Umfang zu erzwingen, wie es ihm nach Massgabe der erlangten Verfügungsmacht gar nicht gestattet wäre (Urteil des Bundesgerichts 2A.194/2006 vom 3. November 2006 E.5.2).

5.5. Vorliegend ist umstritten und somit zu prüfen, ob es sich bei der Feldstrasse E.____ um eine öffentliche Strasse im Sinne des Strassenrechts handelt. Wege und Strassen können auch dann öffentlich sein, wenn sie im Eigentum Privater stehen, da das Eigentumsverhältnis im zivilrechtlichen Sinne für die Benutzung durch die Öffentlichkeit nicht entscheidend ist (BGE 127 I 164 E.5b/bb; Urteil des Bundesgerichts 5A_348/2012 vom 15. August 2012 E.4.3.1). Die Öffentlichkeit einer Strasse im weiteren Sinne hängt davon ab, ob sie dem Gemeingebrauch offensteht, d.h. dass eine Strasse nur durch die Widmung zum Gemeingebrauch öffentlich werden kann (PVG 1994 Nr. 4 E.1). In der Regel entspricht die Widmung einer Verfügung, mit welcher eine Sache öffentlich erklärt

wird, diese kann aber auch konkludent und damit formlos erfolgen. Die Widmung setzt die Verfügungsmacht des Gemeinwesens über die öffentliche Sache voraus (v.a. dingliches Recht des Gemeinwesens an der Sache). Bei Grundstücken, die sich im Eigentum Privater befinden, muss das Gemeinwesen in der Regel die Zustimmung des Eigentümers zur Widmung einholen oder ihm eine entsprechende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung auferlegen (Urteile des Bundesgerichts 1C_620/2018 vom 14. Mai 2019 E.1.2.2; 5A_348/2012 vom 15. August 2012 E. 4.3.2). Wenn eine Sache – insbesondere eine Strasse oder ein Weg – seit unvordenklicher Zeit im öffentlichen Gebrauch steht, kann ausnahmsweise auf eine Widmung verzichtet werden (BGE 94 I 569 E.2a; PVG 1994 Nr. 4 E.1; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O. Rz. 2232. Vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5A_348/2012 vom 15. August 2012 E.4.3.3). Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden hat sich bereits im Urteil U 00 119 vom 18. Mai 2001 E.2a über die Qualifikation der Feldstrasse E._____ geäußert. Damals ging das Gericht davon aus, dass obwohl keine formelle Widmung aktenkundig war, von einer stillschweigend erfolgten Widmung zum Gemeingebrauch ausgegangen werden durfte; dies, nachdem die diversen Landeigentümer die Benützung der Strasse durch die Allgemeinheit seit (damals) rund 90 Jahren geduldet hatten. Daran ändern auch die Vorbringen der Beschwerdeführer nichts, wonach sie bzw. ihr Vater und Rechtsvorgänger im Verfahren U 00 119 nicht Partei gewesen sei, weshalb das Urteil ihnen gegenüber keine Bindungswirkung habe, denn bei der Frage, ob die jahrzehntelange stillschweigende Duldung einer Widmung zum Gemeingebrauch gleichkommt, durfte auf die äusseren Umstände abgestellt werden. Von dieser Qualifikation abzuweichen besteht heute – über 20 Jahre später – kein Anlass. Die Feldstrasse E._____ dient unbestrittenermassen seit ihrer Entstehung der Erschliessung der F._____ und wird seither von der Allgemeinheit benutzt. Ausserdem ist sie im generellen Erschliessungsplan als Land- und Forstwirtschaftsweg im Sinne von Art. 46 des kommunalen Baugesetzes eingetragen und die Gemeinde hat in Bezug auf die Strasse unwidersprochen mehrere Reglemente erlassen (Bg-act. 4, 15 und 16) sowie Gebühren für ihre Benützung erhoben. Weiter wurde der Unterhalt der Strasse unbestritten stets vollumfänglich von der Gemeinde getragen mit Ausnahme der letzten paar Jahre, in welchen der Strassenunterhalt aufgrund des Baus des Q._____ von der R._____ übernommen wurde (vgl. act. A4 S. 7). Betrachtet man die Gesamtheit der Umstände ist somit davon auszugehen, dass die jeweiligen Grundstückeigen-

tümer der Parzellen G._____ und H._____ sowie die D._____ AG als Eigentümerin der Parzelle J._____ und die Beschwerdegegnerin als Eigentümerin der Parzellen K._____, L._____, M._____, N._____ und O._____ seit jeher den Gemeingebrauch der Feldstrasse E._____ bewusst geduldet haben und somit ist die Strasse als öffentlich zu qualifizieren, auch wenn keine formelle Widmung erfolgt ist.

5.6. Hierzu wenden die Beschwerdeführer aber ein, dass sowohl sie als auch ihr Rechtsvorgänger sich stets gegen eine Winteröffnung gewehrt haben und dass von einem jahrelangen, widerspruchslosen Gebrauch maximal im Hinblick auf die Benützung der Strasse im Sommer die Rede sein kann (vgl. Bf-act. 6, 8 und 9). Dem ist aber entgegenzuhalten, dass aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine öffentliche Strasse handelt, die Eigentümer kein Recht mehr haben, den Gemeingebrauch zu beschränken oder aufzuheben und die Gemeinde dafür zuständig ist, allfällige Verkehrsbeschränkungen zu erlassen. Der Eigentümer einer im Sinne des Strassenrechts öffentlichen Strasse hat keine Möglichkeit, die Öffentlichkeit der Strasse wieder aufzuheben, vielmehr kann dies nur durch eine behördliche Aufhebungserklärung, und zwar die Entwidmung, erfolgen (PVG 1994 Nr. 4; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 2233). Die vorherig geltende Wintersperre war vor allem aus Sicherheits- und Kostengründen in Kraft, da aufgrund der damals herrschenden Lawinensituation die Sicherheit nicht genügend gewährleistet war (VGU U 00 119 E.3c, vgl. auch unten E.8.9.3). Dem Entscheid VGU U 00 119 E.2b ist implizit zu entnehmen, dass die Gemeinde C._____ über eine allfällige Winteröffnung der Feldstrasse E._____ entscheiden konnte. Gemäss dem Reglement für das Befahren der Feldstrasse E._____ vom 5. Mai 1998 war zudem die Kompetenz dem Gemeindevorstand zugewiesen, über Ausnahmeregelungen für den Winterbetrieb zu entscheiden (vgl. Art. 5 Abs. 2 des Reglements [Bg-act. 15]); ausserdem war gemäss dem Reglement für das Befahren der Feldstrasse nach E._____ mit Motorfahrzeugen vom 26. September 1991 die Gemeinde zuständig, über Beginn und Ende der Wintersperre zu entscheiden (vgl. Art. 5 lit. a des Reglements [Bg-act. 16]). Schliesslich ist eine Winteröffnung auch mit der aktuellen raumplanerischen Regelung vereinbar. Die Feldstrasse E._____ wurde im generellen Erschliessungsplan (GEP) als Land- und Forstwirtschaftsweg im Sinne des Art. 46 des kommunalen Baugesetzes (BauG) aufgenommen, dabei werde keine Unterscheidung zwischen winterlicher und sommerlicher Nutzung gemacht. Nach Art. 46 Abs. 3 BauG richte sich die Benutzung der Wald- und Güterstrassen nach den Vorschriften der Wald- und Me-

liationsgesetzgebung sowie der örtlichen Verkehrsregelung der Gemeinde, also es wird vorgesehen, dass die Gemeinde weiterführende Regelungen erlassen kann. Die Gemeinde hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und neben der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eine bewilligungspflichtige Nutzung der Strasse für andere Benutzer ermöglicht. Ausserdem werden nach Art. 95 Abs. 1 BauG die Verkehrsanlagen für den Verkehr offengehalten, soweit es den öffentlichen Bedürfnissen entspricht und die Baubehörde bezeichnet die Strassen, Wege und Plätze, die jeweils im Winter von Schnee zu räumen sind, also ist die Winteröffnung von Feldstrassen nicht von vornherein ausgeschlossen. In grundsätzlicher Hinsicht ist zudem festzuhalten, dass eine öffentliche Strasse öffentlich bleibt, auch wenn sie aufgrund von klimatischen Bedingungen, Naturgefahren etc. vorübergehend bzw. saisonal gesperrt werden muss. Nach dem Ausgeführten hält das Gericht fest, dass die Gemeinde die ganzjährige Nutzung der Strasse regeln kann und somit die Zuständigkeit nicht auf die schneefreie Zeit beschränkt ist.

Ob die Gemeinde die Beschwerdeführer für die Nutzung ihres Grundeigentums (weiterhin) zu entschädigen hat oder nicht, kann hier offen bleiben, zumal die Beschwerdeführer keine dahingehenden Anträge gestellt haben.

5.7. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Feldstrasse E._____ eine öffentliche Strasse ist und die Gemeinde C._____ gestützt auf Art. 3 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 EGzSVG zum Erlass von Verkehrsbeschränkungen befugt war. Gemeindefürn ergibt sich die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für den Erlass des Reglements gestützt auf Art. 46 Abs. 3 des kommunalen Baugesetzes i.V.m. Art. 31 der Gemeindeverfassung, wonach die Gemeindeversammlung für den Erlass bzw. die Änderung der Vorschriften über die Benutzung von Wald und Güterstrassen zuständig ist.

V 21 5

Urteil vom 4. Oktober 2022

Die an das Bundesgericht erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist noch hängig (1C_587/2022).

Erziehung Educaziun Educazione

2

2

Die zwangsweise angeordnete Fortführung der Zusammenarbeit einer Gemeinde mit Schulverbänden kann die Gemeindeautonomie verletzen.

- Gegen die zwangsweise angeordnete Zusammenarbeit in Schulverbänden ist die Autonomiebeschwerde in der Form der Verfassungsbeschwerde gegeben (E.1.2).
- Die Führung der Volksschule zählt zu den kommunalen Kernaufgaben (E.3.2.3).
- Die Gemeinden erfüllen im Grundsatz ihre Aufgaben selber (Art. 50 Abs. 1 GG); dabei können sie zur Erfüllung bestimmter Aufgaben zusammenarbeiten (Art. 52 Abs. 1 GG); sofern wichtige öffentliche Interessen es erfordern, kann die Regierung Gemeinden zu einer Zusammenarbeit verpflichten (Art. 54 Abs. 1 GG); dabei ist allerdings vom Grundsatz der freiwilligen Zusammenarbeit auszugehen; eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit kann die Regierung nur aussprechen, wenn ein qualifiziertes öffentliches Interesse eine Zusammenarbeit zwingend erfordert und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit eingehalten ist (E.3.2.4).
- Im vorliegenden Fall hat die Regierung zu Unrecht sachfremde öffentliche Interessen (Gebiets- und Gemeindefusion) über gewichtige Interessen der Gemeinde (Wahrung der Gemeindeautonomie sowie die kostengünstigere Erbringung einer kommunalen Kernaufgabe) gestellt (E.3.3).

La continuazione ordinata obbligatoriamente della collaborazione di un comune con le associazioni scolastiche può violare l'autonomia comunale.

- Contro l'obbligatoriamente ordinata collaborazione in associazioni scolastiche è dato il ricorso per violazione dell'autonomia comunale sotto forma di ricorso costituzionale (consid. 1.2).
- La gestione della scuola popolare è uno dei compiti centrali a livello comunale (consid. 3.2.3).

- **Di principio i comuni adempiono autonomamente i loro compiti (art. 50 cpv. 1 LCom); per l'adempimento di determinati compiti, i comuni possono collaborare (art. 52 cpv. 1 LCom); se lo richiedono importanti interessi pubblici, il Governo può obbligare i comuni a collaborare (art. 54 cpv. 1 LCom); tuttavia, deve essere data la precedenza al principio della collaborazione volontaria; il Governo può solo pronunciare un obbligo di collaborazione, se un interesse pubblico qualificato richieda assolutamente una collaborazione e se il principio di proporzionalità è rispettato (consid. 3.2.4).**
- **Nel caso in questione, il Governo ha erroneamente anteposto interessi pubblici non pertinenti (fusione territoriale e comunale) a interessi importanti del comune (salvaguardia dell'autonomia comunale ed espletamento più economico di un compito comunale centrale) (consid. 3.3).**

Erwägungen:

1.1. Anfechtungsobjekt im vorliegenden Verfahren bildet der Beschluss der Bündner Regierung vom 7. April 2020 (Protokoll Nr. 257/2020) betreffend Schulstruktur D.____; Pflicht zur Fortführung der Zusammenarbeit im D.____. Darin verpflichtete die Regierung des Kantons Graubünden die Gemeinde A.____ gestützt auf Art. 54 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050), bis auf weiteres die bisherige Zusammenarbeit mit der Gemeinde E.____ im Schulverband O.____ sowie mit den Gemeinden E.____, M.____ N.____ und P.____ im Schulverband Oberstufe D.____ weiterzuführen.

1.2. Nach Art. 57 Abs. 1 lit. a und lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beurteilt das Bündner Verwaltungsgericht als Verfassungsgericht Beschwerde gegen rechtsetzende Erlasse sowie gegen endgültige Entscheide von Gemeinden, von anderen Körperschaften und von selbständigen Anstalten des kantonalen Rechts sowie des Grossen Rates, der Regierung der kantonalen Departemente in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten. Daneben steht der Beschwerdeführerin, welche u.a. eine Verletzung der Gemeindeautonomie rügt, auch die verfassungsrechtliche Autonomiebeschwerde nach Art. 55 Abs. 2 Ziff. 2 KV zu (vgl. RETO CRAMERI, Gemeinden im Kanton Graubünden – Aufgaben und Autonomie, Zürich/St. Gallen 2019, S. 455). Gemäss der Botschaft zum Gemeindegesetz ist bei einer zwangsweise ange-

ordneten Zusammenarbeit die Autonomiebeschwerde gemäss Art. 55 Abs. 2 Ziff. 2 KV explizit vorgesehen (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 3/2017-2018, S. 252). Die vorliegende, bereits als Verfassungsbeschwerde gekennzeichnete Eingabe erfüllt eindeutig sowohl die Voraussetzungen von Art. 57 Abs. 1 lit. c. VRG als auch Art. 55 Abs. 2 Ziff. 2 KV. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Kognition des Verwaltungsgerichts in Verfassungsfragen umfassend ist und der Vorinstanz kein grosser Ermessensspielraum zusteht (vgl. PVG 2012 2 E.2a).

1.3. Zur Beschwerde ist legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat oder wer durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist (Art. 58 Abs. 1 VRG). Nach Art. 60 Abs. 1 VRG ist die Beschwerde schriftlich innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids beim Verwaltungsgericht einzureichen. Vorliegend ist die Beschwerdebefugnis der Beschwerdeführerin zweifelsfrei gegeben, da sie durch den Beschluss besonders berührt und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Die Prüfung der potentiellen Betroffenheit nach Art. 58 Abs. 1 VRG erübrigt sich damit, da die Beschwerdelegitimation zu bejahen ist. In zeitlicher Hinsicht datiert die Beschwerde vom 20. Mai 2020, womit die 30-tägige Anfechtungsfrist – unter Berücksichtigung der damals geltenden bundesrätlichen Verordnung über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus sowie der Gerichtsferien – gegen den hier zur Diskussion stehenden Regierungsratsbeschluss vom 7./8. April 2020 eingehalten wurde und die Beschwerde frist- und formgerecht beim örtlich, sachlich und funktionell dafür zuständigen Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erfolgte. Das Verwaltungsgericht entscheidet dabei in Fünferbesetzung (Art. 43 Abs. 2 lit. a VRG).

3.1. Die Beschwerdeführerin macht geltend, der angefochtene Beschluss verletze die Gemeindeautonomie. Es fehle an einem gewichtigen öffentlichen Interesse im Sinne von Art. 54 GG, welcher die Pflicht zur interkommunalen Zusammenarbeit rechtfertige. Es fehle dabei insbesondere eine Interessenabwägung. Nach Ansicht der Beschwerdegegnerin sei sehr wohl eine Interessenabwägung vorgenommen worden. Dabei sei versucht worden, ein Blick fürs Ganze einzunehmen und sein Handeln an den Interessen des gesamten Kantons auszurichten.

3.2.1. Art. 50 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) gewährleistet die Gemeindeautonomie nach

Massgabe des kantonalen Rechts. Die Gemeinden sind somit Institute des kantonalen Rechts, wobei sich der rechtliche Beitrag des Bundes darin erschöpft, die Gemeindeautonomie gerichtlich in dem vom Kanton umrissenen Umfang zu schützen (BGE 143 I 272 E.2.3.1 m.w.H.).

3.2.2. Im Kanton Graubünden kommt der Gemeindeautonomie bereits historisch eine grosse Bedeutung zu, verfügten doch bereits im Freistaat der Drei Bünde die damals 48 Gerichtsgemeinden über weitreichende Kompetenzen in der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung (RASCHEIN/VITAL, Bündnerisches Gemeinderecht, 2. Aufl., Chur 1991). Die Regierung hält denn auch in ihrer Botschaft zur Totalrevision des Gemeindegesetzes explizit fest, dass dieses Gesetz ein Rahmengesetz darstelle und folglich der hohen Gemeindeautonomie Rechnung trage. Den Gemeinden werde weiterhin ein möglichst grosser Gestaltungsspielraum für eigene organisationsrechtliche Lösungen belassen (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 3/2017-2018, S. 187). Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) bezeichnet die Gemeinden als Körperschaften des kantonalen Rechts, während Art. 65 Abs. 1 KV die Gemeindeautonomie gewährleistet, wobei sich deren Umfang durch das kantonale Recht bestimmt. Die Gemeinden sind insbesondere befugt, ihre Organisation zu bestimmen, ihre Behörden und Verwaltung einzusetzen sowie ihre finanziellen Angelegenheiten zu ordnen (Abs. 2). Art. 62 KV regelt die interkommunale Zusammenarbeit, wobei Abs. 1 festhält, dass die Gemeinden durch Gesetz zur Zusammenarbeit verpflichtet werden können. Damit hält sich die Kantonsverfassung an die Standardformel des Bundesgerichts, wonach Gemeinden in einem Sachbereich autonom sind, wenn das kantonale Recht diesen nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt. Der geschützte Autonomiebereich kann sich dabei auf die Befugnis zum Erlass oder Vollzug eigener kommunaler Vorschriften beziehen oder einen entsprechenden Spielraum bei der Anwendung kantonalen oder eidgenössischen Rechts betreffen. Der Schutz der Gemeindeautonomie setzt eine solche nicht in einem gesamten Aufgabengebiet, sondern lediglich im streitigen Bereich voraus. Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der kommunalen Autonomie aus dem für den entsprechenden Bereich anwendbaren kantonalen Verfassungs- und Gesetzesrecht (BGE 141 I 36 E.5.3. m.w.H.).

3.2.3. Unbestritten ist zunächst, dass die Führung der Volksschule zu einer kommunalen Kernaufgabe gehört. Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulen des Kanton Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) sind die Gemeinden Träger der öffentlichen Volksschule. Die Beschwerdeführerin kommt in diesem Bereich also die eben umschriebene Autonomie zu in Bezug auf die Art und Weise, wie sie diese Kernaufgabe erfüllen will.

3.2.4. Das kantonale Gemeindegesetz konkretisiert die verfassungsmässig garantierte Gemeindeautonomie. So regeln gemäss Art. 3 Abs. 1 GG die Gemeinden ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig, wobei das kantonale Recht ihnen einen möglichst weiten Handlungsspielraum gewährt. Nach Art. 50 Abs. 1 GG erfüllen die Gemeinden im Grundsatz ihre Aufgaben selber. Dabei können sie zur Erfüllung bestimmter Aufgaben zusammenarbeiten (Art. 52 Abs. 1 GG). Sofern wichtige öffentliche Interessen es erfordern, kann die Regierung Gemeinden zu einer Zusammenarbeit verpflichten (Art. 54 Abs. 1 GG). Dabei ist allerdings vom Grundsatz der freiwilligen Zusammenarbeit auszugehen; nur wenn ein qualifiziertes öffentliches Interesse eine Zusammenarbeit zwingend erfordert und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit eingehalten ist, kann eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit ausgesprochen werden (Botschaft der Regierung an den Grosse Rat, Heft Nr. 3/2017-2018, S. 252; CRAMERI, a.a.O., S. 454). Erweist sich das Mitwirken einer Gemeinde als unerlässlich, hält der Kanton die Gemeinden in einem ersten Schritt zur eigenständigen Regelung der Zusammenarbeit an (Abs. 2).

3.3.1. Vorliegend handelt es sich um eine bereits bestehende interkommunale Zusammenarbeit, welche die Beschwerdeführerin beenden will. Fraglich ist also, ob ein qualifiziertes öffentliches Interesse im Sinn von Art. 54 Abs. 1 GG gegeben ist, welches der Beschwerdegegnerin erlaubt, die Beschwerdeführerin weiterhin zur Zusammenarbeit zu verpflichten.

3.3.2. Was als öffentliches Interesse zu gelten hat, kann nicht allgemein festgehalten werden, da der Begriff einerseits einem steten örtlichen, zeitlichen, politischen und gesellschaftlichen Wandel unterliegt und andererseits kein numerus clausus an zulässigen öffentlichen Interessen existiert (CRAMERI, a.a.O., S. 18 f. m.w.H.). Damit ist die reine Voraussetzung des öffentlichen Interesses für Gesetzgebung und Rechtsanwendung von beschränkter Bedeutung; entscheidend ist vielmehr die Qualität und Gewichtung (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Zürich 2020, Rz. 462). Diesbezüglich ist auch die Unterscheidung

zwischen Staatsaufgabe und öffentlichem Interesse nicht massgebend, da es hauptsächlich auf die Gewichtung ankommt. Im Übrigen charakterisiert die Staatsaufgabe, dass sie in der verfassungsrechtlichen Ordnung konkret umschrieben ist (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 464). Die Bildung starker, eigenständiger und sinnvoller Gemeinden ist weder in der Verfassung noch im Gemeindegesetz als Aufgabe explizit vorgesehen, vielmehr legt sie ein für das Handeln und Entscheiden der Regierung relevantes Ziel dar, womit sie ein öffentliches Interesse darstellt.

3.3.3. Wie bereits ausgeführt, räumt Art. 54 Abs. 1 GG der Regierung unter der Voraussetzung wichtiger öffentlicher Interessen das Recht ein, Gemeinden zur Zusammenarbeit zu verpflichten. Die historische Auslegung lässt dabei auf ein qualifiziertes öffentliches Interesse schliessen, ohne jedoch entsprechende Beispiele auszuführen (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 3/2017-2018, S. 252). Aus der Rechtsprechung ist ebenfalls keine Kasuistik bekannt, die eine Einordnung gestatten würde. Immerhin finden sich als Konkretisierungshilfe in anderen kantonalen Gemeindegesetzen ähnliche Bestimmungen. So hält § 81 Abs. 1 des zürcherischen Gemeindegesetzes fest, dass der Regierungsrat Gemeinden zu einer Zusammenarbeit verpflichten darf, wenn wichtige öffentliche Interessen es erfordern. Wichtige öffentliche Interessen liegen dann vor, wenn eine Aufgabe nicht sinnvoll von einer Gemeinde allein erfüllt werden kann oder wenn die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden die Beteiligung einer oder mehrere Gemeinden erfordert, die nicht bereit sind, daran mitzuwirken. Die zwangsweise Zusammenarbeit kommt dabei nur in Frage, wenn es sich um obligatorische Gemeindeaufgaben wie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung oder Feuerwehr handelt (TOBIAS JAAG, § 81 N 6 f. in: JAAG/RÜSSLI/JENNI (Hrsg.), Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt, zählt doch die Führung einer Volksschule unbestritten zu einer kommunalen Kernaufgabe (vgl. Bf-act. 4, S. 12). Diesbezüglich ist allerdings zweierlei festzuhalten: Zum einen wurde diese Bestimmung nur schon im Kanton Zürich nie angewendet, was auf eine gewisse Zurückhaltung seitens der dortigen Kantonsregierung sowie hohe Anforderungen an das öffentliche Interesse schliessen lassen (JAAG, a.a.O., § 81 N 3). Zum anderen will im vorliegenden Fall die Beschwerdeführerin die kommunale Kernaufgabe nicht allein erfüllen, sondern lediglich mit einer anderen Gemeinde, nämlich der Gemeinde B._____, zusammenarbeiten.

3.3.4. Daher ist zu klären, ob die Regierung der Beschwerdeführerin vorschreiben darf, mit wem sie diese Zusammenarbeit eingeht resp. ob ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, welches diese Verpflichtung rechtfertigt. An einer Ungleichbehandlung, wie von der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang in Anrufung von Art. 8 BV gerügt, fehlt es nur schon deshalb, weil es an zwei gleichen oder ähnlichen Sachverhalten fehlt (vgl. zum Gleichbehandlungsgebot SCHWEIZER, in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/VALLENDER (Hrsg.), Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 8 BV Rz 18 ff. m.w.H.). Im angefochtenen Entscheid wird weder die Gemeinde E._____ noch eine andere Gemeinde zur weiteren kommunalen Zusammenarbeit im Schulverband O._____ sowie im Schulverband Oberstufe D._____ verpflichtet, sondern einzig die Gemeinde A._____. Eine allfällige diesbezügliche Rüge wäre erst gegeben, wenn die Regierung sich bei analogen Bestrebungen anderer Gemeinden nicht an die von ihr hier geltend gemachten Ausführungen halten würde.

3.3.5. Ansonsten ist jedoch nicht ersichtlich, worin das qualifizierte öffentliche Interesse bestehen soll, mit welchem die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin die Art und Weise der Zusammenarbeit vorschreiben darf. Die Regierung argumentiert einzig aus der fusionspolitischen Warte und damit themenfremd. Sie führt keine anderen Gründe an, weshalb eine Zusammenarbeit der Gemeinden A._____ und B._____ in Bezug auf die Volksschule einem qualifizierten öffentlichen Interesse entgegenstehen würde. Für ein qualifiziertes öffentliches Interesse müssten vielmehr sachbezogene Gründe wie beispielsweise eine grosse räumliche Distanz oder die unterschiedliche Unterrichtsqualität angeführt werden, um den Eingriff in die Gemeindeautonomie zu rechtfertigen. Dass gerade letzteres nicht der Fall ist, lässt die Regierung sogar in ihrer Vernehmlassung erkennen, indem sie die beiden Schulstandorte bezüglich der Unterrichtsqualität für vergleichbar erachtet.

3.3.6. Auch wenn der Beschwerdegegnerin der von ihr formulierte «Blick aufs Ganze» grundsätzlich nicht verwehrt werden soll und die Bildung starker eigenständiger Gemeinden und die damit verbundenen fusionspolitischen Überlegungen durchaus legitime öffentliche Interessen darstellen, so vermögen sie kein qualifiziertes öffentliches Interesse im Sinne von Art. 54 GG zu begründen. Gerade im Hinblick auf die Argumentation zu den Förderräumen ist der Beschwerdeführerin zuzustimmen, wenn sie unter Berufung auf die Botschaft zur Gemeinde- und Gebietsreform fest-

hält, dass die Regierung keine Perimeter zur Festlegung der künftigen Gemeindestruktur gesetzt habe, da dies im Widerspruch zur Bottom-Up-Strategie stehen würde. Vielmehr führt die Botschaft aus, dass mittels der Förderräume aufgezeigt werden solle, welche Zusammenschlüsse aus Sicht des Kantons nicht zu fördern seien (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 8/2010-2011, S. 642 ff.). Dem Förderraum kommt also keine rechtliche Wirkung zu. Überdies ist eine regionenübergreifende interkommunale Zusammenarbeit durch das Gemeindegesetz per se nicht ausgeschlossen.

3.3.7. Zudem führt auch die Beschwerdeführerin als Gemeinde und somit Körperschaft des kantonalen Rechts berechnigte öffentliche Interessen ins Feld. Dabei hält bereits die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid fest, dass ein gewichtiges Interesse der Beschwerdegegnerin darin bestehe, dass die Aufgabe der Volksschule möglichst kostengünstig erbracht werde. Anhand der aktuell vorliegenden Zahlen sei davon auszugehen, dass bei einer Beschulung der A._____ Kinder in B._____ beträchtliche Einsparungen resultierten (beschwerdeführerische Akten [Bf-act.] 4, S. 6). Dieses öffentliche Interesse ist – nebst der Wahrung der Gemeindeautonomie – als durchaus qualifiziert zu betrachten.

3.4. Schliesslich wäre selbst dann – wenn ein gewichtiges öffentliches Interesse seitens der Beschwerdegegnerin zu bejahen wäre, die Verhältnismässigkeit des Eingriffs zu bezweifeln.

3.4.1. Verwaltungsmassnahmen müssen, nebst der Eignung und der Erforderlichkeit, zumutbar sein. Verlangt ist eine angemessene Zweck-Mittel-Relation, sprich ein vernünftiges Verhältnis zwischen konkretem Eingriffszweck und konkreter Eingriffswirkung. Für die Bejahung der Zumutbarkeit ist eine Interessensabwägung vorzunehmen (TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Bern 2014, § 21 N 16). Was die Interessensabwägung betrifft, so kennzeichnet sich ein Abwägungsfehler u.a. dadurch, dass die Behörde die relative Bedeutung der Interessen im konkreten Fall verkennt (TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, a.a.O., § 26 Rz. 43).

3.4.2. Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid zwar eine Interessensabwägung vorgenommen. Sie hat allerdings die relative Bedeutung der verschiedenen Interessen im konkreten Fall verkannt, da sie das sachfremde Interesse der Gebiets- und Gemeindefusion über die als äussert gewichtig zu bezeichnenden Interessen der Beschwerdegegnerin – nämlich die Wahrung der Gemeindeautonomie sowie die kostengünstigere

Erbringung einer kommunalen Kernaufgabe – gestellt hat. Zudem ist der Schulverband O._____ auch ohne die A._____ Kinder nicht ernsthaft gefährdet, auch wenn deren Wegzug unbestritten einige Auswirkungen hätte (Bf-act. 5, S. 5). Selbst diesbezüglich hält die Beschwerdegegnerin in ihrer Duplik jedoch fest, dass die Interessen der Schulverbände nicht das ausschlaggebende Kriterium bei der Interessenabwägung darstellten (Duplik, S. 9). Somit erweist sich der angefochtene Entscheid – nebst dem Fehlen eines qualifizierten öffentlichen Interesses – auch als nicht verhältnismässig.

V 20 3

Urteil vom 21. April 2022

3

- Unentgeltlicher Transport für Schüler und auf Kindergartenstufe (E.3.1).
 - Zum Grundrecht auf ausreichenden Grundschulunterricht (Art. 19 BV); Ermessensspielraum der Kantone (Schulhoheit); Bund setzt Minimalstandard (E.3.2).
 - Zumutbarkeit Schulweg: Weglänge, Höhendifferenz, Gefährlichkeit (E.3.3).
 - Besuch Kindergarten ist freiwillig; für Fremdsprachige obligatorisch (E.3.4).
 - Kindergartenunterricht zählt im Kanton Graubünden nicht zur Grundschule mit obligatorischer Schulzeit von 9 Jahren (E.3.5).
 - Verpflichtung der Gemeinden für Angebot auf Kindergartenbesuch (E.3.6).
 - Angebot des Kindergartens somit obligatorisch; Besuch aber freiwillig (E.3.7).
 - Rechtsanspruch der Eltern auf zumutbaren Schulweg bzw. auf unentgeltlichen Schülertransport, sofern es die konkreten Verhältnisse erfordern (E.3.8).
-
- Trasporto gratuito per gli allievi e per la scuola dell'infanzia (consid. 3.1).
 - Sul diritto fondamentale a un'istruzione scolastica di base sufficiente (art. 19 Cost.); Potere d'apprezzamento dei Cantoni (autonomia cantonale nel campo scolastico); La Confederazione stabilisce lo standard minimo (consid. 3.2).
 - Percorso casa-scuola ragionevole: lunghezza del percorso, dislivello, pericolosità (consid. 3.3).
 - La frequenza della scuola dell'infanzia è facoltativa; per i bambini alloglotti è obbligatoria (consid. 3.4).
 - Nel Cantone dei Grigioni, l'istruzione alla scuola dell'infanzia non rientra sotto l'istruzione scolastica di base con 9 anni di scuola dell'obbligo (consid. 3.5).
 - Obbligo dei comuni di offrire la possibilità di frequentare la scuola dell'infanzia (consid. 3.6).
 - L'offerta della scuola dell'infanzia è obbligatoria; La frequenza è però volontaria (E.3.7).
 - Diritto dei genitori a un percorso casa-scuola ragionevole, risp. a un trasporto di allievi gratuito, se richiesto dalle circostanze specifiche (consid. 3.8).

Erwägungen:

3.1. Nach Art. 14 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (SchulG; BR 421.000) mit dem Titel «Unentgeltlichkeit» gilt was folgt:

¹Der Unterricht in der öffentlichen Volksschule ist am Schulort unentgeltlich.

²Sofern die Verhältnisse es erfordern, sind die Schulträgerschaften verpflichtet, den Transport der Schülerinnen und Schüler zu organisieren und zu finanzieren.

Vorliegend stellt sich als erstes die Frage, ob der Kindergarten ebenfalls von Art. 14 SchulG miterfasst wird. Die Grundlage der Beschwerde ist die Pflicht der betreffenden Beschwerdegegnerin, für einen ausreichenden und unentgeltlichen Schulunterricht zu sorgen, welcher eben auch die Kindergartenstufe umfasst. Die Beschwerdeführerin geht davon aus, dass dies so ist; der Beschwerdegegner bestätigt das in der angefochtenen Verfügung (vgl. Akten der Beschwerdeführerin [Bf-act.] 2, Ziff. 4 S. 10). Die Beschwerdegegnerin ist jedoch gegenteiliger Ansicht und verweist auf den Entscheid des Schulrats (Akten des Beschwerdegegners [Bg-act.] 1, Ziff. III/2 S. 4).

3.2. Art. 19 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) gewährleistet als soziales Grundrecht einen individuellen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Zuständig für das Schulwesen sind die Kantone (Art. 62 Abs. 1 BV). Sie gewähren einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Er ist obligatorisch und an öffentlichen Schulen unentgeltlich (Art. 62 Abs. 2 BV). Der Grundschulunterricht muss genügen, um die Schüler sachgerecht auf ein selbstverantwortliches Leben im modernen Alltag vorzubereiten (BGE 141 I 9 E.3.2, 133 I 156 E.3.1). Der verfassungsmässige Anspruch auf staatliche Leistung betrifft einzig die öffentliche Grundschule (vgl. GIOVANNI BIAGGINI, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017, N 8 zu Art. 19 BV). Die Anforderung des ausreichenden Grundschulunterrichts im Sinne von Art. 19 BV belässt den Kantonen bei der Regelung des Grundschulwesens einen erheblichen Gestaltungsspielraum (BGE 146 I 20 E.4.2, 144 I 1 E.2.1, 140 I 153 E.2.3.1, 138 I 162 E.3.1). Das Grundrecht auf unentgeltlichen Grundschulunterricht fungiert als Rahmen für die kantonale Schulhoheit und erlaubt dem Bund, im Schulwesen einen Minimalstandard festzulegen (REGULA KÄGI-DIENER, in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/VALLENDER [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung/St. Galler

Kommentar, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 19 N. 13). Dabei ist der Grundschulunterricht, vorbehalten besonderer örtlicher und anderer Verhältnisse, am Aufenthaltsort der Schüler zu erteilen; die räumliche Distanz zwischen Aufenthalts- und Schulort darf den Zweck der ausreichenden Grundschulausbildung nicht gefährden. Kann der Schulweg einem Kind wegen übermässiger Länge oder Gefährlichkeit nicht zugemutet werden, so ergibt sich aus Art. 19 BV ein Anspruch auf Übernahme der Transportkosten. Weder aus völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 13 UNO-Pakt I [SR 0.103.1] und Art. 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes [KRK; SR 0.107]; vgl. BGE 133 I 156 E.3.6.4) noch aus Art. 7 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110. 100) ergeben sich über Art. 19 BV hinausgehende Grundrechtsansprüche.

3.3. Der Unterricht ist grundsätzlich am Wohnort der Schüler zu erteilen. Die räumliche Distanz zwischen Wohn- und Schulort darf den Zweck der ausreichenden Grundschulausbildung nicht gefährden. Daraus ergibt sich ein Anspruch auf Übernahme der Transportkosten, wenn das Zurücklegen des Schulweges zu Fuss wegen übermässiger Länge oder Gefährlichkeit dem Kind nicht zugemutet werden kann. Die Zumutbarkeit eines Schulweges bestimmt sich nach seiner Länge und der zu überwindenden Höhendifferenz, nach der Beschaffenheit des Weges und den damit verbundenen Gefahren sowie nach Alter und Konstitution der betroffenen Kinder (vgl. dazu HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Aufl., Zürich 2020, N 925e [S. 309], mit Verweis auf Urteil des Bundesgerichts 2P.101/2004 vom 14. Oktober 2004 in: ZBI 106 [2005] S. 430 ff.; Urteil des Verwaltungsgerichts Graubünden U 10 54 vom 17. August 2010).

3.4. Im Kanton Graubünden haben der Kanton und die Gemeinden dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Grundschulunterricht erhalten. Mit dieser in Art. 89 KV verankerten Regelung wird das soziale Grundrecht von Art. 19 BV und die Verpflichtung von Art. 62 Abs. 1 und 2 BV aufgegriffen. Umgesetzt wird diese Bestimmung auf kantonaler Ebene im Gesetz über die Volksschule des Kantons Graubünden (bereits zitiertes Schulgesetz [SchulG]) und den zugehörigen Verordnungen (insbesondere der Verordnung zum Schulgesetz [Schulverordnung; BR 421.010]). Nach Art. 6 Abs. 1 SchulG besteht die Volksschule aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Der Schulbesuch ist auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I obligatorisch (Art. 10 Abs. 2 SchulG). Der Besuch des zwei Jahre dauernden Kindergartens ist freiwillig (Art. 7

Abs. 1 und 2 SchulG). Die Schulträgerschaft kann den zweijährigen Kindergartenbesuch allerdings für fremdsprachige Kinder für obligatorisch erklären (Art. 7 Abs. 3 SchulG), um deren (sprachliche) Integration zu fördern. Als fremdsprachig im Sinne von Art. 7 Abs. 3 SchulG gelten alle Kinder, die eine andere Sprache sprechen als die Schulsprache vor Ort (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts U 14 71 vom 21. Januar 2016, worin es um einen zweisprachigen Unterricht im Kindergarten ging und der Besuch des Kindergartens für fremdsprachige Kinder gestützt auf Art. 7 Abs. 3 SchulG für obligatorisch erklärt und demnach im konkreten Fall als Teil des Grundschulunterrichts angesehen wurde).

3.5. Das Gesetz über die Volksschule der Beschwerdegegnerin führt in seinem Art. 1 (RB 81) – konform mit dem übergeordneten Recht – als zu führende Schulstufen die Kindergartenstufe, die Primarstufe und die Sekundarstufe I auf. Was die Schulpflicht, den Schulort und die Unentgeltlichkeit des Unterrichts betrifft, verweist das kommunale Gesetz in Art. 3 auf das kantonale Recht. Damit ist vorliegend davon auszugehen, dass auf dem Gebiet der Beschwerdegegnerin der Kindergartenunterricht nicht zum Grundschulunterricht zählt, weil damit nur die Schulen während der obligatorischen Schulzeit gemeint sind. Gemäss dem Schulkonkordat von 1970 beträgt die obligatorische Schulzeit 9 Jahre; für diejenigen Kantone, welche der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat vom 14. Juni 2007) beigetreten sind, ist die obligatorische Schulzeit auf 11 Jahre ausgedehnt; in diesen Kantonen zählt auch der zweijährige Kindergarten zum Grundschulunterricht (vgl. auch HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, a.a.O. N 925). Die Stimmbevölkerung des Kantons Graubünden hat in der Abstimmung vom 30. November 2008 allerdings den Beitritt zum HarmoS-Konkordat mit 56.72% der Stimmen abgelehnt, weshalb aus dem Konkordat in Bezug auf die Situation im Kanton Graubünden nichts abgeleitet werden kann.

3.6. Als Zwischenergebnis ergibt sich, dass in der Gemeinde der Beschwerdegegnerin der Kindergartenunterricht nicht zum obligatorischen Unterricht zählt, d.h. dessen Besuch freiwillig ist (vorbehältlich Art. 7 Abs. 3 SchulG). Daraus allerdings zu schliessen, dass die Beschwerdegegnerin nicht in der Pflicht stünde, für einen zumutbaren Schulweg besorgt sein zu müssen, würde zu kurz greifen: Der kantonale Gesetzgeber verpflichtet die Gemeinden, im Rahmen der Volksschule einen zwei Jahre dauernden Kindergarten anzubieten (vgl. dazu Art. 3, Art. 4, Art. 6 sowie Art. 7 SchulG).

3.7. Das Angebot des Kindergartens ist somit seitens der Beschwerdegegnerin obligatorisch, der Besuch durch die Kinder hingegen freiwillig. Mit dem Obligatorium des Angebots der Kindergartenstufe geht die Unentgeltlichkeit gemäss Art. 14 SchulG einher, und insbesondere die Pflicht der Schulträgerschaft, den Transport der Schülerinnen und Schüler zu organisieren und zu finanzieren, sofern es die Verhältnisse erfordern.

3.8. Als Fazit lässt sich damit festhalten, dass die Beschwerdeführerin bzw. ihre gesetzlichen Vertreter (Eltern) einen rechtlich geschützten Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg bzw. auf einen unentgeltlichen Schülertransport haben, sofern es die Verhältnisse erfordern. Damit sind die weiteren Rügen – nämlich die Verletzung des rechtlichen Gehörs, die Unzumutbarkeit und die Gefährlichkeit des Schulweges – materiell zu behandeln und zu klären.

U 22 7

Urteil vom 31. Mai 2022

Die an das Bundesgericht erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist noch hängig (2C_562/2022).

Grundstückerwerb durch Personen im Ausland

Acquist da bains immobigliars tras personas a l'exteriur Acquisto d'immobili da parte di residenti all'estero

3

- 4** **Bewilligungsgesetz (BewG). Nachträglicher Miterwerb eines Betriebsstätte-Grundstücks durch eine konzernmässig verbundene Gesellschaft. Bejahung der Betriebsnotwendigkeit von Personalwohnungen für ein Hotel.**
- Ein Miterwerb kann auch nach dem Erwerb des Betriebsstätte-Grundstücks noch zugelassen werden (E.3).
 - Der Miterwerb durch eine mit der Erwerberin des Betriebsstätte-Grundstücks konzernmässig verbundene Gesellschaft ist zulässig, wenn damit keine Umgehung der Bewilligungspflicht beabsichtigt und ein möglicher Missbrauch hinlänglich abgesichert ist (E.3).
 - Die Betriebsnotwendigkeit der Personalwohnungen für ein Hotel ist im vorliegenden Fall zu bejahen; das Grundstück mit den sich darauf befindlichen Personalwohnungen, deren ausschliessliche Nutzung als solche mittels öffentlich-rechtlicher, im Grundbuch eingetragener Eigentumsbeschränkung sichergestellt ist, kann somit durch eine Person im Ausland bewilligungsfrei miterworben werden (E.4).

Legge sull'autorizzazione (LAFE). Successiva acquisizione congiunta di un fondo per lo stabilimento d'impresa attraverso una società legata al gruppo. La necessità per un hotel di avere appartamenti per il personale è ammessa.

- Un'acquisizione congiunta può ancora essere consentita, anche dopo l'acquisto del fondo per lo stabilimento d'impresa (consid. 3).
- L'acquisizione congiunta da parte di una società legata al gruppo dell'acquirente del fondo per lo stabilimento d'impresa è consentita, se non si intende eludere l'obbligo di autorizzazione e un possibile abuso è sufficientemente assicurato (consid. 3).

- **La necessità per un hotel di avere appartamenti per il personale, è in casu ammessa; il fondo su cui sorgono gli appartamenti per il personale, il cui uso esclusivo, in quanto tale, è garantito da una restrizione del diritto di proprietà (basata su diritto pubblico) iscritta nel registro fondiario, può quindi essere acquistato da una persona residente all'estero senza autorizzazione (consid. 4).**

Erwägungen:

3. Laut Zweckvorgabe in Art. 1 BewG beschränkt dieses Gesetz den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, um die Überfremdung des einheimischen Bodens zu verhindern. Art. 2 BewG definiert diesbezüglich die Bewilligungspflicht wie folgt: Personen im Ausland bedürfen für den Erwerb von Grundstücken einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde (Abs. 1). Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb [allerdings], wenn das Grundstück als ständige Betriebsstätte eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, eines Handwerkbetriebes oder eines freien Berufes dient (Abs. 2 lit. a).

Als ständige Betriebsstätte i.S.v. Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG sind nur Grundstücke zu qualifizieren, welche direkt der wirtschaftlichen Tätigkeit eines entsprechenden Unternehmens bzw. freien Berufes dienen. Die wirtschaftliche Tätigkeit muss dabei in der Liegenschaft stattfinden (vgl. BGE 147 II 281 E.4.3 m.H.). Grundstücke für die Erstellung oder gewerbsmässige Vermietung von Wohnraum, der nicht zu einem Hotel gehört, begründen keine Betriebsstätten (vgl. Art. 3 der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland [BewV; SR 211.412.411]). Dient eine Liegenschaft gewöhnlichen Wohnzwecken und ist nicht ein gewisser Hotelservice sichergestellt, kann sie mithin nicht als Teil einer Hotelbetriebsstätte angesehen werden (vgl. BGE 147 II 281 E.4.4). Auch Personalwohnungen dienen Wohnzwecken und stellen daher keine Betriebsstätte dar (BGE 147 II 281 E.4.7). Wohnungen können als Betriebsstätten-Grundstücke jedoch dann miterworben werden, wenn sie in Wohnanteilvorschriften vorgeschrieben sind, betriebsnotwendig erscheinen, vom Betriebsstätten-Grundstück praktisch nicht abgetrennt werden können oder räumlich bzw. dem Wert nach von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. BGE 147 II 281 E.4.3 m.H.; Urteil des Bundesgerichts 2C_1041/2016 vom 28. September 2017 E.3.2). Vorliegend ist daher zu prüfen, ob ein Miterwerbstatbestand gegeben ist.

3.1. Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, dass im vorliegenden Fall kein Wohnraum als Teil einer Betriebsstätte miterworben würde. Die Betriebsstätte - das Hotel D._____ – verbliebe bei der Schwestergesellschaft der Beschwerdegegnerin 2. Die Hotelpersonalwohnungen würden tatsächlich an eine Person im Ausland verkauft werden, die nicht mit der eigentlichen Betreiberin der Betriebsstätte, des Hotels D._____, identisch sei. Die Konzernstruktur der beiden Unternehmen ändere daran nichts.

3.2. Der Beschwerdegegner 1 äussert sich nicht ausdrücklich zur Frage des Vorliegens eines Miterwerbstatbestandes. Er hält lediglich fest, dass Personalunterkünfte nicht explizit vom (Mit-) Erwerb ausgeschlossen seien. Die Beschwerdegegnerin 2 bringt vor, dass es sich bei der vorgesehenen Käuferin des Grundstücks Nr. F._____ (Beschwerdegegnerin 2) zwar nicht um die Betreiberin des Hotels D._____ (C._____ AG) handeln würde. Die Beschwerdegegnerin 2 sei jedoch eine Schwestergesellschaft der C._____ AG. Die Aktien der Beschwerdegegnerin 2 würden ebenso wie diejenigen der C._____ AG zu 100 % von der B._____ AG gehalten, wobei sämtliche Aktien von dieser von Herrn H._____ gehalten würden. Die Beschwerdegegnerin 2 als vorgesehene Erwerberin des Grundstücks Nr. F._____ und die C._____ AG als Betreiberin des Hotels D._____ seien mithin konzernmässig verbunden. Damit handle es sich – im Unterschied zum in BGE 147 II 281 behandelten Fall – nicht um einen isolierten Erwerb von neu erstellten Stockwerkeinheiten durch einen externen, mit dem Hotelbetrieb in keiner Beziehung stehenden Investor, sondern der Liegenschaftserwerb erfolge durch die Betreiberin eines bestehenden Hotelbetriebs bzw. durch eine konzernmässig verbundene Gesellschaft. Bei der Frage des Vorliegens eines Miterwerbstatbestandes dürfe nicht in erster Linie darauf abgestellt werden, zu welchem Zeitpunkt die Räumlichkeiten erworben werden. Insbesondere sei ein Miterwerb nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil Räumlichkeiten, die mit dem Betriebsstätte-Grundstück in einem funktionellen Zusammenhang stehen, nachträglich erworben werden, d.h. zu einem Zeitpunkt, welcher dem Zeitpunkt des Erwerbs des eigentlichen Betriebsstätte-Grundstückes nachgelagert ist. Eine solche Differenzierung mache mit Blick auf die Zielsetzung des BewG keinen Sinn. Es leuchte nicht ein, weshalb die Zulässigkeit des Erwerbs von Räumlichkeiten bzw. die Frage der Bewilligungspflicht davon abhängen solle, zu welchem Zeitpunkt die Räumlichkeiten erworben werden. Massgeblich sei vielmehr das Resultat, welches mit dem Erwerb erzielt werde, d.h. ob die Räumlichkeiten zusammen mit dem eigentlichen

Betriebsstätte-Grundstück eine funktionelle Einheit bilden. Angesichts der weitgehenden Integrierung der Räumlichkeiten in die Betriebsstruktur des Hotels D._____ läge im vorliegenden Fall ein Miterwerbstatbestand bzw. ein funktioneller Zusammenhang zwischen den zu erwerbenden Räumlichkeiten und dem Hotelbetrieb vor.

3.3. Die Argumentation der Beschwerdegegnerin 2 vermag zu überzeugen. Praxisgemäss wird als Miterwerb insbesondere der Erwerb von Wohnungen zugelassen, welche für den Betrieb des Unternehmens bzw. die Ausübung der wirtschaftlichen Aktivität notwendig sind (vgl. BGE 147 II 281 E.4.3). Während der Miterwerbstatbestand zwar grundsätzlich voraussetzt, dass der Erwerb der Wohnungen durch die Erwerberin des Betriebsstätte-Grundstücks erfolgt, ist kein Grund ersichtlich, weshalb die beiden Erwerbe zwingend gleichzeitig zu erfolgen hätten. Insbesondere wenn Sachzwänge den Erwerb der Wohnungen für das auf dem Betriebsstätte-Grundstück betriebene Gewerbe erst später erforderlich machen, kann der Erwerb der Wohnungen auch nach dem Erwerb des Betriebsstätte-Grundstücks noch als Miterwerb qualifiziert werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.103/2003 vom 8. Juli 2003). Der Erwerb der Wohnungen ist für die Beschwerdegegnerin 2 nachträglich erforderlich geworden, nachdem der Mietvertrag mit dem Hotel «I._____» ausgelaufen ist und dringend Ersatz beschafft werden muss (vgl. Kopie Schreiben Vermieterschaft I._____ vom 13. März 2020, Akten der Beschwerdegegnerin 2 [Bg2-act. 1 zur Duplik]). Ein Miterwerb kann damit auch nach dem Erwerb des Betriebsstätte-Grundstücks noch zugelassen werden. In den Augen des streitberufenen Gerichts kann die bei einem Miterwerbstatbestand zu verlangende Identität zwischen Erwerberin des Betriebsstätte-Grundstücks und der Erwerberin der Wohnungen sodann auch im Verhältnis von Schwestergesellschaften gegeben sein, stellt doch das BewG bei juristischen Personen mit statutarischem und tatsächlichem Sitz in der Schweiz auf die beherrschende Stellung von Personen im Ausland ab (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. c BewG). Im vorliegenden Fall handelt es sich sowohl bei der C._____ AG als Betreiberin des Hotels D._____ als auch bei der Beschwerdegegnerin 2 als Erwerberin des Grundstücks Nr. F._____ um 100%ige Tochtergesellschaften der B._____ AG. Mit H._____ als Alleinaktionär der B._____ AG werden sämtliche Gesellschaften durch dieselbe Person im Ausland beherrscht. Die Identität der Erwerber ist damit faktisch gegeben. Die Beschwerdegegnerin 2 bietet in diesem Zusammenhang ausdrücklich an, dass die

Parzelle Nr. F._____ an ihrer statt durch die C._____ AG erworben würde. Eine Differenzierung der im Konzern verbundenen juristischen Personen würde damit zu einem formalistischen Leerlauf führen, welcher angesichts der vorliegenden Eigentumsverhältnisse nicht gerechtfertigt erscheint. Diese unterscheiden sich in massgeblicher Weise von der in BGE 147 II 281 beurteilten Konstellation, in welcher Personalwohnungen an einen externen Investor ohne jede Verbindung mit der Hotelbetreibergesellschaft verkauft werden sollten. Für einen Miterwerb spricht weiter, dass ein funktioneller Zusammenhang zwischen den Wohnungen und dem Hotelbetrieb augenscheinlich gegeben ist. Die Nutzung des Personalhauses zu Betriebsstätte-Zwecken wurde zudem bereits durch öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung mit Anmerkung im Grundbuch abschliessend und auf Dauer sichergestellt (vgl. Baubewilligung des Kleinen Landrats der Gemeinde G._____ vom 6. Dezember 2019 [Bg2-act. 8] und Auszug aus dem Grundbuch der Gemeinde G._____ vom 4. Februar 2020 [Bg2-act. 9]). Das GIHA verpflichtet mit der Feststellungsverfügung vom 12. Dezember 2019 im Sinne einer Auflage die jeweilige Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. F._____, G._____, die Nutzung des Grundstücks als Personalunterkunft dauernd zu gewährleisten und beizubehalten, wobei allfällige Änderungen in der Nutzung der Bewilligungsbehörde vorgängig zur Prüfung zu unterbreiten sind (vgl. Ziffer 2 des Dispositivs der Feststellungsverfügung vom Grundbuchinspektorat und Handelsregister vom 12. Dezember 2019, Akten des Beschwerdeführers [Bf-act. 2]). Damit wird der Gefahr begegnet, dass eine Person im Ausland Eigentum an einem Grundstück erlangt, welches nachträglich nicht mehr dem Betrieb eines Unternehmens bzw. der Ausübung der wirtschaftlichen Aktivität eines solchen dienen könnte. Dies würde der Zweckbestimmung des BewG offenkundig zuwiderlaufen. Selbst wenn indessen die Betreibergesellschaft im vorliegenden Fall Konkurs ginge, würde die verfügte Eigentumsbeschränkung am Grundstück Nr. F._____, G._____, als dauerhafte Nutzungsbeschränkung bestehen bleiben. Damit ist ungeachtet des Umstandes, dass der Erwerb der Wohnungen durch eine Schwestergesellschaft der Betreibergesellschaft erfolgt, sichergestellt, dass das Grundstück effektiv zu dem von der Erwerberin geltend gemachten Zweck verwendet wird. Bei einer Änderung der Nutzungsverhältnisse kann die Bewilligungspflicht eintreten, wobei die Bewilligungsbehörde dazumal einen neuen Entscheid zu treffen hätte. Ebenso wäre bei einem allfälligen späteren Erwerb des Grundstücks durch eine andere

Person im Ausland eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde einzuholen. Damit ist in der gewählten Gestaltung keine Missbrauchsgefahr ersichtlich. Hinzu kommt, dass die Mitarbeiter des Hotels D._____ jeweils zusammen mit dem Arbeitsvertrag einen Beherbergungsvertrag unterzeichnen (vgl. Muster Beherbergungsvertrag [Bg2-act. 11]). Somit ist unter diesen Gesichtspunkten der Einwand des Beschwerdeführers nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdegegnerin 2 mit dem Personalhaus plane, gewerbsmässig Wohnraum zu vermieten und damit eine Person im Ausland in unzulässiger Weise die Liegenschaft als Kapitalanlage betreiben würde. Bei dieser Gesamtbetrachtung ist kein Grund dafür ersichtlich, weshalb für die Beschwerdegegnerin 2 kein Miterwerb zugelassen werden sollte, wenn ein Miterwerb durch die C._____ AG klarerweise möglich wäre. Mit der gesamten Konstruktion ist jedenfalls keine Umgehung der Bewilligungspflicht ersichtlich. Es erscheint angesichts dieser Verhältnisse sachgerecht, einen Miterwerb der Wohnungen durch die Beschwerdegegnerin 2 anzunehmen, auch wenn das Betriebsstätte-Grundstück durch die C._____ AG erworben wurde.

4. Es kann damit festgehalten werden, dass vorliegend ein Miterwerb vorliegt. Es gilt daher weiter zu untersuchen, ob die Personalwohnungen betriebsnotwendig sind, womit ein bewilligungsfreier Erwerb der Wohnungen durch eine Person im Ausland möglich wäre.

4.1. Der Beschwerdeführer macht geltend, der Beschwerdegegner 1 resp. die Vorinstanz verkenne durch die Bejahung der Betriebsnotwendigkeit, dass in casu die C._____ AG ihre wirtschaftliche Tätigkeit nicht auf dem zu erwerbenden Grundstück ausübe. Auch durch den Mietvertrag zwischen der Beschwerdegegnerin 2 und der C._____ AG werde das zu erwerbende bebaute Grundstück nicht Teil der Betriebsstätte der Letzteren. Vielmehr würde es darum gehen, gewerbsmässig Wohnraum zu vermieten. An der Betriebsnotwendigkeit des Personalhauses würde es fehlen.

4.2. Dem entgegnet die Beschwerdegegnerin 2, dass es in casu nicht um eine Kapitalanlage, sondern nur um die Unterbringung der Mitarbeiter des Hotels D._____ gehe. In Bezug auf die Betriebsnotwendigkeit führt die Beschwerdegegnerin 2 aus, dass der Beschwerdeführer die tatsächlichen Gegebenheiten verkenne. In G._____ würden grosse saisonale Unterschiede bestehen. Ausserdem würde der Ort sich relativ weit weg von den städtischen Zentren befinden, so dass Pendeln keine Option sei. Hinzu würden die unregelmässigen Arbeitszeiten im Gastgewerbe kommen.

Ähnlich äussert sich der Beschwerdegegner 1 und macht zusätzlich geltend, dass sich die Hotelzugehörigkeit im vorliegenden Fall aus der langfristigen Miete ergeben würde.

4.3. Dem entgegnet der Beschwerdeführer, dass es sich bei den geplanten Personalwohnungen um Wohnraum handle, der baulich gesehen in keinem Zusammenhang mit dem Hotel D._____ stehe. Es bleibe ausserdem dabei, dass das Erwerbsobjekt ein eigenständiges Personalhaus werden solle, welches lediglich Angestellte eines Hotels beherbergen würde.

4.4. In ihrer Duplik vertiefen die beiden Beschwerdegegner ihre bisherigen Ausführungen. Die Beschwerdegegnerin 2 weist zusätzlich darauf hin, dass, wenn der Erwerb eines Grundstücks zum Betrieb eines Hotels durch Personen im Ausland unbestritternmassen zulässig sei, es auch möglich sein müsse, dieses Hotel tatsächlich zu führen, um konkurrenzfähig zu sein. Dies bedinge, dass preiswerte Unterkünfte angeboten werden können.

4.5. Dem Beschwerdeführer kann in Bezug auf die Verneinung der Betriebsnotwendigkeit nicht gefolgt werden. Vielmehr ist den Beschwerdegegnern darin beizupflichten, dass eine Betriebsnotwendigkeit vorliege. Gemäss Merkblatt des BJ, Stand 12. Mai 2021, werden als Beispiel für eine Betriebsnotwendigkeit Abwart und Techniker aufgeführt, wenn eine ständige oder fast ständige Anwesenheit in der Nähe des Betriebs unabdingbar ist. Der Auffassung der Beschwerdegegnerin 2, dass der Betrieb eines Hotels in dieser Grösse und des gehobenen Segments äusserst personalintensiv sei, ist zu folgen (vgl. Schreiben von hotelleriesuisse vom 5. Oktober 2018, Akten des Beschwerdegegners 1 [Bg1-act. 1], [Bf-act. 2 S. 4]). Es ist auch nachvollziehbar, dass Personalunterkünfte in G._____ während der Saisonzeiten kaum resp. nicht in genügendem Mass vorhanden sind, da dort auch Grossveranstaltungen wie das J._____ stattfinden. Ebenso handelt es sich beim Hotel D._____ um einen Saisonbetrieb, der über eine grosse Anzahl saisonal angestellter Mitarbeitender verfügt und daher speziell auf viele Personalwohnungen angewiesen ist. Auch der Einwand, dass die Angestellten den Weg viermal täglich zurücklegen müssen (vgl. angefochtene Verfügung vom 12. Dezember 2019 [Bf-act. 2 S. 4] und [Bg2-act. 5 S. 4], Schreiben der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit vom 23. April 2020 [Bg2-act. 2]), leuchtet ein, da allgemein bekannt ist, dass die Hotelleriebranche von ihren Mitarbeitenden flexible Arbeitszeiten erfordert und zwischen den einzelnen Einsatzzeiten Zimmerstunden bestehen. Daher muss es den Mitarbeitenden auch möglich sein, in dieser Zeit in ihre Zim-

mer zurückzukehren. Aufgrund des Standorts G._____ ist Pendeln aus den näheren Städten oder Dörfern kaum möglich, da einerseits die Distanz gross ist und andererseits der öffentliche Verkehr keinen 24-Stunden-Betrieb anbietet. Ausserdem sind für das Personal nicht genügend Parkplätze seitens des Hotels D._____ vorhanden (vgl. Duplik der Beschwerdegegnerin 2 Rz. 9). Auch ist den Ausführungen von hotelleriesuisse zu folgen, dass es für Angestellte in der Hotelbranche mit Blick auf die Attraktivität des Arbeitgebers eine entscheidende Rolle spiele, ob sie eine Wohnung zur Verfügung gestellt bekommen oder nicht (vgl. Schreiben von hotelleriesuisse vom 5. Oktober 2018 [Bg1-act. 1], Schreiben der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit vom 23. April 2020 [Bg2-act. 2]). Die Tatsache, dass der Grossteil der befragten Hotels in der Gemeinde G._____ eigene Personalhäuser unterhält (vgl. Übersicht Personalhäuser G._____ [Bg2-act. 10]), untermauert diese Argumentation zusätzlich und weist deutlich auf den Missstand hin, dass es in der Gemeinde G._____ anderweitig kaum möglich ist, erschwingliche Unterkünfte für das Personal zu finden. Bei Verneinung einer Betriebsnotwendigkeit zwischen dem Hotel D._____ und dem Personalhaus dürfte die Gefahr gross sein, dass einerseits der Betrieb nicht mehr aufrecht erhalten werden könnte und andererseits sich das Personal des Hotels D._____ von der Konkurrenz anstellen liesse, da diese in aller Regel über Personalhäuser verfügen. Somit ist entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers der Wohnraum für die Angestellten des Hotels D._____ unabdingbar, da sich keine praktikable Alternative bietet. Aufgrund des soeben Dargelegten ist eine ständige oder fast ständige Anwesenheit des Personals in der Nähe des Betriebs erforderlich. Es ist nicht einleuchtend, weshalb diese Umschreibung nur für Abwarte und Techniker – wie im Merkblatt des BJ umschrieben – gelten sollte. Die Nähe zum Betrieb kann auch für Küchen-, Service- und Haushaltungspersonal unabdingbar sein. Bezüglich des vom Beschwerdeführer erwähnten Bundesgerichtsentscheids 2A.103/2003 vom 8. Juli 2003 ist mit dem Beschwerdegegner 1 einig zu gehen. Im erwähnten Entscheid ging es – wie bereits im Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden [VGU] U 18 58 vom 3. Juni 2020 E.3.6. festgehalten – um den Erwerb von fünf Mehrfamilienhäusern unmittelbar neben der Ölraffinerie durch die Betreiberin der Raffinerie. Dabei hat sich das Bundesgericht nicht zur grundsätzlichen Möglichkeit des Erwerbs von Personalunterkünften bei gegebener Betriebsnotwendigkeit geäußert; vielmehr hat es dort die Betriebsnotwendigkeit für entsprechendes Personal als nicht erwiesen erkannt, und zwar

aufgrund einer ungenügenden und teilweise sogar widersprüchlichen Beweisführung der Raffineriebetreiberin (E.3.3). Deshalb lässt sich aus dieser Bundesgerichtsentscheid nichts ableiten, was gegen die Betriebsnotwendigkeit der Wohnungen in dem hier zu behandelnden Fall sprechen würde. Daher kann das Personalhaus in casu aufgrund der betrieblichen Notwendigkeit und des funktionalen Zusammenhangs als betriebsnotwendig qualifiziert werden.

Im vorliegenden Fall ist die Betriebsnotwendigkeit der Personalwohnungen für das Hotel D._____ mithin zu bejahen. Das Grundstück Nr. F._____ mit den sich darauf befindlichen Personalwohnungen, deren ausschliessliche Nutzung als solche mittels öffentlich-rechtlicher, im Grundbuch eingetragener Eigentumsbeschränkung sichergestellt ist, kann durch eine Person im Ausland bewilligungsfrei miterworben werden. Der Miterwerb ist hierbei auch durch eine mit der Erwerberin des Betriebsstätte-Grundstücks konzernmässig verbundenen Gesellschaft zulässig. Die Beschwerde ist damit abzuweisen.

U 20 11

Urteil vom 24. März 2022

Die an das Bundesgericht erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist noch hängig (2C_325/2022).

- 5 Apparthotel. Aufhebung der Bewirtschaftungspflicht.**
- **Voraussetzungen für die Aufhebung der Bewirtschaftungsaufgabe (E.4.1).**
 - **In casu konnte die öffentlich-rechtliche Bewirtschaftungsaufgabe nicht aufgehoben werden (E.4.3).**

- Apparthotel. Revoca dell'obbligo di gestione alberghiera.**
- **Presupposti per la revoca dell'onere di gestione alberghiera (consid. 4.1).**
 - **Nel caso di specie non si poteva revocare l'onere di diritto pubblico di gestione alberghiera (consid. 4.3).**

Erwägungen:

4.1.2. Um die Benutzung als Apparthotel dauerhaft aufrechtzuerhalten, auferlegt die Gesetzgebung dem Bewirtschafter die Pflicht zur Bewirtschaftung und dem Eigentümer die Pflicht, seine Wohnung zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Auflage in der Bewilligung ist heute ausdrücklich vorgeschrieben (Art. 14 Abs. 1 BewG; Art. 7 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 lit. g BewV). Diese Verpflichtung ist öffentlichrechtlich und gilt dauerhaft, vorbehältlich eines allfälligen Widerrufs der Auflage. Sie kann durch privatrechtliche Vereinbarungen nicht wegbedungen werden (BGE 130 II 290 E.2.3).

4.1.3. Der Widerruf ist nur aus zwingenden Gründen (auf Antrag des Erwerbers) zulässig (Art. 14 Abs. 4 BewG). Als zwingender Grund für den ganzen oder teilweisen Widerruf einer Auflage gilt eine Veränderung der Verhältnisse für den Erwerber, welche die Erfüllung der Auflage unmöglich oder unzumutbar macht (Art. 11 Abs. 4 BewV). Der Widerruf einer Auflage untersteht gemäss Rechtsprechung also zwei Bedingungen: Erstens müssen sich die Umstände seit der Erteilung der Bewilligung wesentlich und unvorhersehbar geändert haben; zweitens muss die tiefgreifende Änderung Auswirkungen auf die Betroffenen haben, welche die Aufrechterhaltung der Auflage unmöglich oder unzumutbar machen (BGE 129 II 361 E.6.2 [= Die Praxis 2004 Nr. 112]). Dies ist noch nicht der Fall, wenn ein Verlust erwirtschaftet wird (BGE 129 II 361 E.6.3) oder wenn die Erfüllung der Bewirtschaftungspflicht für den Wohnungseigentümer erschwert wird (BGE 130 II 290 E.2.3). Grundsätzlich muss der Erwerber einer Wohneinheit in einem Apparthotel somit das wirtschaftliche Risiko, das sich aus der Bewirtschaftungspflicht ergibt, in Kauf nehmen. Insbesondere kann er nicht damit rechnen, mit der Vermietung des Appartements einen

Gewinn zu erzielen. Wenn jedoch, um einen wirtschaftlich tragbaren Hotelbetrieb zu ermöglichen, die Mietkonditionen derart zum Nachteil der Wohnungseigentümer verändert werden müssten, dass diesen aus der Vermietung ein Verlust erwachsen oder dass sonst wie das Eigentumsrecht in seiner Substanz angetastet würde, wäre die Änderung für die Wohnungseigentümer unzumutbar. In diesem Fall müsste infolge Unmöglichkeit der Hotelbewirtschaftung die Bewirtschaftungsaufgabe aufgehoben werden (BGE 132 II 171 E.2.1; vgl. auch BGE 130 II 290 E.2.8, 118 Ib 178 E.4c; BGE 2A.433/2005 E.2.1).

4.3. Die Beschwerdeführer (in den Verfahren U 22 13 und U 22 14) stützen ihre Argumentation in erster Linie auf den Investitionsstau und die Verluste der letzten zehn Jahre (vgl. Bf14-act. 4, wobei im Geschäftsjahr 2020/2021 aus dem Hotelbetrieb ein Gewinn und aus dem Restaurantbetrieb ein Verlust, der höher war als der Gewinn aus dem Hotelbetrieb, resultierte [vgl. Bf13-act. B = Bg-act. 4.18.2]). Betreffend den geltend gemachten Investitionsstau gilt es zu beachten, dass notwendige periodische Renovationen (sowohl der Wohnungen als auch der gemeinschaftlichen Räume) voraussehbar waren. Es handelt sich damit nicht um unvorhersehbare veränderte Verhältnisse, wie die Rechtsprechung verlangt (vgl. oben E.4.1.3). In den 16 Geschäftsjahren 1996/1997 bis 2011/2012 hat die STWEG M._____ offenbar insgesamt CHF 8'197'792.00 in das Gebäude investiert. Bis dahin wurden offenbar Ausgaben für die Instandhaltung getätigt, aber keine Renovationen vorgenommen (vgl. Gesuch um Reduktion der bewirtschaftungspflichtigen Einheiten vom 8. April 2014 [Bg-act. 2.1.1]). Die nun fälligen Investitionen sind deshalb selbst verursacht. Dass die Nutzung des Erneuerungsfonds zur Deckung der Betriebskosten verwendet wurde, ändert daran nichts. Wäre der Erneuerungsfonds dazu nicht eingesetzt worden, hätten die Eigentümer die Verluste ohnehin tragen müssen. Der Erneuerungsfonds ist zwar nicht mehr vorhanden. Die Beteiligung der STWEG an der M._____ AG ist jedoch mit CHF 610'000.00 bilanziert (vgl. Bilanz 2020/2021 [Bf-14-act. 12]). Der tatsächliche Wert dürfte gemäss Beschluss-Protokoll der STWE-Versammlung 2021 noch höher liegen. Gemäss diesem Protokoll müsste man Einheiten der [den STWE gehörenden] M._____ AG verkaufen (vgl. für die betreffenden Einheiten Bg-act. 2.1.1), um liquide Mittel zu gewinnen (der Beschluss über diesen Punkt wurde auf die nächste Versammlung verschoben [vgl. Beschluss-Protokoll vom 16. und 17. Oktober 2021 {Bg-act. 6.4}]). Aus der von der Beschwerdeführerin eingereichten Tabelle (Bf13-act. B) geht her-

vor, dass der Gesamtbetrieb bis und mit Jahr 2011 einen Gewinn erwirtschaftet hat. Kumuliert von 1980 bis 2011 beläuft sich der Gewinn auf über CHF 20 Mio. Von 2001 bis 2011 betragen die Gewinne insgesamt CHF 3.683 Mio., demgegenüber ergaben sich von 2012 bis 2021 Verluste von CHF 3.866 Mio. Der grösste Teil der Verluste entfällt auf das Restaurant. Die Garage war immer gewinnbringend (wenn auch diese nur eine minimale Auswirkung auf den Gesamtertrag hat). Der Hotelbetrieb schloss in den Geschäftsjahren 2015/2016, 2016/2017, 2019/2020 und 2020/2021 jeweils mit einem Gewinn ab. Die Verluste aus dem Restaurant in den letzten drei Betriebsjahren 2018/2019 bis 2020/2021 haben stark abgenommen (von CHF 815'440.00 auf CHF 309'842.00). Zudem wird der Hotelbetrieb ab 1. Mai 2022, wie von der STWEG beschlossen, nicht mehr von der STWEG geführt, sondern er wird an die O._____ AG gegen eine Entschädigung von CHF 120'000.00 pro Jahr verpachtet (vgl. Art. 5 Entwurf des Mietvertrages [Bg-act. 5.1.1]). Die neue Hotelbetreiberin verspricht den bewirtschaftungspflichtigen Eigentümern u.a. die Übernahme Ende Geschäftsjahr sämtlicher von den Appartements-Eigentümern anfangs Geschäftsjahr mittels Akontorechnung bezahlten Nebenkosten, eine Nettoertragsbeteiligung von anteilmässig 20 % sowie die Übernahme der Umbaukosten für die Appartements (vgl. Entwurf des Mietvertrags [Bg-act. 5.1.1]; Entwurf des Bewirtschaftungsvertrags [Bg-act. 5.1.2]; diese Verträge wurden von der STWEG anlässlich der schriftlichen Versammlung vom 18. März 2022 und in der Folge auch vom Beschwerdegegner mit Verfügung vom 31. März 2022 genehmigt [s. dazu Verfahren U 22 36]). Ein Turnaround bzw. eine «Wende zum Guten», wie vom Beschwerdegegner angenommen, scheint also durchaus machbar. Es kann nicht sein, dass man während 30 Jahren einen Gewinn von über CHF 20 Mio. erzielt und dann wegen verlustreicher Jahre (wobei die Verluste viel tiefer ausgefallen sind) sich auf eine Unzumutbarkeit der Weiterführung der Bewirtschaftungspflicht berufen kann. Auf die letzten 40 Jahre betrachtet zeigen zwar die letzten 10 Jahre einen Verlust auf. Dieser hat aber 2021 stark abgenommen und mit der neuen Struktur (Verpachtung an eine externe Gesellschaft) sollten die Eigentümer keine Verluste mehr tragen müssen. Aus den Akten ergibt sich nicht, wie die Gewinne (von über CHF 20 Mio.) von 1980 bis 2011 verwendet wurden. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass der geltend gemachte Investitionsstau selbst verschuldet ist. Wenn nun aber die Notwendigkeit von Investitionen nicht als unvorhersehbar zu qualifizieren ist, kann keine Entlassung aus der Bewirtschaftungspflicht erfolgen, da es bereits an

der Voraussetzung der unvorhersehbaren veränderten Verhältnisse mangelt. Selbst wenn man aber diese Voraussetzung als gegeben erachten sollte, scheint es aufgrund der Umstrukturierung und der letzten Bilanzzahlen des Geschäftsjahrs 2020/2021 (Gewinn im Hotelbetrieb von CHF 137'000.00, Verlust im Restaurantbetrieb von knapp CHF 310'000.00) durchaus realistisch, dass das M._____ wieder ertragsfähig wird. Auch die Unmöglichkeit oder die Unzumutbarkeit der Aufrechterhaltung der Auflage wäre somit zu verneinen. Demnach kann die öffentlich-rechtliche Bewirtschaftungsaufgabe zurzeit nicht aufgehoben werden.

U 22 13/U 22 14

Urteil vom 30. August 2022

Die dagegen erhobene Beschwerde ist zurzeit noch beim Bundesgericht hängig (2C_904/2022).

Sozialversicherung Assicuranza sociale Assicurazioni sociali

4

6

Alters- und Hinterlassenenversicherung. Kostenpflicht und Kostenrahmen in einem sozialversicherungsrechtlichen Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Nicht-Leistungstreitigkeiten (Praxisänderung).

- **Mit dem per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzten Art. 61 lit. f^{bis} ATSG ergibt sich für Leistungstreitigkeiten eine Kostenpflicht nach Massgabe des jeweiligen Einzelgesetzes (E.4.1).**
- **In Abweichung von Art. 61 lit. f^{bis} ATSG richten sich die Kostenpflicht und der Kostenrahmen des versicherungsgerichtlichen Verfahrens bei Verfahren betreffend Nicht-Leistungstreitigkeiten mit Einleitung ab dem 1. Januar 2021 im Anwendungsbereich des ATSG nach dem kantonalen Recht (E.4.2).**

Assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti. Obbligo di sopportare le spese e margine di spese in un procedimento in materia di assicurazioni sociali dinanzi al Tribunale cantonale delle assicurazioni in caso di controversie non relative a prestazioni (modifica della prassi).

- **Con l'entrata in vigore il 1° gennaio 2021 dell'art. 61 lit. f^{bis} LPG, in caso di controversie relative a prestazioni, l'obbligo di sopportare le spese si determina ai sensi della rispettiva legge specifica (consid. 4.1).**
- **In deroga all'art. 61 lit. f^{bis} LPG, l'obbligo di sopportare le spese e il margine di spese dei procedimenti giudiziari in materia di assicurazioni avviati a partire dal 1° gennaio 2021, riguardanti controversie non relative a prestazioni e ricadenti sotto il campo di applicazione della LPG, sono disciplinati dal diritto cantonale (consid. 4.2).**

Erwägungen:

4.1. Bis anhin galt vor kantonalen Gerichten bei Beschwerdeverfahren im Bereich Sozialversicherungen der Grundsatz der Kostenlosigkeit (aArt. 61 lit. a ATSG). Mit der Änderung des ATSG vom 21. Juni 2019 wurde u.a. einer Motion nach einer (generellen) Kostenpflicht der Verfahren vor den kantonalen Versicherungs-

gerichten Rechnung getragen (vgl. BBI 2018 1607 ff., 1624 f. und 1639 sowie BBI 2019 4475 ff.). In Bezug auf die Kostenpflicht bei Beschwerdeverfahren im Bereich des Sozialversicherungsrechts haben sich der Bundesrat und die Parlamentsmehrheit indes für eine differenzierte Lösung anstelle einer generellen Kostenpflicht ausgesprochen, um den Eigenheiten der einzelnen Sozialversicherungen Rechnung zu tragen. Bei Leistungsstreitigkeiten besteht nach der Revision des ATSG eine Kostenpflicht nur nach Massgabe des jeweiligen Einzelgesetzes (z.B. Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG; siehe Art. 61 lit. f^{bis} ATSG, in Kraft seit 1. Januar 2021). Da insoweit der Grundsatz des Vorrangs übergeordneten Rechts greift, besteht bei solchen Streitigkeiten kein Spielraum für die Auferlegung von Kosten durch das kantonale Versicherungsgericht. Ein solcher Spielraum besteht hingegen bei Beitragsstreitigkeiten und anderen Nicht-Leistungsstreitigkeiten genauso wie bei mutwilliger oder fahrlässiger Beschwerdeführung. Streitigkeiten betreffend Schadenersatz nach Art. 52 AHVG stellen keine Leistungsstreitigkeiten im Sinne von Art. 61 lit. f^{bis} dar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_419/2021 vom 4. Oktober 2021 und AB 2018 S. 667 f.), so dass aufgrund des revidierten Art. 61 ATSG nicht mehr von grundsätzlicher Kostenlosigkeit der Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht auszugehen ist.

4.2. Die Änderung einer Rechtsprechung kommt nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen in Frage. Sie muss sich auf ernsthafte sachliche Gründe stützen, die – vor allem im Hinblick auf das Gebot der Rechtssicherheit – umso gewichtiger sein müssen, je länger die als falsch oder nicht mehr zeitgemäss erkannte Rechtsanwendung für zutreffend erachtet worden ist. Eine Praxisänderung lässt sich grundsätzlich nur begründen, wenn die neue Lösung besserer Erkenntnis des Gesetzeszwecks, veränderten äusseren Verhältnissen oder gewandelten Rechtsanschauungen entspricht (vgl. BGE 146 I 105 E.5.2.2, 145 V 200 E.4.5.3, 145 V 50 E.4.3.1, 141 II 297 E.5.5.1, 140 V 538 E.4.5 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_773/2020 vom 9. November 2021 E.7.1.1).

In Änderung der bisherigen Praxis des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden soll sich demnach bei Verfahren mit Einleitung ab dem 1. Januar 2021 (Art. 82a ATSG) im Anwendungsbereich des ATSG, die nicht als Leistungsstreitigkeiten im Sinne von Art. 61 lit. f^{bis} ATSG gelten, wie insbesondere Beitragsstreitigkeiten oder andere Nicht-Leistungsstreitigkeiten, die Kostenpflicht und der Kostenrahmen des versicherungsgerichtlichen Verfahrens gemäss Art. 61 ATSG grundsätzlich nach dem kantonalen Recht

und somit nach den allgemeinen Kostenverlegungsgrundsätzen für Rechtsmittel- und Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht (Art. 72 ff. VRG) richten, wobei im Einzelfall auch auf eine Kostenerhebung verzichtet werden kann.

S 21 48

Urteil vom 8. Februar 2022

7

Unfallversicherung. Anfechtbarkeit der Anordnung eines Gutachtens.

- **Rekapitulation der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Anfechtbarkeit der Anordnung eines Gutachtens im Bereich der Invaliden- und Unfallversicherung als selbständig anfechtbaren Zwischenentscheid infolge eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils (E.1.3).**
- **Aus dem am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Art. 43 Abs. 1^{bis} ATSG ergibt sich kein hinreichend klarer gesetzgeberischer Wille, wonach die Anordnung eines Gutachtens durch den Unfallversicherungsträger nun keine selbständig anfechtbare Zwischenverfügung gemäss Art. 61 Ingress ATSG i.V.m. Art. 49 Abs. 4 VRG mehr darstellen soll, wenn dagegen die materielle Einwendung einer nicht notwendigen Begutachtung bzw. einer unzulässigen «second opinion» vorgebracht wird (E.1.4-1.6).**

Assicurazione contro gli infortuni. Impugnabilità dell'ordine di eseguire una perizia.

- **Ricapitolazione della giurisprudenza del Tribunale federale circa l'impugnabilità dell'ordine di eseguire una perizia nell'ambito dell'assicurazione per invalidità e contro gli infortuni come decisione incidentale impugnabile a titolo indipendente in seguito a un pregiudizio irreparabile (consid. 1.3).**
- **L'art. 43 cpv. 1^{bis} LPGA, entrato in vigore il 1° gennaio 2022, non esprime una volontà legislativa sufficientemente chiara, secondo cui, l'ordine di eseguire una perizia da parte dell'istituto di assicurazione contro gli infortuni non dovrebbe più costituire una decisione incidentale impugnabile a titolo indipendente, ai sensi dell'art. 61 ingresso LPGA i.c.c. l'art. 49 cpv. 4 LGA, se contro l'ordine viene sollevata l'obiezione di merito di una perizia non necessaria o di un inammissibile »seconda opinione« (consid. 1.4-1.6).**

Erwägungen:

1.3. Die Anordnung eines Gutachtens im Bereich der Invaliden- und Unfallversicherung stellt eine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 55 ATSG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 VwVG dar (siehe BGE 138 V 318 E.6.1.4, 138 V 271 E.1.2.1 und 137 V 210 E.3.4.2.7; Urteil des Bundesgerichts 9C_174/2020 vom 2. November

2020 E.6.2.1, nicht publ. Erwägung in: BGE 147 V 79). Sie stellt also lediglich einen Zwischenschritt auf dem Weg zum Endentscheid bzw. zur Verfahrenserledigung dar (vgl. BGE 136 V 131 E.1.1.2 und 131 V 42 E.2.4 sowie Urteile des Bundesgerichts 8C_770/2020 vom 21. September 2021 E.2.2 und 1C_573/2019 vom 29. September 2020 E.1.3). Gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG ist gegen prozess- und verfahrensleitende Verfügungen – entgegen der Rechtsmittelbelehrung in der angefochtenen Verfügung – die Einsprache gemäss Art. 52 ATSG ausgeschlossen. Solche Verfügungen können gestützt auf Art. 56 Abs. 1 ATSG innert 30 Tagen (siehe Art. 60 ATSG) allenfalls direkt beim örtlich zuständigen Versicherungsgericht im Sinne von Art. 57 ATSG bzw. dem Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (siehe FORSTER, in: STAUFFER/CARDINAUX [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ATSG, Zürich/Basel/Genf 2021, Art. 56 Rz. 5 ff. sowie KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 52 Rz. 56 ff., Art. 56 Rz. 17 ff. und Art. 60 Rz. 5 ff.). Massgebend für die Zulässigkeit der Beschwerde gegen eine Zwischenverfügung ist – kraft Verweises auf das kantonale Recht in Art. 61 Ingress ATSG – in erster Linie Art. 49 Abs. 4 VRG. Danach sind verfahrensleitende Anordnungen und vorsorgliche Massnahmen sowie andere Zwischenentscheide nur anfechtbar, wenn sie für die betroffene Partei einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt (lit. a), oder ausdrücklich als selbstständig anfechtbar erlassen werden, wenn sich das Verfahren dadurch möglicherweise vereinfachen lässt (lit. b). Für die Prüfung, ob hier ein nicht wieder gutzumachender Nachteil vorliegt, ist zwar nicht direkt, aber doch ergänzend auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (bzw. des Bundesgerichts) bezüglich der Anfechtbarkeit von Zwischenverfügungen nach Art. 45 f. VwVG abzustellen (vgl. BGE 139 V 492 E.4.1, 138 V 271 E.1.2.1 ff. und 3.2 sowie 137 V 210 E.3.4.2.7; EVGE H 111/06 vom 22. November 2006 E.3.4 ff.; VGU S 20 124 vom 14. Dezember 2021 E.1.4 f., S 20 121 vom 22. Dezember 2020 E.2, U 20 71 vom 21. September 2020 E.1, S 17 106 vom 31. Oktober 2017 E.1b, S 17 119 vom 31. Oktober 2017 E.1b, S 17 66 vom 13. September 2017 E.1c, S 15 150 vom 10. Mai 2016 E.2c und S 13 8 vom 5. November 2013 E.1a; KIESER, a.a.O., Art. 56 Rz. 20 ff.). Für die Annahme eines nicht wiedergutmachenden Nachteils im Sinne von Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG genügt – vorbehältlich einzig der Verhinderung der Verlängerung oder Verteuerung des Hauptverfahrens – ein tatsächliches, insbesondere auch ein wirtschaftliches Interesse (siehe BGE 130 II 149 E.1.1, 127 II 132 E.2a, 125 II 613 E.2a und 120 Ib

97 E.1c; Urteil des Bundesgerichts 2C_86/2008 vom 23. April 2008 E.3.2; EVGE H 111/06 vom 22. November 2006 E.4.1; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-3099/2020 vom 4. November 2021 E.1.2.5, A-2764/2020 vom 29. September 2020 E.1.4.2, B-6595/2017 vom 24. Mai 2018 E.1.2.1, E-3276/2014 vom 13. Februar 2015 E.4.1, C-4224/2014 vom 12. Februar 2015 E.3.2 und C-4163/2013 vom 2. Juni 2014 E.2.1.1; KIESER, a.a.O., Art. 56 Rz. 20 sowie KAYSER/PAPADOPOULOS/ALTMANN, in: AUER/MÜLLER/SCHINDLER [Hrsg.]. VwVG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2019, Art. 46 Rz. 10 und 25). Das Bundesgericht hat im Kontext von Gutachtenanordnungen die Anfechtbarkeitsvoraussetzung des nicht wiedergutzumachenden Nachteils für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren in Angelegenheiten der Invalidenversicherung (IV) bejaht, zumal die nicht sachgerechte Begutachtung in der Regel einen rechtlichen und nicht nur tatsächlichen Nachteil bewirkt. Damit trug es namentlich dem Umstand Rechnung, dass das Sachverständigengutachten im Rechtsmittelverfahren mit Blick auf die fachfremde Materie faktisch nur beschränkt überprüfbar ist: Der Rechtsanwender sehe sich mangels ausreichender Fachkenntnisse kaum in der Lage, in formal korrekt abgefassten Gutachten objektiv fachliche Mängel zu erkennen. Zugleich stehe die faktisch vorentscheidende Bedeutung der medizinischen Gutachten für den Leistungsentscheid in einem Spannungsverhältnis zur grossen Streubreite der Möglichkeiten, einen Fall medizinisch zu beurteilen, und zur entsprechend geringen Vorbestimmtheit der Ergebnisse. Hinzu kommt, dass die mit medizinischen Untersuchungen einhergehenden Belastungen zuweilen einen erheblichen Eingriff in die physische oder psychische Integrität bedeuten (siehe BGE 138 V 271 E.1.2 sowie 137 V 210 E.3.4.2.7 und E.2.5; siehe HÜRZELER/USINGER-EGGER, Einführung in das schweizerische Unfallversicherungsrecht, Bern 2021, Rz. 761). Beschwerdeweise geltend gemacht werden können dabei – neben formellen Ausstandsgründen – auch materielle Einwendungen gegen die Begutachtung an sich, wie etwa die in Aussicht genommene Begutachtung sei nicht notwendig, weil sie – mit Blick auf einen bereits umfassend abgeklärten Sachverhalt – bloss einer «second opinion» entspräche (siehe BGE 138 V 271 E.1.1 und 1.2.3 sowie 137 V 210 E.3.4.2.7; noch anders: BGE 136 V 156; vgl. auch Kreisreiben des Bundesamts für Sozialversicherungen über das Verfahren in der Invalidenversicherung [KSVI; Stand: 1. Januar 2018], Rz. 2076.4, sechster Spiegelstrich). Für den Bereich der Unfallversicherung kann nichts Anderes gelten (vgl. BGE 138 V 318 E.6.1.1 ff.; Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 200 21 618

UV vom 1. April 2022 E.1.1 und 2.3, 200 20 701 UV vom 30. November 2020 E.1.1 und 2.3 sowie 200 19 778 UV vom 20. Januar 2020 Sachverhaltsziffer B und E.1.1; Urteile des Versicherungsgerichts des Kantons Zürich UV.2020.00026 vom 11. Dezember 2020 E.1.1 f. und 3, UV.2019.00056 vom 27. September 2019 E.1.2 und 3.1, UV.2017.00087 vom 6. September 2017 E.1.1 f. sowie UV.2014.00146 vom 27. Mai 2015 E.1.1). Die Beschwerdegegnerin verkennt mit ihren Verweisen auf das Urteil des Bundesgerichts 8C_699/2009 vom 22. April 2010, auszugsweise publiziert in BGE 136 V 156, sowie BGE 132 V 93, dass diese Rechtsprechung seit BGE 137 V 210, 138 V 271 und 138 V 318 überholt ist. Dass es sich gemäss Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 21. Dezember 2021 um ein reines Akten-gutachten einschliesslich radiologischer Zweitbeurteilung handeln soll und sich die Beschwerdeführerin – soweit ersichtlich – keiner weiteren Exploration unterziehen müsste, vermag – in Anbetracht der vorstehend dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung und den darin der Bejahung eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils im Rahmen einer Gutachtensanordnung weiter zugrunde gelegten Gesichtspunkte (vgl. insbesondere BGE 137 V 210 E.3.4.2.7) – nichts zu ändern.

1.4. Art. 43 Abs. 1^{bis} ATSG sieht seit dem 1. Januar 2022 vor, dass der Versicherungsträger die Art und den Umfang der notwendigen Abklärungen bestimmt. Spezifische Übergangsbestimmungen zu dieser Änderung vom 19. Juni 2020 enthält das ATSG nicht. In der Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) wird dazu ausgeführt, dass auf der Grundlage des in Art. 43 Abs. 1 ATSG verankerten Untersuchungsprinzips der Versicherer entscheide, welche Abklärungsmassnahmen nötig seien, um zu bestimmen, ob die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfüllt seien. Damit die IV die notwendigen und massgebenden Abklärungen möglichst rasch und ohne Verzögerungen anordnen könne, solle ihr die ausschliessliche Entscheidkompetenz zukommen. Damit solle verhindert werden, dass das Verfahren in die Länge gezogen werde. Der versicherten Person stünden mit der Gewährung des rechtlichen Gehörs und den Beschwerdemöglichkeiten genügend Mittel zur Verfügung, gegen den von der IV getroffenen Entscheid vorzugehen (siehe BBl 2017 2535 2682). Diese Bestimmung gab anlässlich der parlamentarischen Beratung keinen Anlass zur Diskussion (siehe AB 2019 N 137 und AB 2019 S 805). FLÜCKIGER hält dafür, dass der Gesetzgeber damit wohl den praktisch wichtigsten der durch die Rechtsprechung anerkannten Beschwerdegründe (gegen

die Anordnung einer Begutachtung mittels Zwischenverfügung), nämlich die Behauptung, die Begutachtung sei gar nicht notwendig («second opinion»), habe ausschliessen wollen. Die Sache sei aber nicht ganz klar. Denn ein Gegenargument bilde insbesondere der Umstand, dass das IVG bereits seit dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 eine sehr ähnlich lautende Bestimmung enthalte. Denn gemäss Art. 57 Abs. 3 IVG entscheide bis zum Erlass der Verfügung die IV-Stelle, welche Abklärungen notwendig und massgebend seien. Der Botschaft zur 5. IV-Revision lasse sich zu dieser Norm Folgendes entnehmen: «Die Abklärungen, ob Anspruch auf Leistungen der IV bestehen, erfolgen von Amtes wegen. Damit die IV jedoch die notwendigen und massgebenden Abklärungen möglichst rasch und ohne Verzögerungen anordnen kann, soll ihr die ausschliessliche Entscheidkompetenz zukommen. Damit soll verhindert werden, dass von Seiten der Versicherten immer wieder zusätzliche Abklärungsmassnahmen oder Begutachtungen verlangt werden können und das Verfahren in die Länge gezogen wird. Der versicherten Person stehen mit der Gewährung des rechtlichen Gehörs und den Beschwerdemöglichkeiten genügend Mittel zur Verfügung, gegen den von der IV getroffenen Entscheid vorzugehen.» FLÜCKIGER kommt dabei zum Schluss, dass sowohl der (Gesetzes-)Text als auch die Materialien zu dem seit dem 1. Januar 2008 geltenden Art. 57 Abs. 3 IVG sehr ähnlich lauten und teilweise identisch mit dem (Gesetzes-)Text und den Materialien zum neuen Art. 43 Abs. 1^{bis} ATSG sind. Die Existenz von Art. 57 Abs. 3 IVG habe das Bundesgericht aber nicht daran gehindert, die Beschwerdemöglichkeiten mit BGE 137 V 210 gegen die Anordnung einer Begutachtung auszubauen, wobei Art. 57 Abs. 3 IVG – soweit ersichtlich – im erwähnten Urteil überhaupt nicht erwähnt werde (siehe zum Ganzen FLÜCKIGER, Rechtsschutz im Sozialversicherungsrecht – Entwicklungen und Grenzen, in: KIESER [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2021, Zürich/St. Gallen 2022, S. 55 ff. 68 ff.).

1.5. Interessanterweise wurde Art. 57 Abs. 3 IVG, trotz Inkrafttreten von Art. 43 Abs. 1^{bis} ATSG per 1. Januar 2022, beibehalten (vgl. dazu AS 2021 705 S. 16 und 22 sowie BBl 2017 2535 2682, wobei bei letzterem aber spezifisch auf die Abklärungsaufgaben seitens der IV Bezug genommen wird). Die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) äussert sich aber nicht spezifisch zum Verhältnis von Art. 57 Abs. 3 IVG und Art. 43 Abs. 1^{bis} ATSG. Das per 1. Januar 2022 revidierte KSVI enthält ebenfalls keine Hinweise zum Verhältnis dieser Bestimmungen zueinander bzw. den Auswirkungen des

neuen Art. 43 Abs. 1^{bis} ATSG. Betreffend die Einholung von (monodisziplinären) versicherungsexternen Gutachten wird im ab dem 1. Januar 2022 gültigen KSVI – im Gegensatz zur vorangegangenen Version des KSVI (Rz. 2076.4, sechster Spiegelstrich; Stand: 1. Januar 2018) – im Hinblick auf das Prozedere zur Anordnung eines solchen Gutachtens der mögliche materielle Einwand, dass die Einholung eines neuen Gutachtens infolge bereits genügender Abklärung des Sachverhalts nicht notwendig sei, nicht mehr explizit erwähnt (siehe KSVI, Rz. 3076 ff.; Stand: 1. Januar 2022). Dabei ist anzumerken, dass bereits das seit dem 1. Januar 2018 gültige KSVI bei erhobenen formellen oder materiellen Einwendungen einen Einigungsversuch betreffend die Auswahl und Anordnung eines solchen Gutachtens vorsah und im Falle einer fehlenden Einigung (infolge von BGE 137 V 210) eine Zwischenverfügung zu erlassen war (KSVI, Rz. 2076.8 ff.; Stand: 1. Januar 2018; vgl. nunmehr KSVI, Rz. 3082 ff.; Stand: 1. Januar 2022). In der Botschaft zur 5. IV-Revision wurde im Gegensatz zu derjenigen der Weiterentwicklung der IV betreffend die Vermeidung einer Verfahrensverzögerung noch präzisiert, dass verhindert werden solle, dass vom Versicherten immer wieder zusätzliche Abklärungsmassnahmen oder Begutachtungen verlangt werden könnten (und somit das Verfahren in die Länge gezogen werde). Dieser erste Satzteil fehlt in der Botschaft zu Art. 43 Abs. 1^{bis} ATSG. Der letzte Satz, womit den versicherten Personen mit der Gewährung des rechtlichen Gehörs und den Beschwerdemöglichkeiten genügend Mittel zu Verfügung stünden gegen einen von der IV getroffenen Entscheid vorzugehen, ist aber wieder identisch (siehe BBI 2005 4459 4571 und BBI 2017 2535 2682). Bei diesem Verweis auf die bestehenden Beschwerdemöglichkeiten muss davon ausgegangen werden, dass der Bundesrat als Verfasser der Botschaft dies in Kenntnis der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend die Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden betreffend die Anordnung einer Begutachtung formuliert hat. Es ergeben sich daraus hingegen keine hinreichend klaren Anhaltspunkte, dass mit dieser Gesetzesbestimmung die erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung (in Bezug auf die Rüge einer unzulässigen «second opinion» im Rahmen der Anfechtung einer Zwischenverfügung) hätte korrigiert werden sollen. Auch aus der parlamentarischen Beratung zu Art. 57 Abs. 3 IVG lässt sich nichts für die Unzulässigkeit der Rüge einer unzulässigen «second opinion» im Rahmen der Anfechtung einer Zwischenverfügung ableiten (siehe AB 2006 N 397 und AB 2006 S 610). Aus der Botschaft zur Weiterentwicklung der IV betreffend Art. 43 Abs. 1^{bis} ATSG lässt sich nach Ansicht

des streitberufenen Gerichts somit auch vor dem Hintergrund der verfassungs- und konventionsrechtlichen Überlegungen des Bundesgerichts in BGE 137 V 210 (siehe BGE 137 V 210 E.3.4.2.7) kein hinreichend klarer gesetzgeberischer Wille herauslesen, wonach die Möglichkeit zur Erwirkung eines anfechtbaren Zwischenentscheides bzw. deren Anfechtung vor dem kantonalen Versicherungsgericht betreffend eine in Aussicht stehende Begutachtung weitestgehend, namentlich betreffend materieller Einwendungen wie etwa der Einwand einer unzulässigen «second opinion», hätte eingeschränkt werden sollen.

1.6. Nach dem Gesagten stellt die von der Beschwerdegegnerin erlassene Zwischenverfügung vom 7. Januar 2022 ein taugliches Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 61 Ingress ATSG i.V.m. Art. 49 Abs. 4 VRG dar (vgl. auch Art. 49 Abs. 4 lit. b VRG).

S 22 5

Urteil vom 15. Juni 2022

8 Invalidenversicherung. Invalidisierender Gesundheitsschaden mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit infolge Intelligenzminderung.

- Differenzen in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu den Auswirkungen von Intelligenzminderungen gemäss der Einteilung nach den Intelligenzquotientenwerten der ICD-10 auf die Arbeitsfähigkeit bzw. Anerkennung eines (potenziell invalidisierenden) Krankheitswertes (E.3.5.1, 3.5.2).
- Die Intelligenzquotientbereiche zur Annahme einer (krankheitswertigen) Intelligenzminderung der ICD-10 dienen – gemäss deren klinisch-diagnostischen Leitlinien – nur als Anhaltspunkte und sind nicht rigide anzuwenden; vielmehr bedarf es einer umfassenden, auch die Klinik und das Anpassungsverhalten beinhaltenden Beurteilung der Intelligenz (E.3.5.3, 3.6).

Assicurazione per l'invalidità. Danno invalidante alla salute con effetti sulla capacità lavorativa in seguito a deficit d'intelligenza.

- Differenze nella giurisprudenza del Tribunale federale riguardo gli effetti dei deficit d'intelligenza – ai sensi della classificazione secondo i valori del quoziente d'intelligenza della ICD 10 – sulla capacità lavorativa risp. sul riconoscimento di un valore di malattia (potenzialmente invalidante) (consid. 3.5.1, 3.5.2).
- Gli intervalli del quoziente di intelligenza per l'assunzione di un deficit di intelligenza (patologico) della ICD-10 servono, secondo le loro linee guida clinico-diagnostiche, solo come punti di riferimento e non sono da applicare in maniera rigida; piuttosto è necessaria una valutazione complessiva dell'intelligenza, comprendente anche la parte clinica e il comportamento adattativo (consid. 3.5.3., 3.6).

Erwägungen:

3.3. Vorliegend verneinte die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 29. März 2022 einen Rentenanspruch namentlich mit der Begründung, gestützt auf die medizinischen Abklärungen liege kein invalidisierender Gesundheitsschaden mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit vor. Es bestehe einzig eine unterdurchschnittliche intellektuelle Leistungsfähigkeit

im Sinne einer Lernbehinderung, welche keine Erkrankung gemäss ICD-10, sondern eine normalpsychisch tiefe intellektuelle Begabung darstelle (siehe IV-act. 125). Dabei stützte sich die Beschwerdegegnerin neben den RAD-Beurteilungen vom 13. Dezember 2021 und 28. März 2022 (siehe IV-act. 126 S. 15 ff.) auf das interdisziplinäre MEDAS-Gutachten vom 8. November 2021 (siehe IV-act. 110) ab.

3.4. In Letzterem wurde – wie der Beschwerdeführer zutreffend vorbringt – eine qualitative Einschränkung seiner Arbeitsfähigkeit aus neuropsychologischer Sicht festgehalten und ein spezifisches Anforderungsprofil definiert (siehe IV-act. 110 S. 7 f.). Soweit er jedoch die verminderte Leistungsfähigkeit mit der im MEDAS-Gutachten festgehaltenen neuropsychologischen Störung des verbalen Gedächtnisses begründet, ist dies insoweit zu relativieren, als die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit im neuropsychologischen Teilgutachten genauso wie in der Konsensbeurteilung (ausschliesslich) mit der unterdurchschnittlichen intellektuellen Leistungsfähigkeit begründet wird (siehe IV-act. 110 S. 6, 8 und 71 f.). Für die unterdurchschnittliche intellektuelle Leistungsfähigkeit wird im MEDAS-Gutachten der Begriff der Lernbehinderung verwendet, da es für die unterdurchschnittliche Intelligenz keine eigene ICD-10-Kodierung gebe und sich dieser Begriff etabliert habe (siehe IV-act. 110 S. 5). Dieser sei im Sinne eines überdauernden und umfänglichen Schulleistungsversagens zu verstehen, das in der Regel mit einer Beeinträchtigung der Intelligenz einhergehe, die jedoch nicht das Ausmass einer geistigen Behinderung (Intelligenzminderung) aufweise (siehe IV-act. 110 S. 69). Insofern besteht entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht zusätzlich zur unterdurchschnittlichen intellektuellen Leistungsfähigkeit eine Lernbehinderung; vielmehr geht Letztere in Ersterer auf. Konkret führte der neuropsychologische MEDAS-Experte lic. phil. K._____, Fachpsychologe für Neuropsychologie FSP sowie zertifizierter neuropsychologischer Gutachter SIM, zur Arbeitsfähigkeit aus, aufgrund der objektivierbaren unterdurchschnittlichen Intelligenz im Sinne einer Lernbehinderung sowie aufgrund der Tatsachen, dass der Versicherte über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfüge und über einen Schulabschluss vorwiegend auf dem Niveau einer Kleinklasse vorweisen könne, werde aus neuropsychologischer Sicht eine Tätigkeit im ersten Berufsmarkt als unwahrscheinlich eingeschätzt. Der Beschwerdeführer habe aufgrund seiner Vorgeschichte keine Möglichkeit, auf bestehendem Wissen und Erfahrungen aufzubauen, und das neue Lernen falle ihm aufgrund der Lernbehinderung äusserst schwer. In der zuletzt ausgeübten

Tätigkeit als Hilfsarbeiter auf einem Recycling-Hof im geschützten Rahmen könne der Beschwerdeführer aus neuropsychologischer Sicht zu 100 % anwesend sein. Seine Selbsteinschätzung einer Arbeitsfähigkeit von 50 bis 70 % begründe sich vorwiegend mit zusätzlichen Betreuungsaufgaben. Die unterdurchschnittliche Intelligenz im Sinne einer Lernbehinderung bestehe mit überwiegender Wahrscheinlichkeit seit der Geburt. Der frühe Alkoholkonsum mit 14 Jahren und der Heroinkonsum beginnend mit 17 Jahren hätten die kognitive Entwicklung möglicherweise zusätzlich gehemmt. Eine Berufsausbildung sei in der Folge nicht möglich gewesen. Die einzige Anstellung im ersten Berufsmarkt als Allrounder in einer Skihütte habe einer Hilfsarbeit entsprochen und sei wegen Leistungsschwäche im Kognitiven sowie aufgrund der Suchterkrankung gekündigt worden (siehe IV-act. 110 S. 71 f.). Gestützt auf diese Ausführungen definierte lic. phil. K._____ ein Anforderungsprofil, das der Lernbehinderung Rechnung tragen müsse (siehe IV-act. 110 S. 71 f.). Als angepasste Tätigkeit wies er eine solche aus, die nur sehr wenig intellektuelle Ressourcen abverlangen würde, sehr strukturiert und überschaubar sei, keine Eigenverantwortung beinhalte und für die für Rückfragen sowie für die notwendige Sicherheit ein wohlwollendes und überschaubares Team vorhanden sei. Daraus folgte der neuropsychologische Experte, dass eine angepasste Tätigkeit eher einer Arbeit im zweiten Arbeitsmarkt entspreche (siehe IV-act. 110 S. 72). Eine 100%ige, auf dem ersten Arbeitsmarkt verwertbare Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsgerechten Tätigkeit lässt sich demnach entgegen der in der Duplik von der Beschwerdegegnerin vertretenen Auffassung daraus so nicht ableiten. Da neben der neuropsychologischen Störung im MEDAS-Gutachten vom 8. November 2021 weder aus internistischer noch aus psychiatrischer Sicht eine weitere Diagnose mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit ausgewiesen werden konnte (siehe IV-act. 110 S. 6, 26, 49 und 55 ff., wobei auf S. 5 der Konsensbeurteilung fälschlicherweise ausgeführt wird, dass neben den neuropsychologischen Ergebnissen eine [andere] psychiatrische Diagnose Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit habe), liegt der Fokus der nachfolgenden Prüfung auf der gutachterlich festgehaltenen unterdurchschnittlichen intellektuellen Leistungsfähigkeit im Sinne einer Lernbehinderung.

3.5.1. Intelligenzminderungen werden nach dem Klassifikationssystem ICD-10 in leichte (Intelligenzquotient [IQ] 69 bis 50), mittelgradige (IQ 49 bis 35), schwere (IQ 34 bis 20) und schwerste (IQ weniger als 20) Fälle eingeteilt (ICD-10 F70 bis F73; vgl. Urteile

des Bundesgerichts 9C_5/2021 vom 6. Mai 2021 E.3.3, 8C_302/2020 vom 24. Juni 2020 E.5.1 und 9C_601/2019 vom 7. Januar 2020 E.3.5.2, je mit Hinweisen). Die Rechtsprechung hat bei einem IQ von 70 und mehr einen invalidenversicherungsrechtlich massgeblichen Gesundheitsschaden mehrfach verneint (siehe Urteile des Bundesgerichts 8C_369/2021 vom 28. Oktober 2021 E.5.4, 9C_5/2021 vom 6. Mai 2021 E.3.3 und 9C_601/2019 vom 7. Januar 2020 E.3.5.2). Demgegenüber führt ein IQ unterhalb dieses Werts in der Regel zu einer relevanten verminderten Arbeitsfähigkeit. Auch diesfalls ist jedoch stets eine objektive Beschreibung der Auswirkungen der festgestellten Intelligenzminderung der versicherten Person auf ihr Verhalten, die berufliche Tätigkeit, die normalen Verrichtungen des täglichen Lebens und das soziale Umfeld erforderlich (siehe Urteil des Bundesgerichts 9C_5/2021 vom 6. Mai 2021 E.3.3 m.H.a. 9C_754/2008 vom 15. Mai 2009 E.3.2). Zudem kommt es nicht nur auf die Höhe des IQ an, sondern ist immer der Gesamtheit der gesundheitlichen Beeinträchtigungen Rechnung zu tragen (siehe Urteile des Bundesgerichts 8C_302/2020 vom 24. Juni 2020 E.5.1 und 8C_608/2018 vom 11. Februar 2019 E.5.2 mit Hinweisen).

3.5.2. Die diesbezügliche höchstrichterliche Praxis erweist sich als uneinheitlich. So hielt das Bundesgericht in dem vom Beschwerdeführer in der Replik referenzierten Urteil 8C_189/2018 vom 25. Mai 2018 dafür, dass es bei der Beurteilung der Frage nach dem Vorliegen einer Frühinvalidität nicht nur auf den Intelligenzquotienten ankommt; vielmehr ist die Gesamtheit der gesundheitlichen Beeinträchtigungen massgebend. Es stellt sich in jedem Einzelfall die Frage, inwiefern sich der Intelligenzmangel mit allenfalls weiteren gesundheitsbedingten Einbussen konkret auf die zumutbarerweise mögliche Leistungserbringung auswirkt (vgl. E.4.2.3). Das Bundesgericht erwog sodann, dass die dortige Beschwerdeführerin mit einem IQ im Wertebereich von 77-78 Punkten trotz Sonderschulmassnahmen und psychomotorischer Therapie während der obligatorischen Schulzeit, eines abgebrochenen Brückenangebots und beruflicher Massnahmen nie in der Lage gewesen sei, im ersten Arbeitsmarkt Fuss zu fassen und eine Ausbildung zu absolvieren. Sie sei seit jeher mit Beeinträchtigungen konfrontiert gewesen und habe selbst mit professioneller Unterstützung keine hinreichenden beruflichen Kenntnisse erwerben und eine längerdauernde Anstellung finden und halten können. Aufgrund der medizinischen Aktenlage mit entgegengesetzten Einschätzungen des Leistungsvermögens hat das Bundesgericht letztlich mangels schlüssiger und abschliessender Beurteilbarkeit

der Frage der Frühinvalidität und damit auch des Rentenanspruchs die Angelegenheit zur Einholung eines psychiatrischen Gutachtens zurückgewiesen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_189/2018 vom 25. Mai 2018 E.4.3). In einem weiteren Urteil bejahte das Bundesgericht gestützt auf eine Gesamtwürdigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung das Vorliegen einer Frühinvalidität bei einem (Gesamt-)Intelligenzquotienten von 73 Punkten (siehe Urteil des Bundesgerichts 9C_611/2014 vom 19. Februar 2015 E.5). Mit anderen Worten lag für das Bundesgericht aufgrund der konkreten Gegebenheiten des Falls trotz der tiefen, aber noch im Normalbereich liegenden Intelligenz eine Invalidität vor, bedarf es doch für die Annahme einer Frühinvalidität gemäss Art. 26 Abs. 1 IVV (in der bis am 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung; siehe auch Art. 25 Abs. 6 IVV in der ab dem 1. Januar 2022 gültigen Fassung), dass die versicherte Person invaliditätsbedingt keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnte (siehe Urteil des Bundesgerichts 8C_291/2019 vom 12. September 2019 E.5.1). Aus dieser Rechtsprechung schloss das Bundesgericht schliesslich im Urteil 9C_601/2019 vom 7. Januar 2020, dass auch bei knapp im (untersten) Normalbereich liegender Intelligenz eine Invalidität nicht ausnahmslos ausgeschlossen ist, wobei es in den bisherigen Fällen um Frühinvalidität ging und sich die eingeschränkte Arbeitsfähigkeit bereits beim Eintritt ins Erwerbsleben manifestiert hatte (vgl. E.3.5.3).

Demgegenüber schützte das Bundesgericht in einem nur gerade fünf Monate später ergangenen Urteil den vorinstanzlichen Schluss, dass unter den gegebenen Umständen die angesichts eines IQ von 75 attestierte teilweise Arbeitsunfähigkeit invalidenversicherungsrechtlich nicht zu berücksichtigen sei, und verneinte das Vorliegen einer Frühinvalidität mangels invalidisierendem Leiden (siehe Urteil des Bundesgerichts 8C_302/2020 vom 24. Juni 2020 E.7). Auch in zwei jüngeren Entscheiden befand das Bundesgericht, die Intelligenzminderung bei einem IQ-Wert von 74 Punkten sei nicht so ausgeprägt, dass sie als krankheitswertig und damit als invalidenversicherungsrechtlich relevant gelten würde (siehe Urteile des Bundesgerichts 8C_369/2021 vom 28. Oktober 2021 E.5.4 und 9C_5/2021 vom 6. Mai 2021 E.4.3). In diesen neueren Urteilen erwähnte das Bundesgericht indes die Rechtsprechung, wonach die Annahme einer Invalidität bei einer tiefnormalen Intelligenz nicht ausgeschlossen ist, insbesondere im Rahmen der Frühinvalidität, nicht. Vielmehr wandte es den bei einem IQ von 70 zu verortenden Grenzwert starr bzw. ausnahmslos an und verneinte bei einer da-

rüber liegenden Intelligenz einen invalidenversicherungsrechtlich massgeblichen Gesundheitsschaden, mit der Folge, dass es damit die medizinisch-theoretisch attestierte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ausser Acht liess, ohne sich – trotz mitunter geltend gemachter Frühinvalidität – mit den vorgenannten, gegenteiligen Urteilen auseinander zu setzen und aufzuzeigen, inwiefern diese keine Gültigkeit mehr beanspruchen sollen.

3.5.3. Soweit die neuere Rechtsprechung ihre Begründung im Umstand haben sollte, dass eine Intelligenz im unteren Normbereich mangels hinreichend starker Ausprägung keine (einwandfreie) Diagnosestellung erlaubt und somit keinem medizinischen Substrat zugeführt werden kann, das funktionelle Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit zu zeitigen vermag, so ist zu berücksichtigen, dass die Grenzziehung bei einem Gesamt-IQ-Wert von 70 Punkten auf dem Klassifikationssystem nach ICD-10 beruht. Danach wird erst bei einem IQ von unter 70 von einer Intelligenzminderung gesprochen (ICD-10: F7x.x), wobei leicht intelligenzgeminderte Personen (IQ-Bereich von 50 bis 69) meist eine volle Unabhängigkeit in der Selbstversorgung und in praktischen sowie häuslichen Tätigkeiten – wenn auch mit einem langsameren Entwicklungstempo – erreichen. Auch ist die Mehrzahl der in den oberen Bereichen der leichten Intelligenzminderung Eingestuft für eine Arbeit anlernbar, die eher praktische als schulische Fähigkeiten, einschliesslich ungelerner oder angelernter Handarbeit, verlangt (vgl. DILLING/MOMBOUR/SCHMIDT [Hrsg.], Internationale Klassifikation psychischer Störungen, ICD-10 Kapitel V [F], Klinisch-diagnostische Leitlinien, 9. Aufl., Bern 2014, S. 310). Allerdings weisen die diagnostischen Leitlinien zu ICD-10 selbst aus, dass die angegebenen IQ-Werte nur als Richtlinien und – im Hinblick auf die Problematik der transkulturellen Vergleichbarkeit – nicht zu starr angewendet werden sollen. Auch stellten die definierten Kategorien – namentlich leichte, mittelgradige, schwere und schwerste Intelligenzminderung – eine willkürliche Einteilung eines komplexen Kontinuums dar und könnten nicht mit absoluter Genauigkeit voneinander abgegrenzt werden. Die Einschätzung der Intelligenz sollte auf allen verfügbaren Informationen beruhen, wozu der klinische Eindruck, das Anpassungsverhalten und die psychometrische Leistungsfähigkeit gehörten (vgl. DILLING/MOMBOUR/SCHMIDT [Hrsg.], a.a.O., S. 309). Daraus ist somit zu schliessen, dass gemäss den klinisch-diagnostischen Leitlinien zur ICD-10 die zur Annahme einer Intelligenzminderung angeführten IQ-Bereiche nur als Anhaltspunkte dienen und nicht rigide angewendet werden sollen. Vielmehr bedarf es einer um-

fassenden, auch die Klinik und das Anpassungsverhalten beinhaltenden Beurteilung der Intelligenz. Bezeichnenderweise stellt denn auch ein IQ-Wert zwischen 50 und 69 nach der ICD-10-Klassifikation lediglich einen Hinweis auf eine leichte Intelligenzminderung dar. Im Übrigen sieht auch die neue ICD-11-Klassifikation vor, dass «the diagnosis of Disorders of Intellectual Development should not be made solely based on IQ scores but must also include a comprehensive evaluation of adaptive behaviour» (vgl. <https://icd.who.int/browse11/l-m/en#/http%3a%2f%2fid.who.int%2fid%2fentity%2f605267007>, zuletzt besucht am: 12. Juli 2022). Zudem trägt das Äquivalent der Intelligenzminderung gemäss ICD-10 im ebenfalls anerkannten Klassifikationssystem DSM-5 die Bezeichnung «Intellektuelle Beeinträchtigung (Intellektuelle Entwicklungsstörung)». Sie erfasst eine Störung, die während der frühen Entwicklungsphase beginnt und die sowohl intellektuelle als auch adaptive Funktionsdefizite in konzeptuellen, sozialen und alltagspraktischen Bereichen umfasst. Die Hauptmerkmale der Intellektuellen Beeinträchtigung stellen eine deutlich unterdurchschnittliche allgemeine intellektuelle Leistungsfähigkeit und Einschränkungen der alltäglichen Anpassungsfähigkeit im Alters-, Geschlechts- und soziokulturellen Vergleich zu Gleichaltrigen dar. Zudem muss der Beginn in der Entwicklungsphase liegen. Die Diagnose basiert auf einer klinischen Beurteilung und einer standardisierten Testung der intellektuellen und adaptiven Funktionen. Die IQ-Testwerte bilden dabei annäherungsweise die kognitiven Fähigkeiten ab, können aber nur unzureichend das Schlussfolgern in tatsächlichen Alltagssituationen und die Bewältigung praktischer Aufgaben wiedergeben. So wird im Rahmen der diagnostischen Merkmale des DSM-5 betreffend eine intellektuelle Beeinträchtigung bzw. intellektuelle Entwicklungsstörung das Beispiel angeführt, dass eine Person mit einem IQ über 70 so ausgeprägte Anpassungsprobleme aufweisen könne, dass die eigentliche Anpassungsfähigkeit mit der einer Person mit einem niedrigeren IQ-Wert vergleichbar ist. Aus diesem Grund sind klinische Erfahrungen für die Interpretation der Ergebnisse der Intelligenztests notwendig (vgl. FALKAI/WITTCHEN [Hrsg.], Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-5, Göttingen/Bern 2015, S. 43 ff.).

3.6. Insofern können in Anwendung der diagnostischen Kriterien bzw. Leitlinien eines anerkannten Klassifikationssystems (vgl. dazu auch die Qualitätsleitlinien für versicherungspsychiatrische Gutachten der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie [SGPP] vom 16. Juni 2016, abgedruckt in: SZS

5/2016, S. 435 ff., S. 439 sowie das von der Invalidenversicherung bzw. auch von der Beschwerdegegnerin bereitgestellte Berichtsförmular «Arztbericht: Berufliche Integration/Rente», Nr. 022.099 D, Stand: Januar 2018, S. 3 Ziffer 2.5, abrufbar zum Beispiel unter: <https://www.ahv-iv.ch/p/002.099.d>, zuletzt besucht am: 12. Juli 2022; vgl. etwa auch IV-act. 88 S. 3) auch die Folgen einer tiefnormalen Intelligenz bei einem IQ von über 70 Punkten auf ein medizinisches Substrat zurückgeföhrt werden und Folge einer fachärztlich diagnostizierbaren Gesundheitsbeeinträchtigung sein. Deshalb fällt die Annahme einer Invalidität bei einer Intelligenz im unteren Normbereich in Nachachtung der vorgenannten bundesgerichtlichen Urteile 9C_601/2019 vom 7. Januar 2020, 8C_189/2018 vom 25. Mai 2018 und 9C_611/2014 vom 19. Februar 2015, insbesondere bei im Raum stehender Frühinvalidität, nicht von vornherein ausser Betracht. Der gegenteiligen, von der Beschwerdegegnerin namentlich gestützt auf die Beurteilungen von RAD-Arzt Dr. med. H._____ vom 13. Dezember 2021 und 28. März 2022 (siehe IV-act. 126 S. 15 ff.) vertretenen Auffassung kann in ihrer Absolutheit somit nicht geföhrt werden.

S 22 40

Urteil vom 12. Juli 2022

9

Arbeitslosenversicherung. Einstellung in der Anspruchsberechtigung. Unzumutbarkeit einer Arbeit. Glaubens- und Gewissensfreiheit.

- Unzumutbarkeit einer Arbeit aufgrund von persönlichen Verhältnissen; unter den Begriff der persönlichen Verhältnisse fallen unter anderem konfessionelle Einschränkungen; will die versicherte Person eine Arbeit unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht annehmen, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (E.3.3.1).
- Religionsfreiheit; Zurückhaltung geboten, wenn es darum geht, eine Glaubenshaltung zu bewerten oder zu interpretieren oder auf ihre theologische Richtigkeit hin zu überprüfen (E.3.3.2).
- Bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Frage, ob eine Stelle aus religiösen Gründen unzumutbar sein kann (E.3.3.3).
- Die Arbeit in einem Fleischverarbeitungs- bzw. Fleischhandelsbetrieb wäre für die Beschwerdeführerin, die Buddhistin ist, aus religiösen Gründen stossend; die vorzunehmende Interessenabwägung fällt zugunsten der Beschwerdeführerin aus (E.3.3.4, 3.3.5).
- Zusammenfassung; die Beschwerdeführerin war aufgrund der Unzumutbarkeit der angebotenen Tätigkeit als Reinigungsangestellte in einem Fleischverarbeitungs- bzw. Fleischhandelsbetrieb, die (sowohl aus gesundheitlichen als auch) aus konfessionellen bzw. religiösen Gründen gegeben ist, von der Annahmepflicht ausgenommen; die Einstellung in der Anspruchsberechtigung ist zu Unrecht erfolgt (E.4).

Assicurazione contro la disoccupazione. Sospensione del diritto all'indennità. Occupazione non adeguata. Libertà di credo e di coscienza.

- Occupazione non adeguata a causa di circostanze personali; il concetto di circostanze personali include, tra l'altro, le limitazioni di carattere religioso; se l'assicurato non vuole accettare un'occupazione invocando la libertà di credo e di coscienza, è necessario effettuare una ponderazione degli interessi (consid. 3.3.1).
- Libertà religiosa; occorre riserbo quando si tratta di valutare o interpretare un credo o di verificarne la correttezza teologica (consid. 3.3.2).

- **Giurisprudenza del Tribunale federale riguardo alla questione se un'occupazione possa essere non ragionevolmente esigibile per motivi religiosi (consid. 3.3.3).**
- **Per la ricorrente buddista sarebbe urtante, per motivi religiosi, lavorare in un'azienda di trasformazione e commercio della carne; la ponderazione degli interessi da effettuare risulta a favore della ricorrente (consid. 3.3.4, 3.3.5)**
- **Sintesi; la ricorrente era esonerata dall'obbligo di accettazione a causa dell'occupazione offertale quale addetta alle pulizie in un'azienda di trasformazione e commercio della carne, non considerata adeguata (sia per motivi di salute che) per motivi confessionali risp. religiosi; il diritto all'indennità è stato indebitamente sospeso (consid. 4).**

Erwägungen:

3.3.1. Gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. c AVIG kann eine Arbeit auch aufgrund von persönlichen Verhältnissen unzumutbar sein. Unter den Begriff der persönlichen Verhältnisse fallen Zivilstand, Betreuungspflichten gegenüber Angehörigen, Wohnverhältnisse (Eigenheim, geographische Mobilität), konfessionelle Einschränkungen usw. (AVIG-Praxis ALE Rz. B288). Will die versicherte Person eine Arbeit unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 15 der Bundesverfassung (BV; SR 101) nicht annehmen, ist das öffentliche Interesse an der Erfüllung der allgemeinen Schadensminderungspflicht gegen das Interesse der versicherten Person, ihren Glaubensvorstellungen nachzuleben, abzuwägen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVGE] C 145/94 vom 27. September 1996 E.3a [veröffentlicht in: SVR 1997 ALV Nr. 90 S. 276], C 274/04 vom 29. März 2005 E.2.4 [veröffentlicht in: ARV 2006 S. 155]; Urteil des Bundesgerichts 8C_107/2011 vom 25. März 2011 E.3.1).

3.3.2. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts gehört zur Religionsfreiheit die Freiheit des Einzelnen, sein Verhalten grundsätzlich nach den Lehren des Glaubens auszurichten und den Glaubensüberzeugungen gemäss zu handeln (BGE 134 I 49 E.2.3, 119 Ia 178 E.4c, 119 IV 260 E.b/aa). Deshalb seien auch Lebensweisen wie z.B. Kleidung, Bauwerke und Nahrungsmittel, soweit diese unmittelbarer Ausdruck der religiösen Überzeugung sind, geschützt (BGE 134 I 56 E.4.3; 119 Ia 178 E.4c je m.w.H; KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte, 3. Aufl., Zürich/Bern 2018, § 29

Rz. 46; CAVELTI/KLEY, in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/VALLENDER [Hrsg.], St. Galler Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 15 Rz. 10 f.). Das Gericht hat sich notwendigerweise auseinanderzusetzen, ob sich die infrage stehende Verhaltensweise auf den Glauben zurückführen lässt, hingegen ist grosse Zurückhaltung geboten, wenn es darum geht, eine Glaubenshaltung zu bewerten oder zu interpretieren oder gar auf ihre theologische Richtigkeit hin zu überprüfen. So ist es beispielsweise nicht massgebend, ob ein bestimmtes Gebot von allen, von der Mehrheit oder allenfalls lediglich von einer Minderheit der Angehörigen einer Religion befolgt wird, vielmehr ist die Bedeutung des Gebotes bzw. einer religiösen Norm für die betroffene Person relevant (vgl. BGE 145 I 121 E.4, 135 I 79 E.4.4, 134 I 56 E.4.3, 119 Ia 178 E.4.d).

3.3.3. Das Bundesgericht hat sich mehrmals mit der Frage, ob eine Stelle aus religiösen Gründen unzumutbar sein kann, auseinandergesetzt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_301/2008 vom 2. Juli 2008 E.4.3; KUPFER BUCHER, in: STAUFFER/CARDINAUX [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AVIG, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019, S. 124): Im EVGE C 366/96 vom 2. Juni 1997 (veröffentlicht in: ARV 1998 Nr. 47 S. 276) erkannte das Gericht, die arbeitslosenversicherungsrechtliche Pflicht, zur Schadensminderung eine vom Arbeitsamt zugewiesene zumutbare Arbeit anzunehmen, müsse hinter die Religionsfreiheit zurücktreten, weil die Versicherte bei dieser Arbeit aus Sicherheitsgründen kein Kopftuch tragen dürfe und ihr bei der zugewiesenen Arbeit keine andere Wahl bleibe, als entweder einem staatlichen oder einem religiösen Gebot zuwiderzuhandeln, sodass sich für sie ein erheblicher Gewissenskonflikt ergäbe. Dabei war auch massgebend, dass die Versicherte eine Vielzahl anderer Arbeiten hätte ausführen können, ohne in die erwähnte Konfliktsituation zu geraten. Analog wurde entschieden im EVGE C 145/94 vom 27. September 1996 (veröffentlicht in: SVR 1997 ALV Nr. 90 S. 276) im Falle einer Brahmanin, der eine Arbeit zugewiesen worden war, bei der sie in für sie religiös verbotenen Kontakt mit Fleisch oder Fisch gekommen wäre. Anders wurde im Urteil des Bundesgerichts 8C_107/2011 vom 25. März 2011 entschieden: Hier wollte die Versicherte ohne Kopftuch arbeiten, wenn sie 100 % arbeiten hätte können, mit Kopftuch, wenn die Stelle nur zu 90 % angeboten worden wäre, womit die ange-rufene Glaubens- und Gewissensfreiheit und letztlich die religiöse Motivation unmissverständlich als monetär verhandelbar erklärt worden sei. Dies lässt das persönliche Bedürfnis, ein Kopftuch zu

tragen, hinter das öffentliche Interesse an der Verhinderung oder Beendigung der Arbeitslosigkeit treten, womit die Versicherte die angebotene Arbeitsstelle hätte annehmen müssen. Gemäss EVGE C 274/04 vom 29. März 2005 (veröffentlicht in ARV 2006 S. 155) ist die Zuweisung einer Arbeit in einem Hotel mit einer gewissen religiösen Prägung einem Atheisten zumutbar; das allgemein gehaltene Interesse, während der Arbeit nicht mit von ihm abgelehnten Glaubensansichten konfrontiert zu werden, sei für die Beurteilung der Zumutbarkeit weniger stark zu gewichten als das mit der Schadensminderungspflicht korrelierende öffentliche Interesse an der Durchführung einer amtlich zugewiesenen arbeitsmarktlichen Massnahme (vgl. dazu Nichtzulassungsentscheid Nr. 32166/05 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR] G._____ gegen Schweiz vom 20. September 2007).

3.3.4. In casu macht die Beschwerdeführerin geltend, dass sie unter Berufung auf ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit gehindert war, die zugewiesene Arbeit anzunehmen. Die Beschwerdeführerin ist Buddhistin und lebte mehrere Jahre in einem buddhistischen Zentrum in H._____, besuchte wiederholt aus spirituellen Gründen Indien und Nepal und verbrachte auch mehrere Monate in einem buddhistischen Kloster in Indien. Dass sie unbestrittenermassen seit dem Jahr 2010 Buddhistin und im gemeinnützigen Verein F._____ sehr aktiv ist, wird in den Akten (Bf-act 6, 7 und 8) belegt. Mit dem Schreiben vom 10. Januar 2022 (Bf-act. 8) wird vom Verein F._____ bestätigt, dass das Töten von Tieren und deren Verzehr als negative Tat gilt. Da bei der Prüfung von Glaubensgrundsätzen grosse Zurückhaltung geboten ist und allgemein bekannt ist, dass die Tötung von Tieren nicht mit den Grundsätzen des Buddhismus in Einklang gebracht werden kann, ist naheliegend, dass die Arbeit in einem Schlachtbetrieb für die Beschwerdeführerin aus religiösen Gründen stossend wäre (vgl. <https://www.planet-wissen.de/kultur/religion/buddhismus/ker-naussagen-des-buddhismus-100.html>; besucht am 16. August 2022; wonach «in der Regel die Zuflucht [zu Buddha] mit einer Verpflichtung auf die sogenannten fünf Silas verknüpft ist. Sie lauten: 1. *Kein Lebewesen zu töten oder zu verletzen* [Hervorhebung durch das Gericht]; 2. Nichtgegebenes nicht zu nehmen; 3. Keine unheilsamen sexuellen Beziehungen zu pflegen und sich im rechten Umgang mit den Sinnen zu üben; 4. Nicht zu lügen oder unheilsam zu reden; 5. Das Bewusstsein nicht durch berauschende Mittel zu trüben». Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/F%C3%BCnf_Silas, besucht am 16. August 2022).

3.3.5. Das Kerngeschäft der C._____ AG ist die Bearbeitung von Fleisch. Gemäss Homepage (Homepage der C._____ AG; besucht am 16. August 2022) ist die Unternehmung im Bereich der Zerlegung und Zuschnitt von Frischfleisch sowie im Handel von Importfleisch in der Schweiz tätig. Selbst wenn nach der Stellenbeschreibung die Beschwerdeführerin nicht direkt mit Fleisch gearbeitet hätte, wäre ein Kontakt bzw. die Sichtbarkeit der Geschäftstätigkeit unvermeidbar gewesen, beispielsweise bei der vorgesehenen Tätigkeit der Raumpflege und der Pflege der Arbeitskleidung (waschen, bügeln, flicken; siehe Bg-act. 5). Dies hätte in nachvollziehbarer Weise gegen ihre religiöse Überzeugung verstossen, was in der Abwägung zwischen dem persönlichen Interesse der Beschwerdeführerin, ihre religiösen Grundsätze zu leben, und dem öffentlichen Interesse der Befolgung der Schadensminderungspflicht in diesem Einzelfall zugunsten der Beschwerdeführerin ausfällt. Der Beschwerdeführerin können andere Arbeitsmöglichkeiten angeboten werden, die nicht mit der Arbeit in einem Fleischverarbeitungsbetrieb verbunden sind, so dass die Schadensminderungspflicht auf andere Weise und nicht im Konflikt mit ihren Glaubenssätzen erfüllt werden kann.

4. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der Unzumutbarkeit der angebotenen Tätigkeit bei der C._____ AG, die sowohl aus gesundheitlichen als auch aus konfessionellen bzw. religiösen Gründen gegeben ist, von der Annahmepflicht ausgenommen war (Art. 16 Abs. 2 lit. c AVIG). Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung ist mithin zu Unrecht erfolgt. Nach dem Gesagten erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid als unrichtig, was zur Gutheissung der dagegen erhobenen Beschwerde unter Aufhebung des Einspracheentscheids vom 22. Oktober 2021 und zur Feststellung des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung für die 37 Einstelltage führt.

S 21 112

Urteil vom 16. August 2022

10 Invalidenversicherung. Auszahlungsmodalitäten bei IV-Kinderrenten.

- Bei den Auszahlungsmodalitäten einer IV-Kinderrente ist zwischen der Drittauszahlung einer Nachzahlung von Sozialversicherungsleistungen und derjenigen einer laufenden Leistung zu unterscheiden (E.4).
- Übergang des Unterhaltsanspruchs auf das Gemeinwesen (E.4.3).
- Nicht erfasst von der Subrogation sind Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen (E.4.5.2).

Assicurazione per l'invalidità. Modalità di versamento delle rendite complete AI per i figli.

- Per quanto riguarda le modalità di versamento di una rendita completa AI per i figli, occorre distinguere tra il versamento a un terzo di un pagamento arretrato di prestazioni d'assicurazione sociale e il versamento di una prestazione corrente (consid. 4).
- La pretesa di mantenimento si trasmette all'ente pubblico (consid. 4.3)
- Le rendite delle assicurazioni sociali e analoghe prestazioni destinate al mantenimento del figlio non sono coperte dalla surrogazione (consid. 4.5.2). La surrogazione non comprende le rendite delle assicurazioni sociali e analoghe prestazioni destinate al mantenimento del figlio (consid. 4.5.2).

Erwägungen:

4. Im Rahmen der hier strittigen Angelegenheit betreffend die Auszahlungsmodalitäten der Kinderrente für C.____ (Tochter der Beigeladenen) ist zwischen der Drittauszahlung einer Nachzahlung von Sozialversicherungsleistungen und derjenigen einer laufenden Leistung klar zu unterscheiden. Erstere wird durch Art. 22 Abs. 2 ATSG geordnet, während sich Art. 20 ATSG ausschliesslich auf die Drittauszahlung der laufenden Leistung bezieht (vgl. KIESER, a.a.O., Rz. 16 zu Art. 20 ATSG).

4.1. Vorliegend lässt sich den Akten entnehmen, dass die Beschwerdeführerin am 8. Februar 2022 namentlich um Auszahlung der IV-Kinderrente für C.____ an sich ersuchte, nachdem die KESB I.____ deren Umplatzierung per fürsorgerischer Unterbringung im Rahmen der Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungs-

rechts auf den L._____ bei der Pflegefamilie M._____ beschlossen hatte. Zur Begründung ihres Gesuchs führte die Beschwerdeführerin an, dass sie für die Unterhaltskosten der Fremdplatzierung aufkomme, was denn auch aktenkundig ist. Diesem Begehren wurde sodann mit Verfügung vom 28. Februar 2022 entsprochen, womit namentlich die Überweisung der hier interessierenden Kinderrente für C._____ ab dem 1. März 2022 an die Beschwerdeführerin angeordnet wurde. Dieser Entscheid wurde – nachdem sich die Beschwerdegegnerin hierzu bereits am 29. März 2022 kritisch geäußert hatte – sodann mit (angefochtener) Verfügung vom 3. Juni 2022 ersatzlos aufgehoben. Aus dieser Sachlage lässt sich somit schliessen, dass es der Beschwerdeführerin mit ihrem Gesuch vom 8. Februar 2022 nicht darum ging, eine Drittauszahlung nachbezahlter Sozialversicherungsleistungen im Sinne der ab dem 1. März 2021 rückwirkend zugesprochenen Kinderrente zu erwirken, weil sie in dieser Zeit Vorschussleistungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterstützung geleistet hätte. Einen solchen Anspruch hätte die Beschwerdeführerin ohnehin spätestens im Zeitpunkt der Rentenverfügung vom 8. Juni 2021 geltend machen müssen (vgl. Art. 85^{bis} Abs. 1 Satz 3 IVV). Vielmehr bezweckte ihr Begehren eine Drittauszahlung der laufenden Kinderrente (ab dem 1. März 2022), nachdem C._____ behördlich fremdplatziert worden war und die Beschwerdeführerin für deren Unterhalt aufkam. Insofern sind die Bestimmungen über die zweckgemässe Verwendung (Art. 20 ATSG) und das Vorliegen abweichender zivilrichterlicher Anordnungen zu prüfen (vgl. Art. 35 Abs. 4 IVG). Die Beschwerdeführerin beruft sich in ihrer Beschwerde auf letztere Konstellation, indem sie vorbringt, mit der fürsorgerischen Unterbringung liege eine zivilrechtliche Anordnung vor, wobei hinsichtlich der Unterhaltsansprüche eine Legalzession vorliege, da sie dafür aufkomme. Darauf ist vorab näher einzugehen.

4.2. [...]

4.3. Die Kosten von Kinderschutzmassnahmen gehören demnach gemäss Art. 276 ZGB zum Unterhaltsanspruch des Kindes, weshalb sie – so auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung – in erster Linie von den Eltern zu tragen sind (BGE 141 III 401 E.4; vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_343/2021 vom 2. August 2021 E.3.2, 5D_118/2018 vom 2. Dezember 2019 E.5.2.1 und 8D_4/2013 vom 19. März 2014 E.4.1, je mit Hinweisen). Staatliche Unterstützung ist nur dann nötig, wenn kein Elternteil in der Lage ist, für den gebührenden Unterhalt des Kindes aufzukommen (BGE 141 III 401 E.4, 135 III 66 E.2; vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_343/2021

vom 2. August 2021 E.3.2 und 8C_25/2018 vom 19. Juni 2018 E.4.3). Kommt zunächst das Gemeinwesen anstelle der Eltern für den Unterhalt des Kindes auf, so geht der Unterhaltsanspruch gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB mit allen Rechten von Gesetzes wegen auf das Gemeinwesen über (Urteile des Bundesgerichts 5A_382/2021 vom 20. April 2022 E.4.1, 5A_75/2020 vom 12. Januar 2022 E.2, 8C_343/2021 vom 2. August 2021 E.3.2, 5D_118/2018 vom 2. Dezember 2019 E.5.2.1 mit Hinweisen [zur Rechtsnatur des Elternbeitrags bei Fremdplatzierung eines Kindes]). Der Eintritt des Gemeinwesens in die Rechte des Kindes gegenüber den Eltern hat den Charakter einer Legalzession (Subrogation; vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_69/2020 vom 12. Januar 2022 E.2, 8D_4/2013 vom 19. März 2014 E.5.3 mit Hinweisen [zum Rückerstattungsanspruch aus Zivilrecht bzw. öffentlichem Recht für den von der Gemeinde bevorschussten Betrag für die Fremdplatzierung eines Kindes]; vgl. auch BGE 143 III 177 E.6.3.1, BGE 137 III 193 E.2.1; vgl. ferner VGU U 22 2 vom 17. Mai 2022 E.4.3 und E.4.5).

4.4. Ex lege zedierte Ansprüche und der darauf bezogene Rechtsstreit sind weiterhin zivilrechtlicher Natur, d.h. das Gemeinwesen macht einen Unterhaltsanspruch des Kindes geltend, der trotz Zession eine auf Zivilrecht beruhende Forderung bleibt (BGE 143 III 177 E.6.3.1; Urteil des Bundesgerichts 8D_4/2013 vom 19. März 2014 E.5.3). Der auf Art. 289 Abs. 2 i.V.m. Art. 276 ZGB gestützte Anspruch ist daher im Streitfall in entsprechender Form, mithin durch Unterhaltsklage des Gemeinwesens gegen die Eltern in eigenem Namen geltend zu machen (Urteile des Bundesgerichts 5D_118/2018 vom 2. Dezember 2019 E.5.2.1 und 8D_4/2013 vom 19. März 2014 E.5.3, je mit zahlreichen Hinweisen). Der Umstand, dass die Gemeinde ihre Leistungen gestützt auf kantonales öffentliches Recht erbringt (Art. 293 Abs. 1 ZGB; kantonales Unterstützungsgesetz), ändert nichts an der rechtlichen Natur der durch gesetzliche Subrogation auf das Gemeinwesen übergegangenen Forderung; unter diesem Gesichtspunkt kommt dem kantonalen Recht keine selbstständige Bedeutung zu (Urteil des Bundesgerichts 8D_4/2013 vom 19. März 2014 E.5.3). Das Gemeinwesen tritt in diesem Fall im Verhältnis zu den die Unterhaltsbeiträge des Kindes schuldenden Eltern nicht als mit Verfügungsbefugnissen ausgestatteter Inhaber der öffentlichen Gewalt, sondern als gewöhnlicher Gläubiger auf (Urteile des Bundesgerichts 5D_118/2018 vom 2. Dezember 2019 E.5.2.1, 8D_4/2013 vom 19. März 2014 E.5.3). Dem Zivilgericht obliegt es, über die Leistungsfähigkeit des belangten Elternteils zu befinden (Urteil des Bundesgerichts 5D_118/2018 vom

2. Dezember 2019 E.5.2.1). Der im Umfang der Unterhaltspflicht der Eltern bestehende Rückerstattungsanspruch bemisst sich nach den Bedürfnissen des Kindes und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern im massgebenden Zeitraum (Urteil des Bundesgerichts 8D_4/2013 vom 19. März 2014 E.5.4; vgl. ferner zum Ganzen: VGU U 21 83 vom 11. Januar 2022 E.4).

4.5.1. Vorliegend ist der Beschwerdeführerin zwar darin beizupflichten, dass mit der behördlich angeordneten Umplatzierung der Tochter der Beigeladenen per fürsorgerischer Unterbringung im Rahmen der Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf den L._____ eine zivilrechtliche Anordnung vorliegt. In Übereinstimmung mit dem soeben Ausgeführten geht aus dem Beschluss der KESB I._____ vom 2. Februar 2022 hervor, dass die Kosten für die bestehenden Kindesschutzmassnahmen grundsätzlich von den Eltern zu bezahlen seien. Sollten sie aufgrund der finanziellen Leistungsfähigkeit dazu nicht in der Lage sein, seien die Kosten durch das Sozialamt der Gemeinde am letzten Unterstützungswohnsitz des Kindes zu tragen, wenn das Kind dauernd nicht bei den Eltern wohne. Folglich sei das Sozialamt der Gemeinde A._____ mit der detaillierten Regelung der Unterbringungskosten zu beauftragen. Die sorgeberechtigten Eltern seien ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um Kosten handle, die von den Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zu tragen seien und der Gemeinde A._____ daher bei Begleichung der Kosten ein Regressrecht auf die Eltern zustehe. Damit wird mithin bekräftigt, dass das Gemeinwesen für alle von ihm für den Unterhalt des Kindes anstelle der Pflichtigen erbrachten Leistungen bzw. übernommenen Platzierungskosten in die Rechte des Kindes subrogiert. Dies hat zur Folge, dass dem Gemeinwesen in diesem Umfang ein entsprechender, dem Zivilrecht unterliegender Unterhaltsanspruch zusteht.

4.5.2. Von der Subrogation nicht erfasst sind jedoch Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen. Denn Anspruchsberechtigte der Kinderrente ist nach Art. 35 IVG die invalide Person – hier die Beigeladene –, auch wenn das Rentenbetroffnis für das Kind bestimmt ist (vgl. BGE 136 V 7 E.2.1.2 und BGE 134 V 15 E.2.3.3 mit dem Hinweis, dass die Kinderrente dem invaliden Elternteil ermöglichen soll, seiner Unterhaltspflicht nachzukommen; ferner MEYER/REICHMUTH, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 3. Aufl. 2014, Rz. 1 zu Art. 35 IVG). Mit anderen Worten ist bei der Kinderrente der von Invalidität betroffene unterhaltspflichtige Elternteil Gläubiger und nicht das Kind, in dessen Rechte das Ge-

meinwesen infolge Subrogation eintritt (vgl. AFFOLTER-FRINGELI, Unterhaltsklage des von der Sozialhilfe unterstützten Kindes und gesetzliche Subrogation, Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz [ZKE] 2017, S. 164 ff., S. 166; ferner Erläuterungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen zu den Änderungen der AHVV auf den 1. Januar 2011, S. 9, abrufbar unter: [erlaeuterungen_verordnungsanpassungenahvv2011.pdf](#); letztmals besucht am 13. September 2022). Hinzu kommt, dass Kinderrenten grundsätzlich einem Abtretungsverbot unterliegen (vgl. Art. 22 Abs. 1 ATSG; FOUNTOLAKIS/BREITSCHMID/KAMP, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, 6. Auflage 2018, Rz. 10a zu Art. 289 ZGB), weshalb sie insoweit nicht Gegenstand einer Subrogation bilden können (vgl. MANI, Die Subrogation des Unterhaltsanspruchs infolge öffentlicher Unterstützung, ZKE 2017, S. 277 ff., S. 280). Daran vermag entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin auch die Weiterleitungsverpflichtung von Sozialversicherungsrenten und ähnlichen für den Unterhalt des Kindes bestimmten Leistungen gemäss Art. 285a Abs. 2 ZGB nichts zu ändern. Denn diese dient lediglich dazu, die durch das Sozialversicherungsrecht festgelegte Zweckbestimmung des Betreffnisses – die Verwendung für den Unterhalt des Kindes – sicherzustellen. Sie wird hingegen nicht vom Unterhaltsanspruch des Kindes erfasst und partizipiert somit nicht an der Subrogation (vgl. HEGNAUER, Zum Umfang der Subrogation des Gemeinwesens nach Art. 289 Abs. 2 ZGB, Zeitschrift für Vormundschaftswesen [ZVW] 1999, S. 18 ff., S. 19). Insofern fällt hier eine Drittauszahlung einer laufenden Kinderrente an die Beschwerdeführerin gestützt auf eine zivilrichterliche Anordnung im Sinne von Art. 35 Abs. 4 IVG ausser Betracht. Vielmehr ist die Beschwerdeführerin namentlich zur Verhinderung eines überschüssenden Leistungsbezugs der Beigeladenen gehalten, die Platzierungskosten im Umfang der der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern Rechnung tragenden Unterhaltspflicht gegenüber den Unterhaltsverpflichteten klageweise beim Zivilgericht durchzusetzen (vgl. BGE 134 V 15 E.2.3.5; vgl. WIZENT, Sozialhilferecht, Zürich/St. Gallen 2020, S. 238), wenn sich der Unterhaltsbeitrag der Eltern nicht auf gutlichem Weg regeln lässt.

S 22 64

Urteil vom 13. September 2022

Öffentliche Sozialhilfe

Agid social public

Assistenza pubblica

5

11 Sozialhilfe. Kürzung des Grundbedarfs wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht im IV-Verfahren, ohne vorgängig eine entsprechende Auflage mit angedrohter Rechtsfolge zu verfügen.

– Die Beschwerdegegnerin versäumte es, der Beschwerdeführerin die ihr im Rahmen des IV-Verfahrens auferlegte Mitwirkungspflicht auch für das Sozialhilfeverfahren aufzuerlegen und ihr für den Weigerungsfall anzudrohen, dass sie neben der Verwirkung von Leistungen aus der Invalidenversicherung auch die Kürzung von Sozialhilfeleistungen riskiert; die mit Sozialhilfeleistungen verbundenen Auflagen sind in Verfügungsform zu erlassen; die Beschwerdegegnerin war vorliegend nicht berechtigt, der Anteil der Beschwerdeführerin am Grundbedarf um 30 % für die Dauer von sechs Monaten zu kürzen (E.4.1, 4.2).

Assistenza sociale. Riduzione del fabbisogno di base a causa della violazione dell'obbligo di collaborazione nella procedura AI, senza prima aver ordinato un corrispondente onere con la comminatoria di conseguenze giuridiche.

– La convenuta ha omesso di imporre alla ricorrente l'obbligo di collaborazione, imposto nel contesto del procedimento AI, anche per il procedimento di assistenza sociale e di comminare, che in caso di rifiuto, avrebbe rischiato non solo la decadenza delle prestazioni dell'assicurazione per l'invalidità, ma anche la riduzione delle prestazioni di assistenza sociale; gli oneri associati alle prestazioni di assistenza sociale devono essere emessi sotto forma di decisione; nel caso in questione, la convenuta non era legittimata a ridurre del 30% la parte della ricorrente al fabbisogno di base, per un periodo di sei mesi (consid. 4.1, 4.2).

Erwägungen:

4.1. Vorliegend kürzte die Beschwerdegegnerin den Grundbedarf der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 20. Dezember

2021 um 30 %, weil diese im Rahmen des IV-Verfahrens ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist und sich somit mit ihrer Weigerung, der zur Klärung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit als notwendig erachteten Abklärung im D._____ Folge zu leisten, von vornherein um allfällige Leistungen der Invalidenversicherung gebracht hat, welche ihre Bedürftigkeit zumindest hätten mindern können. Nach den vorgenannten Grundsätzen ist die Beschwerdeführerin denn auch dazu angehalten, den im Rahmen des laufenden IV-Verfahrens angeordneten Abklärungsmassnahmen nachzukommen, sofern sich diese als zumutbar erweisen. Im Weigerungsfall wäre es indes nicht zulässig, im Sinne einer (Teil-)Einstellung von Sozialhilfeleistungen eine hypothetische Invalidenrente anzurechnen, zumal im Untersuchungsstadium noch völlig offen ist, ob im Zuge des Verfahrens überhaupt ein Anspruch darauf bestünde bzw. wie hoch allfällige Rentenleistungen ausfielen. Einer Teilnahmeverweigerung an Abklärungsmassnahmen ist somit im Rahmen der gesetzlichen Sanktionsmöglichkeiten mittels Kürzung zu begegnen (vgl. VGU U 17 17 vom 23. Mai 2017 E.3d), was die Beschwerdegegnerin vorliegend denn auch getan hat. Dabei versäumte sie es indes, der Beschwerdeführerin die vorgenannte Mitwirkungsobliegenheit auch für das Sozialhilfeverfahren aufzuerlegen und ihr für den Weigerungsfall anzudrohen, dass sie neben der Verwirkung von Leistungen aus der Invalidenversicherung auch die Kürzung von Sozialhilfeleistungen riskiert. Vielmehr schritt die Beschwerdegegnerin in ihrem Schreiben vom 7. September 2021 (vgl. dazu Sachverhalt-Ziffer 4 hiervor) direkt zur Kürzungsandrohung bei Verletzung der Mitwirkungspflicht (vgl. beschwerdegegnerische Akten [Bg-act.] 2), ohne vorgängig eine entsprechende Auflage mit angedrohter Rechtsfolge zu verfügen. Eine solche lässt sich denn auch nicht den Leistungsverfügungen vom 27. Januar 2021 und vom 29. Juni 2021 entnehmen, wurde darin doch lediglich auf die Pflicht verwiesen, allfällige Leistungen aus der Invalidenversicherung der Beschwerdegegnerin im Umfang der von ihr geleisteten Vorschusszahlungen abzutreten (vgl. Bg-act. 7 und 8). Auch der Verweis auf das Merkblatt für Unterstützungsbezüger, das namentlich allgemein auf die Pflicht von unterstützten Personen verweist, alles in ihrer Kraft Stehende zu tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben (vgl. Bg-act. 6), vermag vorliegend keine Abhilfe zu verschaffen. Denn daraus war für die Beschwerdeführerin nicht unmissverständlich ersichtlich, dass von ihr auch im Sozialhilfeverfahren eine Teilnahme an der Abklärungsmassnahme im D._____

erwartet wurde und dass die Nichtbefolgung zu einer Kürzung der öffentlich-rechtlichen Unterstützung führen könnte. Schliesslich wurde der Beschwerdeführerin von Seiten der Beschwerdegegnerin bzw. dem RSD Mittelbünden gemäss den Schreiben vom 7. September 2021, 13. September 2021 und 9. Dezember 2021 auch nur empfohlen bzw. geraten, einen Einwand gegen den Vorbescheid der Invalidenversicherung zu erheben resp. darin die Absicht zu erklären, an der besagten Abklärungsmassnahme teilzunehmen (vgl. Bg-act. 2, 3 und 5). Hinzu kommt, dass eine solche mündliche oder schriftliche Empfehlung – selbst wenn sie in Form einer Aufforderung ergangen wäre – ohnehin den formellen Voraussetzungen für den Erlass einer Auflage nicht genügt hätte. Denn Auflagen, die mit Sozialhilfeleistungen verbunden sind, sind nach Praxis des streitberufenen Gerichts in Verfügungsform zu erlassen, muss die Betroffene doch klar wissen, was von ihr verlangt wird und welche Konsequenzen ihr bei Nichterfüllung drohen (PVG 2014 Nr. 12 E.4c; VGU U 15 57 vom 26. Januar 2016 E.5b/cc, U 15 13 und 14 vom 1. April 2015 E.3c [betreffend die gleichen Verfahrensbeteiligten wie im vorliegenden Verfahren], U 13 11 vom 28. Juni 2013 E.2b und E.3b, U 13 29 vom 28. Juni 2013 E.3b und E.4c; vgl. ferner für neuere Entscheide VGU U 19 98 vom 7. Januar 2020 E.4.2 und U 19 19 vom 10. September 2019 E.2.3; zur Bundesrechtskonformität einer solchen Praxis vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_500/2012 vom 22. November 2012 E.7.2.2). Den Erlass einer Auflage in Form einer Verfügung erweist sich denn auch insofern als angezeigt, als dass die damit verbundene Verhaltensanweisung die durch Art. 10 Abs. 2 BV garantierte persönliche Freiheit der unterstützten Person tangiert. Diese hat daher ein schutzwürdiges Interesse, die Rechtmässigkeit einer derartigen Auflage schon im Anschluss an deren Erlass auf dem Rechtsmittelweg überprüfen zu lassen und nicht erst mittels Beschwerde gegen die Kürzungs- oder Einstellungsverfügung, die in der Folge wegen Missachtung der Auflage ergeht (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel F.1 und F.3, Erläuterungen; SCHALLER SCHENK, Das Individualisierungsprinzip, Bedeutung in der Sozialhilfe aus verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Perspektive, Zürich/St. Gallen 2016, S. 282; VOGEL, Rechtsbeziehungen, Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Organe der Sozialhilfe, in: HÄFELI [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 168 und S. 184).

4.2. Vorliegend wurde es – wie bereits dargelegt – ausweislich der Akten indes unterlassen, der Beschwerdeführerin mittels Verfügung klar und unmissverständlich auch im Sozialhilfeverfahren

ren die Pflicht aufzuerlegen, an der besagten Abklärungsmassnahme teilzunehmen, und ihr für den Verweigerungsfall anzudrohen, dass ihr deshalb die öffentlich-rechtliche Unterstützung gekürzt werden kann. Selbst wenn sich die Beschwerdeführerin schuldhaft geweigert haben sollte, sich einer zumutbaren Abklärungsmassnahme zu unterziehen, war die Beschwerdegegnerin somit nicht berechtigt, der Beschwerdeführerin in der angefochtenen Verfügung deren Anteil am Grundbedarf um 30 % für die Dauer von sechs Monaten zu kürzen. Insofern erweist sich die Verfügung vom 20. Dezember 2021 in diesem Punkt als nicht rechtmässig, weshalb die Beschwerde gutzuheissen ist.

U 22 1

Urteil vom 22. Februar 2022

Steuern

Taglias

Imposte

6

12 Grundstückgewinnsteuer. Betriebsgesellschaft oder Immobiliengesellschaft. Massgebender Zeitpunkt für die Beurteilung.

- Veräußerung aller Aktien einer Gesellschaft, die Eigentümerin eines Grundstücks ist, auf dem ein Hotel steht, das noch instand gestellt werden muss (E.4).
- Grundsätzlich ist für die Beurteilung, ob es sich um eine Betriebs- oder Immobiliengesellschaft handelt, der Zeitpunkt unmittelbar vor der Veräußerung massgebend; die künftigen Absichten der Beteiligten können miteinbezogen werden, müssen aber dokumentiert sein; für die Beurteilung ist zudem auf die anhand aller verfügbaren Elemente ermittelte tatsächliche Tätigkeit der Gesellschaft abzustellen, nicht auf deren statutarischen Zweckumschreibung (E.4.1, 4.2).
- In casu hatte die Gesellschaft zum Veräußerungszeitpunkt weder Ausgaben für Waren und Dienstleistungen noch erzielte sie Einnahmen, mit Ausnahme von Mieterträgen aus zwei Wohnungen in einem separaten Gebäude; es bestanden keine Belege dafür, dass das Hotel in Betrieb war; ergo keine Betriebsgesellschaft, sondern Immobiliengesellschaft, womit der Verkauf sämtlicher Aktien der Gesellschaft eine die Grundstückgewinnsteuer begründende Veräußerung darstellt; die lediglich behauptete Verpflichtung der Erwerberin, ein Hotel zu betreiben, ändert daran nichts (E.4.3, 4.4).

Imposta sugli utili da sostanza immobiliare. Società di gestione o società immobiliare. Momento determinante per il giudizio.

- Alienazione di tutte le azioni di una società che è proprietaria di un fondo, sul quale vi è un albergo che deve ancora essere rimesso in sesto (consid. 4).
- Per decidere se si tratta di una società di gestione o di una società immobiliare è di principio determinante il momento immediatamente precedente l'alienazione; le intenzioni future delle parti coinvolte possono essere

prese in considerazione, ma devono essere documentate; inoltre la valutazione deve basarsi sull'attività effettiva della società, determinata sulla base di tutti gli elementi disponibili, e non sulla sua descrizione statutaria dello scopo (consid. 4.1, 4.2).

- In casu, al momento dell'alienazione, la società non generava né spese per beni e servizi né entrate, ad eccezione del reddito da locazione di due appartamenti in un edificio separato; non vi era alcuna prova che l'albergo fosse in funzione; quindi non è società di gestione, bensì società immobiliare, il che significa che la vendita di tutte le azioni costituisce un trasferimento soggetto all'imposta sugli utili da sostanza immobiliare; l'impegno meramente asserito dell'acquirente di gestire un albergo non cambia nulla al riguardo (consid. 4.3, 4.4).**

Dai considerandi:

4. Intanto è incontestato che la ricorrente era detentrica di tutte le azioni a portatore della B.____ SA e che le ha vendute tutte alla C.____ SA. Pacifico è pure che la B.____ SA era ed è proprietaria di tre fondi (particelle n. N.1.____, N.2.____ e N.3.____) e che su perlomeno uno di essi almeno temporaneamente venne e/o viene tutt'ora gestito un albergo. Controversa è invece la domanda se la B.____ SA al momento dell'alienazione era da considerare una società di gestione oppure una società immobiliare. La risposta a questo quesito determina pure se l'alienazione dell'insieme delle azioni della B.____ SA quale proprietaria fondiaria sia assoggettata all'imposta sugli utili da sostanza immobiliare.

4.1. Non è noto in quali periodi sia stato aperto al pubblico l'albergo in questione. Fatto sta che i documenti agli atti rendono verosimile l'attività alberghiera soltanto dal 2016 in poi (vedi il consid. 4.3). Per i periodi precedenti non vi sono prove agli atti, bensì soltanto le dichiarazioni della ricorrente, con cenno a una proprietaria precedente andata in fallimento, dalla quale la Banca H.____ SA avrebbe ritirato i beni immobili nel 2013 per poi venderli alla B.____ SA che li avrebbe rimessi in sesto. A tal proposito si costata perlomeno che nell'allegato al bilancio per l'esercizio chiuso al 31 dicembre 2015 e 2014 (act. C.11 pag. 4) la B.____ SA ha dichiarato che "nel 2015 la società non è stata operativa". Comunque sia, non si impone fare ulteriori accertamenti a riguardo, poiché non si rivelano né necessari né utili ai fini del giudizio.

4.2. Il momento determinante è quello dell'alienazione, ossia il mese di marzo 2015. Vista la descrizione dello scopo allora iscritta nel registro di commercio e tenuto conto soprattutto anche del cambiamento dello scopo sociale (vedi n. 1 della fattispecie), sarebbe di gran lunga più plausibile concludere che al momento determinante la B._____ SA era una società immobiliare, anziché una società di gestione, e che semmai è divenuta una società di gestione soltanto circa sei mesi dopo il trapasso di proprietà di tutte le azioni al portatore. Tuttavia, come spiegato, non ci si può basare esclusivamente sullo scopo statutario o iscritto al registro di commercio, bensì si deve giudicare l'effettiva attività della società, considerando ad esempio la contabilità della società e gli altri documenti disponibili. Da quest'ultima, come sostiene a ragione l'Amministrazione imposte, risultavano soltanto ricavi da locazione, mentre invece dalla contabilità di una società operativa risulterebbero tipicamente pure altre entrate e soprattutto anche spese per beni e servizi sotto forma di acquisti di merci e salari. Questi mancano interamente presso la B._____ SA. Nel conto economico del 2015 e del 2014 ha dichiarato zero ricavi da prestazioni di servizi, zero costi per il personale e zero costi per materiale, merci e servizi (act. C.11 pag. 2). Vi sono soltanto delle entrate che secondo quanto affermato dalla ricorrente costituirebbero la pigione di due appartamenti nell'altro edificio (cioè nel rustico, particella n. N.3._____). Mal si comprende così come ciononostante dovrebbe essere stata la B._____ SA a gestire in autonomia l'albergo. Tutti gli elementi tendono dunque nettamente a far concludere, perlomeno per il momento determinante, a una società immobiliare che al massimo potrebbe aver dato in affitto l'immobile a un'altra società responsabile della gestione e dell'esercizio dell'albergo.

4.3. Neanche i documenti proposti dalla ricorrente non sono in grado di provare che la B._____ SA sarebbe stata una società di gestione, anziché una società immobiliare. Innanzitutto il fatto che l'albergo F._____ è oggi sul sito www.booking.com non ha rilevanza alcuna per il caso in giudizio, poiché non prova che lo era già nel marzo del 2015. L'immagine dello schermo del sito www.booking.com inoltrato dalla ricorrente ad esempio non porta alcuna data; piuttosto contiene la scritta "Hotel F._____ dà il benvenuto ai clienti di Booking.com dal 25 lug 2017" e in cima pure un pulsante "Assistenza Coronavirus (COVID-19)", il che significa che l'immagine dev'essere stata fatta al più presto nell'anno 2020, come suggerisce anche la scelta di date per la ricerca a sinistra (30 ottobre 2020 al 1° novembre 2020). Difatti, visitando il sito oggi,

si presenta essenzialmente la stessa identica schermata. Ma anche le numerose foto delle camere e altre parti dell'albergo non capovolgono la situazione. Mentre è relativamente chiaro che le foto mostrano effettivamente un albergo, esse non permettono di determinare il momento della loro registrazione né tantomeno portano luce sul vero gerente dell'attività alberghiera. La stessa cosa vale per le stime cantonali, i piani degli edifici e soprattutto per le fatture di fornitori e tasse comunali, tutte successive al trapasso di proprietà, e meglio dal 2016 in poi. Nulla muta a riguardo nemmeno l'asserito – ma non provato – impegno da parte dell'acquirente a gestire l'albergo con la stessa B._____ SA. Agli atti non vi è traccia di un tale impegno preso dalla C._____ SA o dal suo amministratore unico. Tenendo presente quanto si è potuto constatare pocanzi, è dunque stabilito che la B._____ SA era una società immobiliare. Non si impone quindi neanche far ricorso all'udizione di testimoni come proposto dalla ricorrente.

4.4. Per questi motivi la B._____ SA al momento determinante dell'alienazione non poteva essere qualificata come una società operativa, bensì era una società immobiliare. Di conseguenza il trapasso dei tre fondi assieme alla totalità delle azioni della società è senz'altro assoggettata all'imposta sugli utili da sostanza immobiliare.

A 20 57

sentenza del 13 aprile 2021

L'interposto ricorso al Tribunale federale è stato respinto con sentenza del 13 marzo 2023 nella misura in cui è stato dichiarato ammissibile (9C_644/2022).

13

Grundstückgewinnsteuer. Zeitpunkt, ab welchem die Geldwertveränderung im Sinne von Art. 50 StG gewährt werden muss, wenn Liegenschaften verkauft werden, die früher zum betriebsnotwendigen Geschäftsvermögen gemäss Art. 18 Abs. 3 aStG gehörten, inzwischen aber in das Privatvermögen überführt worden sind

- Überführungen von früheren betriebsnotwendigen Liegenschaften in das Privatvermögen geniessen das Privileg des Steueraufschubs gemäss Art. 18 Abs. 3 aStG (E.5.1).
- Die Überführung von Grundstücken vom Geschäfts- in das Privatvermögen stellt keinen Grundstückgewinnsteuertatbestand bzw. eine steuerbegründende Veräusserung gemäss Art. 42 StG dar; der im Zeitpunkt der Überführung massgebende Überführungswert wird für die Grundstückgewinnsteuer als Erwerbspreis gemäss Art. 48 Abs. 3 StG anerkannt; der Grundstückgewinnsteuer unterliegt ausschliesslich der Wertzuwachs, welcher während der Dauer entstanden ist, als sich das Grundstück im Privatvermögen befunden hat (E.5.2).
- Die Geldentwertung gemäss Art. 50 StG beschränkt sich auf die Eigentumsdauer im Privatvermögen; der Gesetzgeber hat im Rahmen der Steuerbemessung eine ausdrückliche Regelung vorgesehen, wonach bei einer Überführung des Grundstückes vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen gemäss Art. 18 Abs. 3 aStG die Eigentumsdauer ab dem Zeitpunkt der Überführung massgebend ist; Art. 50 StG enthält – im Gegensatz zu Art. 53 Abs. 3 StG – keine analoge Regelung, wonach es bei der Geldwertveränderung bzw. der Steuerberechnung zufolge einer privilegierten Überführung gemäss Art. 18 Abs. 3 aStG auf die Eigentumsdauer ab dem Erwerbszeitpunkt des Grundstückes ankommt (E.5.3, 5.4).

Imposta sugli utili da sostanza immobiliare. Momento a partire dal quale deve essere concessa la variazione del valore monetario ai sensi dell'art. 50 LIG in caso di vendita di immobili, in precedenza appartenenti alla sostanza commerciale necessaria all'azienda ai sensi dell'art. 18 cpv. 3 vLIG, nel frattempo però trasferiti alla sostanza privata.

- I trasferimenti di immobili, in precedenza necessari all'azi-

enda, nella sostanza privata godono del privilegio della dilazione fiscale ai sensi del vecchio art. 18 cpv. 3 LIG (consid. 5.1.)

- Il trasferimento di fondi dalla sostanza commerciale nella sostanza privata non configura la fattispecie dell'imposta sugli utili da sostanza immobiliare risp. un'alienazione causante l'imposizione ai sensi dell'art. 42 LIG; il valore di trasferimento determinante al momento del trasferimento è riconosciuto, per l'imposta sugli utili da sostanza immobiliare, come prezzo d'acquisto ai sensi dell'art. 48 cpv. 3 LIG; solo l'aumento del valore verificatosi durante il periodo in cui il fondo apparteneva alla sostanza privata, è soggetto all'imposta sugli utili da sostanza immobiliare (consid. 5.2).
- La svalutazione monetaria ai sensi dell'art. 50 LIG è limitata alla durata della proprietà nella sostanza privata; il legislatore ha previsto una normativa esplicita nell'ambito del computo dell'imposta, secondo la quale, in caso di trasferimento del fondo dalla sostanza commerciale in quella privata ai sensi del vecchio art. 18 cpv. 3 LIG, è determinante la durata della proprietà a partire dal momento del trasferimento; a differenza dell'art. 53 cpv. 3 LIG, l'art. 50 LIG non contiene una disposizione analoga, secondo cui per la variazione del valore monetario o per il calcolo dell'imposta a seguito di un trasferimento privilegiato ai sensi del vecchio art. 18 cpv. 3 LIG, è determinante la durata della proprietà dal momento dell'acquisto del fondo (consid. 5.3, 5.4).

Sachverhalt:

1. Die Erben von A.____, namentlich B.____, D.____ und C.____, verkauften am 7. Juni 2019 die Grundstücke Nrn. F.____ und G.____ in der Stadt H.____ zum Preis von insgesamt CHF 3'000'000.- an die R.____ AG. Diese Grundstücke waren am 1. Januar 1999 zum Buchwert per 31. Dezember 1998 von CHF 1'670'000.- zuzüglich im Rahmen der Überführung besteuerte Abschreibungen von CHF 36'339.-, insgesamt also zum Anlagewert von CHF 1'706'339.-, vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen von A.____ überführt worden.

3. Am 12. August 2020 erliess die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden (nachfolgend Steuerverwaltung) gegenüber den Erben die (separaten) definitiven Veranlagungsverfügungen

für die kantonale und kommunale Grundstückgewinnsteuer. Dabei setzte die Steuerverwaltung den Anlagewert von insgesamt CHF 1'706'339.– als Erwerbspreis ein. Für diesen Wert wurde eine Geldentwertung von 5% (= CHF 85'317.–) für den Zeitraum zwischen der Überführung und Veräusserung (1999 bis 2019) veranschlagt, womit veranlagungsgemäss Anlagekosten von insgesamt CHF 1'791'656.– resultierten. Unter Berücksichtigung eines Veräusserungspreises von CHF 3'000.000.– ergab sich ein Grundstückgewinn von CHF 1'208'344.–. Im Rahmen der Steuerbemessung wurde die Zeitspanne zwischen dem Erwerbszeitpunkt der Grundstücke ins Geschäftsvermögen (25. September 1929) und dem Veräusserungszeitpunkt (7. Juni 2019) berücksichtigt, was bei einer Eigentumsdauer von rund 90 Jahren eine reduzierte kantonale und kommunale Grundstückgewinnsteuer von insgesamt CHF 59'208.20 pro Erbe ergab.

Erwägungen:

5.1. Vorliegend ist unbestrittenen, dass die zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehörenden Grundstücke Nrn. F._____ und G._____ am 1. Januar 1999 zum Buchwert per 31. Dezember 1998 von CHF 1'670'000.– zuzüglich der im Rahmen der Überführung besteuerten Abschreibungen von CHF 36'339.–, also zum (massgebenden) Überführungswert von insgesamt CHF 1'706'339.–, vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen von A._____ überführt worden waren. Dabei handelte es sich um eine privilegierte Überführung gemäss Art. 18 Abs. 3 aStG. Diese Bestimmung ist im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II zufolge Bundesrechtswidrigkeit per 1. Januar 2011 aufgehoben worden (vgl. Botschaft der Regierung an den Grosse Rat, Heft Nr. 21/2008-2009, S. 1629). Privilegiert war diese Überführung insofern, als gemäss Art. 18 Abs. 3 aStG ausschliesslich die früher zugelassenen Abschreibungen in der Höhe von insgesamt CHF 36'338.– als Einkommen besteuert wurden und die Besteuerung des Wertzuwachses unterblieb; schliesslich entsprach die Absteuerung wieder hereingeholter Abschreibungen nicht der Besteuerung des Wertzuwachses. In diesem Sinne genoss die Überführung der betriebsnotwendigen Grundstücke Nrn. F._____ und G._____ in das Privatvermögen gemäss Art. 18 Abs. 3 aStG das Privileg des Steueraufschubs (vgl. PETER V. RECHENBERG/ANDREA V. RECHENBERG, Handkommentar, Bündner Grundstückgewinnsteuern, Chur 1999, N12 zu Art. 48 StG und N 6 zu Art. 53 StG).

5.2. Die Überführung von Grundstücken vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen stellt nun keinen Grundstückgewinnsteuertatbestand bzw. eine steuerbegründende Veräusserung gemäss Art. 42 StG dar (vgl. Steuerverwaltung Graubünden: Praxisfestlegung vom 11. Oktober 1999 zu Art. 53 StG, S. 2). Es verhält sich nämlich so, dass der Grundstückgewinnsteuer ausschliesslich Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens unterliegen (vgl. Art. 41 Abs. 1 lit. a StG). Entsprechend wird bei der Berechnung der Anlagekosten und damit des «Erwerbspreises» nicht auf die letzte steuerbegründende Veräusserung (vgl. Art. 46 Abs. 2 StG) – diese wäre gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 42 Abs. 1 StG am 25. September 1929 erfolgt – abgestellt, sondern auf den bei der Überführung vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen massgebenden Buchwert zuzüglich der bei der Überführung versteuerten Gewinne (vgl. Art. 48 Abs. 3 StG). Damit wird – auch wenn die Überführung vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen keinen Grundstückgewinnsteuertatbestand darstellt – der im Zeitpunkt der Überführung massgebende Überführungswert für die Grundstückgewinnsteuer als Erwerbspreis anerkannt (vgl. Art. 48 Abs. 3 StGB; Steuerverwaltung Graubünden: Praxisfestlegung vom 11. Oktober 1999 zu Art. 53 StG, S. 2). Das Dargelegte hat zur Konsequenz, dass ausschliesslich der Wertzuwachs, welcher während der Dauer entstanden ist, als sich das Grundstück im Privatvermögen befunden hat, der Grundstückgewinnsteuern unterliegt (vgl. Art. 48 Abs. 3 StG i.V.m. Art. 46 Abs. 1 StG). Mit anderen Worten hat der Gesetzgeber die Bestimmungen über die Grundstückgewinnsteuer gemäss Art. 41 ff. StG und damit auch die Frage, ab welchem Zeitpunkt die Geldentwertung im Sinne von Art. 50 StG gewährt werden muss, auf die Eigentumsdauer der Grundstücke im Privatvermögen beschränkt. Dies zu Recht. Es verhält sich nämlich so, dass das Privat- und das Geschäftsvermögen nach unterschiedlichen Regeln besteuert werden. So können Gegenstände des Geschäftsvermögens abgeschrieben werden und die Veräusserungsgewinne unterliegen der Einkommenssteuer. Im Privatvermögen sind Abschreibungen indes nicht zugelassen und die Veräusserungsgewinne sind – mit Ausnahme der Grundstückgewinne, welche in Kanton und Gemeinde mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst werden – grundsätzlich steuerfrei (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 21/2008-2009, S 1616). Für die Berücksichtigung der Geldentwertung ab dem Überführungszeitpunkt spricht zudem auch Art. 50 Abs. 2 StG. Danach erfolgt die Geldwertkorrektur nach dem Indexstand per

1. Januar des Anlagejahres und des Veräusserungsjahres. Bei einer Überführung vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen gilt als «Erwerbspreis», welcher zu den Anlagekosten gehört (vgl. Art. 48 Abs. 3 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 StG), der massgebende steuerliche Überführungswert (CHF 1'706'339.-). Das Anlagejahr gemäss Art. 50 Abs. 2 StG muss bei einer Überführung somit das Jahr sein, in welchem das Grundstück vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt worden ist. Hier also das Jahr 1999.

5.3. Daran, dass die Geldwertveränderung gemäss Art. 50 StG auf die Eigentumsdauer im Privatvermögen beschränkt ist, ändert auch Art. 53 Abs. 3 StG nichts. Gemäss dieser Bestimmung ist bei Erwerb des Grundstückes zufolge steueraufschiebenden Eigentumswechsels für die Berechnung der Eigentumsdauer auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abzustellen. Diesem Eigentumswechsel wird die Überführung vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen gleichgestellt. Als Erwerbszeitpunkt gilt somit grundsätzlich die letzte steuerbegründende Veräusserung. Dieser Grundsatz gilt indes nicht, wenn die Grundstücke – wie vorliegend – gemäss Art. 18 Abs. 3 aStG zum Anlagewert überführt worden sind. Diesfalls wird die Überführung im Sinne von Art. 53 Abs. 3 StG als Steueraufschub behandelt und es wird auf den davorliegenden steuerbegründenden Erwerb in das Geschäftsvermögen (25. September 1929) abgestellt (vgl. Steuerverwaltung Graubünden: Praxisfestlegung vom 11. Oktober 1999 zu Art. 53 StG, S. 2). Damit hat der Gesetzgeber im Rahmen der Steuerbemessung eine ausdrückliche Regelung vorgesehen, wonach bei einer Überführung des Grundstückes vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen gemäss Art. 18 Abs. 3 aStG die Eigentumsdauer ab dem Zeitpunkt des Erwerbs massgebend ist. Art. 50 StG enthält nun – im Gegensatz zu Art. 53 Abs. 3 StG – keine analoge Regelung, wonach es bei der Geldwertveränderung bzw. der Steuerberechnung zufolge einer privilegierten Überführung gemäss Art. 18 Abs. 3 aStG auf die Eigentumsdauer ab dem Erwerbszeitpunkt des Grundstückes ankommt. Diese unterschiedlichen Regelungen sind darauf zurückzuführen, dass die Steuerpflichtigen eine Begünstigung dahingehend erfahren sollen, als der Steuerbetrag im Rahmen der Steuerberechnung ermässigt wird, sofern das Grundstück über eine längere Dauer im Eigentum gehalten wird und damit nicht zu Spekulationszwecken erworben wurde (vgl. Art. 53 Abs. 1 StG). Demgegenüber erhöht sich der Steuerbetrag für jeden Monat, um den die Eigentumsdauer kürzer als zwei Jahre ist, um 2% (vgl. Art. 53 Abs. 2 StG; vgl. PETER V. RECHENBERG/ANDREA V.

RECHENBERG, a.a.O., N3 zu Art. 53 StG). Dieser in Art. 53 Abs. 2 StG enthaltene Spekulationszuschlag auf kurzfristig erzielten Grundstücksgewinnen soll die Grundstücksspekulationen bekämpfen. Eine Spekulationsabsicht ist aber keineswegs Voraussetzung dafür, dass ein Zuschlag erhoben werden darf. Aus welchen Gründen die Eigentumsdauer die zweijährige Frist unterschreitet, ist somit unerheblich (vgl. PETER CHRISTEN, Die Grundstücksgewinnsteuer des Kantons Basel-Landschaft, Liestal 1998, S. 207 f., ERMO ZIMMERMANN in: Basellandschaftliche Steuerpraxis [BLStPr], Bd. IV, S. 279 f.; FELIX RICHNER/WALTER FREI/STEFAN KAUFMANN, Kommentar zum harmonisierten Züricher Steuergesetz, Zürich 1999, N. 7 zu § 225). Bei der Geldentwertung gemäss Art. 50 StG geht es im Unterschied zu Art. 53 StG indes nicht um die Steuerberechnung, sondern um die Ermittlung des Steuerobjekts, also um die Bemessung der Steuer. Das Objekt der Grundstücksgewinnsteuer ist die Differenz zwischen Veräusserungserlös und Anlagewert. Der Anlagewert entspricht dem im Zeitpunkt der Überführung steuerlich massgebenden Buchwert zuzüglich der bei der Überführung versteuerten Gewinne (vgl. Art. 48 Abs. 3 StG). In diesem Zusammenhang greift Art. 50 StG als Teil der Steuerberechnung ausschliesslich dahingehend, dass der im Zeitpunkt der Überführung massgebende Anlagewert (CHF 1'706'339.–) an die Geldentwertung angepasst wird; schliesslich sollen gemäss dieser Bestimmung nominelle Gewinne, welche im Zeitraum zwischen Überführung und Veräusserung entstanden sind, ausgeschaltet werden. Daraus ergibt sich, dass im Rahmen von Art. 50 StG nicht von Relevanz sein kann, ob ein Grundstück zu Spekulationszwecken erworben worden ist oder nicht. Vielmehr geht es dabei ausschliesslich um die Berechnung des zwischen Überführung und Veräusserung erzielten Wertzuwachses und zwar unter Ausklammerung nomineller Gewinne. Vor diesem Hintergrund ist die Tatsache, dass Art. 50 StG – im Gegensatz zu Art. 53 Abs. 3 StG – keine ausdrückliche (analoge) Regelung enthält, wonach bei der Überführung eines Grundstückes vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen auf den davorliegenden steuerbegründenden Erwerb in das Geschäftsvermögen (25. September 1929) abgestellt wird, als qualifiziertes Schweigen zu qualifizieren. Damit besteht kein Platz für Lückenfüllung und damit für eine gemäss Art. 53 Abs. 3 StG analoge Regelung, wonach die Geldwertveränderung bereits ab dem Erwerbszeitpunkt gewährt werden müsste.

5.4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegeherin die Geldwertveränderung gemäss Art. 50 StG zu Recht

ab dem Überführungszeitpunkt der Grundstücke Nrn. F._____ und G._____ vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen (1. Januar 1999) gewährt hat. Auch hat sie im Rahmen der Steuerbemessung gemäss Art. 53 Abs. 3 StG zu Recht auf den Erwerbszeitpunkt (25. September 1929) abgestellt, was keinen Widerspruch zu Art. 50 StG darstellt; schliesslich spielt die Frage, ob ein Grundstück zu Spekulationszwecken erworben worden ist oder nicht, ausschliesslich im Rahmen der Bemessung der Grundstückgewinnsteuer eine Rolle. Die im Urteil des Verwaltungsgerichts A 06 20 vom 9. Juni 2006 enthaltene Rechtsprechung erweist sich damit als falsch, weshalb sie zu ändern ist. Der Hauptantrag der Beschwerdeführer erweist sich somit als unbegründet, weshalb er abzuweisen ist.

A 21 44, A 21 45, A 21 46 Urteil vom 21. April 2022

14 Grundstücksgewinnsteuer. Weit zurückliegende Investitionen. Beweisnotstand.

- Praxis zur Ermittlung von weit zurückliegenden Investitionen (E.4).
- Im vorliegenden Fall bestehen Indizien dafür, dass zwischen der letzten Schätzung der Brandversicherungsanstalt 1963 und der ersten Schätzung des Amts für Immobilienbewertung (früher: Amt für Schätzungswesen) 1974 wertvermehrende Investitionen getätigt wurden; sollte zur Ermittlung der Anlagekosten nicht auf die Schätzungsvergleichsmethode abgestützt werden dürfen, so kann die Steuerverwaltung die Folgen der Beweislosigkeit für die vorgenommenen Investitionen nicht einfach auf die sich in einer Beweisnotlage befindenden Beschwerdeführer zuschieben; die Steuerverwaltung hätte weitere Abklärungen vornehmen und so dann festhalten müssen, auf welche Werte man sich in diesem Fall sonst stützen könnte (E.5).

Imposta sull'utile immobiliare. Investimenti remoti. Impossibilità della prova.

- Prassi per la determinazione di investimenti remoti (consid. 4).
- Nel caso in esame vi sono indizi che tra l'ultima stima dell'Istituto d'assicurazione incendio del 1963 e la prima stima dell'Ufficio per le valutazioni immobiliari (in precedenza: Ufficio delle stime) del 1974 siano state effettuate delle spese che aumentano il valore del bene; se per la determinazione delle spese di investimento non dovesse essere lecito poggiare sul metodo di comparazione delle stime, l'Amministrazione imposte non può semplicemente addossare ai ricorrenti, confrontati con l'impossibilità della prova, le conseguenze dell'assenza di prova per gli investimenti eseguiti; l'Amministrazione imposte avrebbe dovuto procedere a ulteriori accertamenti e in seguito avrebbe dovuto affermare su quali altri valori ci si poteva fondare in questo caso (consid. 5).

Erwägungen:

4.1. Nach dem im Steuerrecht geltenden Untersuchungsgrundsatz hat die Veranlagungsbehörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sach-

verhaltes zu sorgen. Schranke dieser Untersuchungspflicht bildet indes die dem Steuerpflichtigen gesetzlich auferlegte Mitwirkungspflicht. Danach obliegen dem Steuerpflichtigen insbesondere die substantiierte Deklaration und der Nachweis der steuermindernden bzw. -aufhebenden Tatsachen. Bei der Grundstücksgewinnsteuer fallen unter dem Gesichtspunkt der steuermindernden Tatsachen im Speziellen der Erwerbspreis und die wertvermehrenden Aufwendungen ins Gewicht. Die erfolgreiche Geltendmachung von steuermindernden Tatsachen erfordert in formellrechtlicher Hinsicht, dass der hierfür beweisbelastete Steuerpflichtige kraft seiner Mitwirkungspflicht die zugrunde liegenden Tatsachen hinsichtlich Bestand und Umfang nachweist. Werden geltend gemachte Aufwendungen vom Steuerpflichtigen nicht nachgewiesen, hat dieser in der Regel die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen, d.h. Aufwendungen werden nicht zum Abzug zugelassen. Wenn dem Steuerpflichtigen die Mitwirkung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar ist, er sich mithin in einem unverschuldeten Beweisnotstand befindet, ist die Höhe der Aufwendungen ausnahmsweise im Rahmen einer Ermessensveranlagung zu schätzen. Der sich unverschuldet in einem Beweisnotstand befindende Steuerpflichtige kann sich aber in Zusammenhang mit steuermindernden oder -aufhebenden Tatsachen nur dann auf die Vornahme einer Schätzung berufen, sofern seine Sachdarstellung wenigstens hinreichende Schätzungsgrundlagen enthält (ZWEIFEL/HUNZIKER/MARGRAF/OESTERHELT, Schweizerisches Grundstücksgewinnsteuerrecht, 2021, § 13 N 29; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden [VGU] A 19 20 E.6 m.H.; Urteil des Verwaltungsgerichts Luzern A 05 68 E.4 m.H.).

4.2. Zur Ermittlung von Baukosten bei Fehlen einer Bauabrechnung und von Investitionen, die so weit zurückliegen, dass vernünftigerweise das Vorhandensein von Belegen nicht mehr verlangt werden kann, greift die Beschwerdegegnerin gemäss interner Praxisfestlegung auf Schätzungen zurück. Für Investitionen wendet sie die sogenannte Schätzungsvergleichsmethode an (s. Protokoll 14 der Sitzung vom 25. November 1999, S. 2 f. [Bg-act. 12]). Auch die Beschwerdegegnerin erkennt, dass es Fälle geben kann, in denen die Verkäufer keine Unterlagen über wertvermehrende Investitionen vorlegen können, und somit einen Beweisnotstand aufgrund langer Eigentumsdauer bzw. Übernahme einer Liegenschaft infolge Erbfall vorliegen kann. In der vorerwähnten Praxis der Beschwerdegegnerin von 1999 wird Folgendes festgehalten:

«Die Anerkennung von Investitionen anhand einer Schätzungsvergleichsmethode ist nur zulässig, wenn für das betreffende Jahr auf der Schätzung eine grössere Investition vermerkt ist (z.B. «R», Anbau).

Die Schätzung vor der Investition wird anhand des Index der GVA auf das Jahr der Schätzung nach der Investition aufindexiert; die Differenz zwischen den zwei massgebenden Werten (vgl. nachfolgend) kann als Investition anerkannt werden.

Verglichen werden bei Schätzungen der Brandversicherungsanstalt die Bauwerte, bei Schätzungen der Schätzungskommissionen die Neuwerte (= massgebende Werte). Ein Vergleich zwischen einer Schätzung der Brandversicherungsanstalt (Bauwert) und einer Schätzung der Schätzungskommission (Neuwert) ist nicht zulässig, da dies zu falschen Ergebnissen führt.»

5.1. Im vorliegenden Fall befinden sich die Beschwerdeführer aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, in einem Beweisnotstand. Es ist ihnen unmöglich und unzumutbar bei der korrekten Veranlagung mitzuwirken. Es stehen verschiedene Schätzungen sowie der Kaufvertrag von 1963 zur Verfügung. Belege über Umbauten, etc. sind aber nicht vorhanden. Die Beschwerdegegnerin erkennt, dass ein gewisser Beweisnotstand besteht, wendet sich doch für die Anlagekosten zwischen 1974 und 1983 die Schätzungsvergleichsmethode an. Gestützt auf ihre Praxis erachtet sie aber, dass man mit der Arbeitsaufnahme des Amts für Schätzungswesen (ASW [heute: Amt für Immobilienbewertung [AIB]) 1971 und den in den folgenden Jahren erstmals vorgenommenen Schätzungen keine Rückschlüsse zu den Anlagekosten (Investitionen) aus einem Vergleich zwischen den neu vorhandenen Neuwerten und den bisherigen Bauwerten der Brandversicherungsanstalt (BVA) ziehen dürfe. Bauwerte seien mit Bauwerten, Neuwerte mit Neuwerten zu vergleichen. Die Verneinung der Anwendbarkeit der Schätzungsvergleichsmethode auf solche Konstellationen hat aber zur Folge, dass wenn zwischen der letzten Schätzung der BVA (Brandwert) und der ersten Schätzung des ASW (Neuwert), Investitionen stattgefunden haben, den Steuerpflichtigen die volle Beweislast und die Folgen der Beweislosigkeit für vor 1971 vorgenommene Investitionen zugeschoben wird. Dies selbst dann, wenn der Steuerpflichtige die Beweislosigkeit nach so langer Zeit nicht zu vertreten hat. Diese Vorgehensweise erscheint fraglich, zumal die Beschwerdegegnerin nicht nachvollziehbar begründet hat, warum man aus dem Vergleich von Brandwerten und Neuwerten keine Rückschlüsse zu den Anlagekosten ziehen kann. Die Beschwerdegegnerin be-

hauptet lediglich, dass die Berechnungsgrundlagen offenbar unterschiedlich seien und erfahrungsgemäss ein solcher Vergleich zu falschen Ergebnissen führe.

5.2. Sieht man von einem Vergleich der Bauwerte und Neuwerte ab, so stellt im vorliegenden Fall immerhin die Erhöhung des Verkehrswerts des Wohnhauses zwischen 1963 und 1974 ein Indiz dar, dass allenfalls wertvermehrende Investitionen getätigt wurden. Im 1963 wurde für das Haus, den Stall, Holzschopf und Gartenanteil ein Kaufpreis von CHF 10'000.00 bezahlt (vgl. Kaufvertrag vom 16. März 1963 [Bg-act. 3]). Die BVA hat den Verkehrswert auf CHF 5'000.00 (Wohnhaus: CHF 3'500.00, Stall: CHF 1'500.00) geschätzt (vgl. Schätzung der BVA vom 29. April 1963 [Bg-act. 13]). Zur Ermittlung des effektiven Verkehrswerts 1963 sollte jedoch auf den Verkaufspreis von CHF 10'000.00 abgestellt werden, zumal die Vertragsparteien keine Bindung hatten. 1974 betrug der Verkehrswert der ganzen Liegenschaft hingegen CHF 93'800.00 (Wohnhaus mit Schopf: CHF 91'000.00, Stall: CHF 2'800.00 [vgl. Schätzung der Schätzungskommission {ASW/AIB} vom 20. Juni 1974 {Bg-act. 13}]). Während also der Verkehrswert des Stalls von CHF 1'500.00 auf CHF 2'800.00 stieg, wuchs der Verkehrswert des Hauses (gemäss Schätzung) von CHF 3'500.00 auf CHF 91'000.00. Dieser Wertzuwachs kann höchstwahrscheinlich nicht bloss mit Geldentwertung begründet werden. Allein aus Inflationsgründen lässt sich wohl nicht erklären, dass eine Liegenschaft 1963 für CHF 10'000.00 verkauft wird und elf Jahre später über neunmal (bzw. gar 26mal, wenn auch für 1963 auf den Schätzungswert abgestellt wird) so viel wert sein soll, ohne jegliche wertvermehrenden Investitionen oder Nachholung von aufgestauten Renovationen (die nach der früher geltenden Dumont-Praxis bei der Einkommenssteuer nicht zum Abzug zugelassen wurden und deshalb bei der Grundstückgewinnsteuer als wertvermehrend zu berücksichtigen sind [vgl. VGU A 13 28 E.3; ZWEIFEL/HUNZIKER/MARGRAF/OESTERHELT, a.a.O., § 10 N 154]). Das Argument der Beschwerdegegnerin, das Wohnhaus habe seit jeher einen sehr tiefen Zeitwert von 50-55 % aufgewiesen, kann nicht entscheidend sein, um nennenswerte Investitionen durch den Vater der Beschwerdeführer auszuschliessen. Gemäss Schätzungen 1974, 1983, 1994, und 2011 betrug der Zeitwert des Wohnhauses 50-55 %, gemäss letzter Schätzung 2020 65 %. Für den Zeitraum zwischen 1963 und 1974 ist durchaus denkbar, dass wertvermehrende Investitionen vorgenommen wurden, womit der Neuwert stieg, wohingegen der Zeitwert (also Neuwert abzüglich Wertminderung) etwa aufgrund der sehr alten Grundmauern – wie

von den Beschwerdeführern vorgetragen – 1974 auf 55 % des Neuwerts geschätzt wurde.

5.3. Ausserdem bleibt ungeklärt, ob wertvermehrende Investitionen zwischen der letzten Schätzung der BVA und der ersten Schätzung der zuständigen Schätzungskommission (Arbeitsaufnahme 1971) irgendwie besonders erfasst wurden. Die Beschwerdegegnerin geht ohne Erklärung davon aus, dass ohne ausdrücklichen Vermerk in der amtlichen Schätzung keine wertvermehrenden Investitionen getätigt wurden.

5.4. Nach dem Gesagten bestehen im vorliegenden Fall Indizien dafür, dass zwischen der letzten Schätzung der BVA 1963 und der ersten Schätzung der zuständigen Schätzungskommission (ASW/AIB) 1974, wertvermehrende Investitionen getätigt wurden. Sollte die nicht weiter begründete Ansicht der Beschwerdegegnerin tatsächlich zutreffen, wonach in einer Konstellation wie diese (mit Schätzungen der BVA und Schätzungen der Schätzungskommissionen [ASW/AIB]) zur Ermittlung der Anlagekosten nicht auf die Schätzungsvergleichsmethode abgestützt werden dürfe, so kann die Beschwerdegegnerin die Folgen der Beweislosigkeit für die vorgenommenen Investitionen nicht einfach auf die sich in einer Beweisnotlage befindenden Beschwerdeführer zuschieben. Von einer Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen kann dabei nicht die Rede sein. Vielmehr hätte die Beschwerdegegnerin weitere Abklärungen vornehmen – allenfalls unter Beizug des AIB oder anderer Stellen – und sodann festhalten müssen, auf welche Werte man sich in diesem Fall sonst stützen könnte (z.B. auf den an die Bauteuerung bzw. Geldentwertung angepassten Verkehrswert oder auf einen Koeffizienten, mit dem der Brandversicherungswert 1963 bis 1974 zu multiplizieren ist, um dann mit diesem Wert die Schätzungsvergleichsmethode anzuwenden). Dagegen ist die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Ermessensveranlagung nicht verpflichtet, wie von den Beschwerdeführern beantragt, ein Gutachten betreffend die vorgenommenen wertvermehrenden Investitionen einzuholen. Trotz Beweisnotstand handelt es sich dabei um eine steuermindernde Tatsache, die allenfalls mittels eines durch die Beschwerdeführer beauftragten Gutachtens nachgewiesen werden könnte. Der Einspracheentscheid ist daher aufzuheben und die Angelegenheit zu weiteren Abklärungen und neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.

A 22 9

Urteil vom 30. Juni 2022

Raumordnung und Umweltschutz 7

Planisaziun dal territori e protecziun da l'ambient

Pianificazione territoriale e protezone dell'ambiente

15 Restrizione di abitazione primaria. Abitazione realizzata in virtù del diritto anteriore.

- Nel caso concreto è stato negato il criterio dell'idoneità a un uso abitativo siccome i rispettivi locali non erano adibiti e nemmeno erano idonei ad abitazione prima dell'11 marzo 2012 (consid. 2).

Erstwohnungsverpflichtung. Altrechtliche Wohnung.

- Im konkreten Fall wurde die Voraussetzung der Eignung für eine Wohnnutzung verneint, da die entsprechenden Räume vor dem 11. März 2012 für eine Wohnnutzung nicht bestimmt und auch nicht geeignet waren (E.2).

Considerandi:

2. Controversa è la restrizione alla cifra 1 della licenza edilizia impugnata, secondo cui la futura costruzione deve essere utilizzata esclusivamente quale abitazione primaria o abitazione equiparata ad abitazione primaria secondo l'art. 7 cpv. 1 lett. a LASEc. La questione da chiarire è se l'abitazione dei ricorrenti è un'abitazione realizzata in virtù del diritto anteriore o meno. [...]

2.1. Giusta l'art. 10 LASEc, ai sensi della presente legge un'abitazione realizzata in virtù del diritto anteriore è un'abitazione realizzata prima dell'11 marzo 2012 nel rispetto delle disposizioni in vigore o la cui realizzazione risultava autorizzata in tale data con decisione passata in giudicato. Secondo l'art. 11 cpv. 1 LASEc, fatte salve le limitazioni d'uso esistenti o future del diritto cantonale o comunale, il tipo di uso abitativo delle abitazioni realizzate in virtù del diritto anteriore è libero. Queste abitazioni godono della garanzia dei diritti acquisiti e possono dunque essere usate senza limitazioni sia come abitazioni primarie sia secondarie (cfr. PFAMMATTER in: Wolf/Pfammatter (ed.), SHKommentar ZWG-ZWV, 2a ed. 2021, art. 11 n. 1-4).

2.2. Un'abitazione ai sensi della LASEc è giusta l'art. 2 LASEc un insieme di locali che: sono adatti a un uso abitativo (lett.

a); costituiscono un'unità costruttiva (lett. b); sono dotati di un'entrata dall'esterno o da un'area comune con altre abitazioni all'interno dell'edificio (lett. c); sono dotati di un'installazione di cucina (lett. d) e non costituiscono una cosa mobile (lett. e). Va notato che i classici locali commerciali nonché laboratori o atelier ecc. nei quali non si vive, ovvero che non servono a scopi abitativi e non soddisfano la definizione di abitazione, non rientrano nella LASEc. Se spazi commerciali soddisfano la definizione di abitazione, devono essere trattati in linea di principio come abitazioni. Inoltre, con installazione di cucina possono essere intesi sia una cucina sia un angolo cottura. Sono considerati installazione di cucina solo impianti fissi dotati di lavello che servono alla preparazione di pasti. Il criterio dell'esistenza di un'installazione di cucina è soddisfatto anche nel caso della semplice esistenza di impianti tecnici per la futura posa di una tale installazione (cfr. Guida d'applicazione LASEc e OASEc, edito dal Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni [DEPS], versione 2022, pag. 10 seg.; MÖSCHING in Wolf/Pfammatter (ed.), SHKommentar ZWG-ZWV, 2a ed. 2021, art. 2 n. 8).

2.3. Le opinioni delle parti discordano sui requisiti dell'idoneità a un uso abitativo e della dotazione di un'installazione di cucina dell'edificio in questione al momento decisivo, ossia prima dell'11 marzo 2012. Accertato è che la domanda di costruzione del 18 marzo 2000 e i relativi piani (doc. 1 convenuto) prevedevano sì una trasformazione interna, ma nel senso di un cambiamento di destinazione da stalla a laboratorio, officina e ufficio con doccia e wc. In base alla licenza edilizia del 9 maggio 2000, approvante fra l'altro questa trasformazione interna, non si può dunque affermare che il relativo edificio prima dell'11 marzo 2012 era adatto a un uso abitativo. Secondo questi giudici, l'indicazione in relazione al tipo di edificio come "rustico" nel registro fondiario nonché nella stima ufficiale del 16 maggio 2011 (cfr. doc. 2-3 ricorrenti) non cambia nulla a questa conclusione. Irrilevante è inoltre che l'Ufficio cantonale per le valutazioni immobiliari abbia designato come camera ("Zimmer") il locale al piano superiore/mansarda, in quanto questo è stato approvato con destinazione a ufficio. Tantomeno basta per poter affermare l'idoneità a uso abitativo prima dell'11 marzo 2012 il fatto che con la ristrutturazione del 2000, come riscontrabile nei piani approvati e affermato dai ricorrenti, si sia rimesso in funzione il caminetto e il suo camino (v. piani all'attenzione del Servizio monumenti del 18 marzo 2000 [doc. 1 ricorrenti]), che apparentemente una volta serviva da fornello. L'asserzione dei ricorrenti, secondo

cui i locali sarebbero stati allestiti come abitazione e che per un utilizzo come mera abitazione servirebbe soltanto la posa dei mobili da cucina, è sì suffragata dai piani del 18 marzo 2000 all'attenzione del Servizio monumenti (doc. 1 ricorrenti) nonché dal fatto che è stata realizzata una stanza da bagno, ma per questi giudici fa stato la chiara indicazione nei piani approvati il 9 maggio 2000 (laboratorio, officina e ufficio con doccia e wc), per cui va concluso che i rispettivi locali non erano adibiti e nemmeno erano idonei ad abitazione prima dell'11 marzo 2012. Dato che i requisiti di cui sopra devono essere adempiti cumulativamente, dovendo già negare il criterio dell'idoneità a un uso abitativo non occorre scendere nel dettaglio del criterio della dotazione di un'installazione di cucina. [...]

R 21 95

sentenza dell'8 febbraio 2022

16 Autorizzazione EFZ. Impianto per l'essiccazione di erbe aromatiche.

- **Presupposti per un'autorizzazione EFZ per la costruzione di un capannone per l'essiccazione di erbe aromatiche in altro territorio comunale (ATC) (consid. 3.1).**
- **Valutazione della conformità alla zona agricola; nel caso concreto è stato affermato il carattere industriale-commerciale e negato un carattere agricolo dell'azienda (consid. 3.3)**

BAB-Bewilligung. Trocknungsanlage für Kräuter.

- **Voraussetzungen für eine BAB-Bewilligung für den Bau eines Lagers zur Trocknung von Kräutern im übrigen Gemeindegebiet (E.3.1).**
- **Prüfung der Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone; im vorliegenden Fall wurde die industriell-gewerbliche Art des Betriebs bejaht und der landwirtschaftliche Charakter verneint (E.3.3).**

Considerandi:

3.1.1. Giusta l'art. 41 cpv. 2 LPTC nell'ATC sono ammessi progetti di costruzione che soddisfano i presupposti per un'autorizzazione d'eccezione per edifici ed impianti al di fuori delle zone edificabili (art. 24 segg. LPT).

3.1.3. Giusta il qui rilevante art. 34 cpv. 2 OPT sono conformi alla zona agricola gli edifici e gli impianti destinati alla preparazione, all'immagazzinamento o alla vendita di prodotti agricoli o orticoli se: i prodotti sono coltivati nella regione e oltre la metà nell'azienda d'ubicazione o nelle aziende riunite in una comunità di produzione (lett.a); la preparazione, l'immagazzinamento o la vendita non sono di carattere industriale-commerciale (lett. b) e il carattere agricolo o orticolo dell'azienda d'ubicazione resta immutato (lett. c). Questa è la fattispecie che entra in considerazione e va esaminata nel caso di specie.

3.1.4. In generale, l'art. 34 cpv. 2 OPT trova applicazione solo se l'edificio per la sua ubicazione e struttura ha una relazione diretta funzionale e degli spazi con l'attività aziendale. È dunque necessaria una stretta relazione tra l'edificio agricolo e l'attività propria dell'agricoltore (cfr. WALDMANN/HÄNNI, Handkommentar RPG, 2006, art. 16a n. 13). Il processo di lavorazione e valorizzazione devono trovarsi in rapporto diretto con l'utilizzo del suolo e la tecnica di lavoro deve avere uno stretto legame con lo sfruttamen-

to del suolo. Il limite si situa là dove la produzione originale non è più preponderante: appena la trasformazione del prodotto passa in primo piano o appena lo sfruttamento prende un carattere industriale o commerciale, non vi è più spazio nella zona agricola (cfr. DTF 129 II 413 consid. 3.3 con rinvio a DTF 125 II 278 consid. 7). La lett. a di cui all'art. 34 cpv. 2 OPT precisa che nel caso dei prodotti lavorati, immagazzinati o venduti deve trattarsi di prodotti coltivati nella regione. In tal modo si vuole evitare che i prodotti vengano trasportati su lunghe distanze. I prodotti vanno inoltre coltivati in misura preponderante nell'azienda ove s'intende costruire gli edifici in questione (azienda d'ubicazione) o – nel caso di produzione tra aziende – in misura preponderante nelle aziende unite in una comunità di produzione. Quest'ultima deve essere stata costituita per la lavorazione, l'immagazzinamento e la vendita dei suoi prodotti. La condizione sancita alla lett. b esclude processi di lavorazione meccanici e che richiedono investimenti onerosi o un elevato dispendio in termini di personale. Nel rispetto del principio fondamentale della separazione, ma anche per evitare distorsioni inutili della concorrenza, la zona agricola non deve diventare accessibile a vere e proprie aziende di trasformazione o a magazzini di stoccaggio. Queste ultime devono chiaramente essere ubicate nella zona edificabile (industriale risp. commerciale). Inoltre, in conformità alla condizione stabilità alla lett. c, diversamente dagli impianti di torchiatura gli edifici e gli impianti ad es. per la trasformazione di patate in patatine chips non devono rientrare nella zona agricola, in quanto mediante trasformazioni di questo genere verrebbe mutato in maniera determinante il carattere agricolo dell'azienda (cfr. Ufficio federale dello sviluppo territoriale [USTE], Commenti relativi all'OPT, Berna 2001, pag. 30 seg.).

3.1.5. Nell'ambito della valutazione della conformità alla zona agricola di una nuova costruzione destinata alla lavorazione di erbe aromatiche, il Tribunale federale ha considerato decisivo per la qualifica quale attività industriale-commerciale il fatto che essa non svolgeva nessuna funzione di sostegno (nei confronti del centro aziendale dipendente dal suolo), realizzava un alto valore aggiuntivo ed era indipendente dal punto di vista dell'organizzazione del lavoro. Tra l'imballaggio delle erbe e la produzione del suolo vi era solo una debole relazione indiretta. Infatti, a mente del Tribunale federale rispetto alla coltivazione e al raccolto in tal caso la lavorazione delle erbe aromatiche rappresentava una procedura equivalente e separata dal punto di vista della tecnica del lavoro, che poteva essere svolta da diversi lavoratori. La lavorazione delle

erbe giocava un ruolo importante in tutta la filiera produttiva visto l'alto valore di mercato delle erbe elaborate per mezzo di imballaggio, etichettatura e la loro immissione sul mercato (cfr. caso "Boppelsen" DTF 125 II 278 consid. 7c).

3.3.3.2. Il primo criterio di cui all'art. 34 cpv. 2 lett. a OPT sembra soddisfatto, siccome le erbe provengono da campi dell'azienda agricola del ricorrente situati nella regione e le distanze di trasporto fino all'essiccatoio non sono lunghe. Secondo questi giudici non appaiono invece adempiti gli ulteriori criteri posti dall'art. 34 cpv. 2 lett. b e c OPT. Per il capannone previsto su una superficie di ca. 600 m² munito di un'area di scarico erbe, quattro essiccatori e deposito, si prospetta un investimento di 1.59 mio. Per dimensioni e conformazione esso è simile all'esistente capannone di conservazione, miscelazione e confezionamento sulla particella n. O._____ (se non leggermente più grande) e assomiglia quindi più a un capannone industriale-commerciale. Benché non si possa parlare di un'indipendenza dal punto di vista dell'organizzazione del lavoro (gli operai che gestiscono l'impianto di essiccazione sono apparentemente gli stessi operai agricoli che coltivano le erbe), la funzione del capannone d'essiccazione previsto appare piuttosto collegata all'attività commerciale di lavorazione delle erbe aromatiche dello zio del ricorrente (N._____ S.a.g.l.) che all'attività dell'azienda agricola risp. orticola (settore di coltivazione delle erbe aromatiche) del ricorrente. Va ritenuto che la tecnica di lavorazione (essiccazione in un grande capannone di tipo industriale, in cui vengono trasportate le erbe coltivate in campi che si trovano in un raggio fino a 760 m da detto capannone) non presenta uno stretto e diretto legame con lo sfruttamento del suolo (coltivazione di erbe aromatiche). Il processo di essiccazione permette di ottenere un prodotto aggiuntivo (erbe aromatiche essiccate) che il ricorrente vende alla N._____ S.a.g.l. per essere ulteriormente elaborato (miscelazione e confezionamento) onde ottenere il prodotto finale (tisane, ecc.). Non si intravede dunque tanto un processo artigianale di lavorazione che sta in secondo piano rispetto alla coltivazione agricola (come ad es. un impianto di vinificazione nel vigneto), quanto piuttosto una fase di produzione di un processo industriale. Va quindi affermata l'esistenza di un carattere industriale-commerciale.

R 21 37

sentenza del 23 maggio 2022

Il ricorso contro questa decisione è tuttora pendente dinanzi al Tribunale federale (1C_492/2022).

Submission Submissiun Appalti

8

17

Submission.

Zur Bereinigung von Angeboten und zur Korrektur von Fehlern (E.2).

- **Verweis auf aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts (E.2.1).**
- **Rechtsgrundlage für Überprüfung (E.2.2).**
- **Zum Verhandlungsverbot und der Unabänderlichkeit von Angeboten (E.2.3).**
- **Übertragungsfehler sind keine «offensichtlichen Rechenfehler» (E.2.4).**
- **Zur Berechtigung von Angebotsänderungen (E.2.5, 2.6).**
- **Fehler bei Zwischentotal und Konklusion für Abänderungen (E.2.7, 2.8).**

Appalti pubblici.

- **Sulla rettifica delle offerte e correzione degli errori (consid. 2).**
- **Riferimento alla giurisprudenza attuale del Tribunale amministrativo (consid. 2.1).**
- **Base giuridica per l'esame delle offerte (consid. 2.2).**
- **Sul divieto di negoziazione e sull'immutabilità delle offerte (consid. 2.3).**
- **Gli errori di riporto non sono "errori evidenti di calcolo" (consid. 2.4).**
- **Sul diritto di modificare l'offerta (consid. 2.5, 2.6).**
- **Errore nel totale intermedio e conclusione riguardante le modifiche (consid. 2.7, 2.8).**

Erwägungen

2. Materiell geht es um die «Bereinigung von Angeboten» bzw. die «Korrektur von Fehlern». Im konkreten Fall liegt ein Devis zur Beurteilung, in dem auf 186 Seiten Einzelpositionen offeriert werden müssen (1. Ebene). Fortlaufend sind dort auch Positionen mit Zwischentotals (2. Ebene) auszufüllen. Auf den Seiten 186-192 folgt die Zusammenstellung dieser Zwischentotals, welche zu Gesamtbeträgen zusammengestellt werden für die Sammelpositionen ‚Übergangsposition‘ (BKP 240) sowie ‚Lufttechnische Anlagen‘

(BKP 244) mit den Teilbereichen ‚Küche‘ (BKP 244.1), ‚West‘ (BKP 244.2), ‚Ost‘ (BKP 244.3), und ‚Gewerksübergreifende Befestigung DG/Spezialschächte Lüftung‘ (BKP 244.4), nachfolgend als Sammeltotals (3. Ebene) bezeichnet. Die Summe der BKP 240 und 244 ergibt dann die Offertsumme ‚Total Brutto Neubau‘, zu welcher noch der Betrag ‚Total Brutto Umbau EG Altbau‘ hinzuzuzählen ist und nach Abzug von Rabatt und Skonto sowie Hinzurechnung der MWST die Offertsumme Total Netto ergibt. Die Beschwerdegegnerin hat dazu anlässlich der «Bereinigung der Offerte» der Beschwerdeführerin namentlich zwei Fehler bei den «Zwischentotalen» (2. Ebene) erkannt und korrigiert; ein weiterer, kleinerer Fehler wurde von ihr übersehen. So im Einzelnen (1) beim Offertteil ‚Lufttechnische Anlagen, Küche‘ [BKP 244.1] (kleiner Fehler); (2) im Abschnitt ‚West‘ [BKP 244.2] bei der Position ‚Apparate‘ [BKP 244.2.0] sowie (3) im Abschnitt ‚Ost‘ [BKP 244.3]. Nach Vornahme der Korrekturen der zwei erkannten Fehler in den «Zwischentotalen» durch die Beschwerdegegnerin ergab sich eine Diskrepanz beim Zusammenrechnen der Einzelpositionen sowie der Sammelpositionen (= Zwischentotalen). Angesichts der Fülle von Einzelpositionen (auf 186 Seiten) hat die Beschwerdegegnerin von den Sammelpositionen aus gerechnet und (an sich mathematisch korrekte) Korrekturen vorgenommen. Die Positionen BKP 244.2 und BKP 244.3 wurden dadurch einmal um CHF 29'646.– und einmal um CHF 44'909.– nach oben korrigiert, was die Offerte der Beschwerdeführerin in der Position ‚Total Brutto Neubau‘ von ursprünglich CHF 953'299.– gemäss Zusammenstellung der Vergabebehörde (vgl. Akten Beschwerdeführerin [Bf-act.] 4) auf neu CHF 1'027'576.– anheb. Nach Berücksichtigung der weiteren, unveränderten Positionen ergab sich somit nach Berücksichtigung von Rabatt, Skonto und MWST ein neuer Gesamtoffertbetrag in der Höhe von CHF 1'011'979.30 (anstatt des ursprünglichen Gesamtangebots von CHF 948'814.20).

2.1. Das Verwaltungsgericht hat zur ‚Bereinigung von Angeboten‘ bzw. zur ‚Korrektur von Fehlern‘ bereits in seinen früheren Urteilen U 21 53 vom 26. Oktober 2021 E.2.5 und U 14 64 vom 21. Oktober 2014 E. 3b und 3c Stellung genommen und darin seine langjährige Praxis zu ‚Rechenfehlern‘ bestätigt.

2.2. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Anträge und der Argumentation der Beschwerdeführerin ist der einschlägige Art. 24 SubV, der wie folgt lautet:

Art. 24 SubV Prüfung und Bereinigung

¹ Die Angebote sind auf die Einhaltung der Formvorschriften zu überprüfen.

² Danach werden die Angebote technisch und rechnerisch bereinigt sowie aufgrund der Eignungs- und Zuschlagskriterien geprüft. Im Bedarfsfall können Dritte als Sachverständige beigezogen werden.

³ Offensichtliche Rechnungsfehler, das heisst fehlerhafte arithmetische Operationen mit im Angebot richtig aufgeführten Grössen, sind zu korrigieren. Unzulässig ist hingegen die Korrektur von Kalkulationsfehlern und Fehlern in der Preiserklärung.

⁴ Nach der Prüfung und Bereinigung wird eine Vergleichstabelle über die Angebote erstellt.

2.3. Aus dem Verhandlungsverbot (Art. 19 SubG) ergibt sich das Prinzip der grundsätzlichen Unveränderbarkeit der Angebote nach deren Einreichung bei der Vergabebehörde (Art. 18 SubG und Art. 25 SubV). Im Rahmen der Offertbereinigung kann die Vergabebehörde zwar offensichtliche Rechnungsfehler korrigieren. Die Korrektur von Kalkulationsfehlern und Fehlern in der Preiserklärung kommt allerdings nicht in Frage (Art. 24 SubV). Ausserdem kann die Vergabebehörde von den Anbietern Erläuterungen bezüglich ihrer Eignung und ihres Angebots verlangen. Diese nachträglichen Auskünfte dürfen aber keine Änderung der Angebotsgrundlagen oder der offerierten Preise zur Folge haben. Es dürfen nur vorhandene Offertinhalte im Rahmen der Offertbereinigung kargestellt oder präzisiert werden (Art. 25 SubV; vgl. zum Ganzen: GALLI/MOSER/LANG/STEINER, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, N 710-712). Auf jeden Fall ist die Gleichbehandlung der Anbietenden im Offertbereinigungsprozess zu gewährleisten. Bei den nachträglichen Erläuterungen ist zu vermeiden, dass auf diese Art und Weise verdeckte Angebote eingebracht werden können oder dass Leistungsinhalte absichtlich offengelassen werden, um das Angebot nachträglich in Kenntnis der Konkurrenzofferten anzupassen. Bei der Bereinigung der Angebote ist zu beachten, dass diese nicht nur hinsichtlich des Preises sondern auch in Bezug auf die offerierte Leistung nach Ablauf der Eingabefrist nicht mehr geändert werden dürfen. Insbesondere Offertbereinigungen technischer Natur, die über die Berichtigung von Rechnungsfehlern oder anderen offensichtlichen Irrtümern oder Fehlern hinausgehen, sind zurückhaltend zu handhaben und dürfen nicht zu einer Änderung des Leistungsinhaltes führen. Neben offensichtlichen Rechnungsfehlern dürfen u.U. auch andere eindeutig als solche erkennbare Versehen und Irrtümer korrigiert werden. In Frage kommen z.B. offensichtliche Schreibfehler (GALLI/MOSER/LANG/STEINER, a.a.O., N 713-724). Rechnungsfehler sind feh-

lerhaft durchgeführte Operationen mit im Angebot aufgeführten Grössen. Rechnungsfehler müssen offensichtlich sein, damit sie noch korrigiert werden dürfen und es muss eine unlautere Absicht der Anbieterin ausgeschlossen sein. Zudem muss der tatsächliche Wille der Anbieterin feststehen, um einen Rechnungsfehler korrigieren zu können (PVG 1990 Nr. 7; GALLI/MOSER/LANG/STEINER, a.a.O., N 725-739).

2.4. Übertragungsfehler können im Gegensatz zu Rechenfehlern jedoch nicht nachträglich korrigiert werden. Wenn die Vergabebehörde im Rahmen der Offertbereinigung feststellt, dass eine Position in der Offerte nicht der Summe der angeführten Beträge entspricht, so darf sie die Position nicht entsprechend korrigieren. Vielmehr ist ein Additionsfehler anzunehmen, der entsprechend zu korrigieren ist und nicht ein in der Angebotssumme nicht zu korrigierender Übertragungsfehler (GALLI/MOSER/LANG/STEINER, a.a.O., N 731 mit Hinweis auf das Urteil des Kantonsgericht Freiburg FR 602 2008-21 vom 5. Juni 2008). Submissionsrechtlich betrachtet muss die Anbieterin folgerichtig eine mit einem Übertragungsfehler behaftete Offerte grundsätzlich gegen sich gelten lassen. Mit dieser Bestimmung sollen Manipulationen an den Angeboten nach Offertöffnung möglichst ausgeschlossen werden, um die Chancengleichheit zu wahren. Zudem soll im Sinne der Klarheit und Transparenz verhindert werden, dass die Vergabebehörde selbst Nachforschungen anstellt, ob tatsächlich irgendwelche Fehler vorliegen. Den Offerierenden wird somit bei der Ausfüllung ihrer Offertunterlagen die zumutbare Sorgfaltspflicht auferlegt, dafür zu sorgen, dass sie den Gesamtpreis eintragen, der auch ihrem klaren Äusserungswillen entspricht. Massgebend sind grundsätzlich immer die Einzelpositionen im Devis und der sich daraus ergebende Gesamtangebotspreis; und nicht etwa (falsche) Zwischentotalen aufgrund anderweitig nicht erklärbarer Übertragungsfehler. Dementsprechend dürfen Angebote nach der Offertöffnung materiell auch nicht mehr verändert werden. Irgendwelche Korrekturen der Offerte sind einzig und allein bei «offensichtlichen Rechenfehlern» zulässig, aber gerade nicht bei anderweitig nicht auf den ersten Blick erklärbaren Rechen- oder Übertragungsfehlern bei Sammelpositionen bzw. bloss «Zwischentotalen.»

2.5. Nach dem soeben Gesagten stellt sich folglich grundsätzlich die Frage, ob die Beschwerdegegnerin überhaupt berechtigt war, die falschen Zwischentotalen (auf der 2. Ebene) (mathematisch korrekt) zu korrigieren, obwohl die Einzelpositionen (auf der 1. Ebene) als auch der offerierte Gesamtpreis (auf der 3. Ebene)

dem eigentlichen Äusserungswillen der Beschwerdeführerin entsprachen. Eine Rücksprache von Seiten der Beschwerdegegnerin wäre in dieser Situation durchaus möglich und sinnvoll gewesen, um die von ihr bei den Zwischentotalen festgestellten Unklarheiten auszuräumen. Genau aus demselben Grund ist die Sache – bei Gutheissung der Beschwerde zufolge fehlender Kompetenz der Beschwerdegegnerin für die aufgerechneten Korrekturen – kassatorisch und nicht reformatorisch zur Neuvergabe der ausgeschriebenen Arbeiten an die Vergabeinstanz zurückzuweisen.

2.6. Nach Auffassung des streitberufenen Gerichts ist die Beschwerdegegnerin vorliegend mangels Vorliegens eines «offensichtlichen Rechenfehlers» im Sinne von Art. 24 Abs. 3 SubV nicht verpflichtet gewesen, die festgestellten Unklarheiten (siehe Aufzählung E.2, hiervor; «Fehler bei Zwischentotalen») selbst zu korrigieren. Wenn sie aber nach Fehlern forschte und diese dann auch korrigierte und deshalb von ‚offensichtlichen Rechenfehlern‘ ausging, dann hätten ihre Korrekturen zu 100 % richtig, vollständig und nachvollziehbar sein müssen, weil sie in diesem Fall zu erhöhter Vorsicht bei der Abänderung des bestehenden Gesamtangebotes der Beschwerdeführerin verpflichtet gewesen wäre. Mit andern Worten obliegt es bei einer solchen Fallkonstellation der Vergabeinstanz, den Nachweis zu erbringen, dass ein ‚offensichtlicher Rechenfehler‘ (leicht erkennbarer Additionsfehler) vorliegt.

2.7. Konkret sind im Detail «drei Fehler des Zwischentotalen» näher zu würdigen:

Fehler Nr. 1: [...]

Fehler Nr. 2: [...]

Fehler Nr. 3: [...]

2.8. Zusammengefasst ergibt sich, dass die vorgenommenen Korrekturen der Beschwerdegegnerin im Umfang von CHF 74'555.– (mit Erhöhungen CHF 29'646.– [BKP 244.2] und CHF 44'909.– [BKP 244.3]) in der Position ‚Total Brutto Neubau‘, welche zu einem «Bereinigten Angebot» in der Höhe von CHF 1'011'979.30 anstelle der «Ursprünglichen Preisofferte» mit einem Angebot von CHF 948'814.20 führte, rechtlich nicht haltbar sind, da die Beschwerdegegnerin nicht befugt war, die falschen Zwischentotalen über die massgebenden Einzelpositionen sowie die Kostenzusammenstellungen zu stellen und gestützt darauf das preisgünstigste Angebot der Beschwerdeführerin im Ergebnis eigenmächtig abzuändern.

U 21 90

Urteil vom 15. Februar 2022

18 Submissionswesen (SubG). Beschaffung und Verlegung eines Kunstrasens für einen Fussballplatz ist dem Bauhauptgewerbe zuzuordnen.

- Lieferung und Verlegen eines Kunstrasens sind Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerkes und damit dem Bauhauptgewerbe zuzuordnen (E.2.5).**

Appalti pubblici (Lap). L'acquisto e la posa di un prato sintetico per un campo da calcio fanno parte dell'edilizia principale.

- La fornitura e la posa di un prato sintetico sono lavori per gli elementi portanti di un'opera edilizia e quindi da attribuire all'edilizia principale (consid. 2.5).**

Erwägungen:

2.5.1. Gemäss Art. 5 Abs. 1 SubV wird bei der Vergabe von Bauaufträgen im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich zwischen Bauhaupt- und Baunebengewerbe unterschieden. Als Arbeiten, welche unter die Kategorie Bauhauptgewerbe fallen, gelten alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerkes. Die übrigen Arbeiten gehören zum Baunebengewerbe (Art. 5 Abs. 2 SubV).

2.5.2. Gemäss Handbuch öffentliches Beschaffungswesen im Kanton Graubünden (abrufbar unter: <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/diem/ds/beschaffungswesen/handbuch/Seiten/Handbuch.aspx> [zuletzt besucht am 9. Mai 2022]) fallen unter das Bauhauptgewerbe namentlich folgende Aufträge: Hoch- und Tiefbau; Strassenbau (inkl. Belagseinbau); Aushub-, Bagger- und Traxarbeiten; Abbrucharbeiten; Spezialtiefbau (Pfählungen, Baugrubensicherungen, Ankerarbeiten usw.); Zimmerei- oder Metallbauarbeiten, die im Zusammenhang mit der Tragkonstruktion stehen (Handbuch, Ziff. 4.2.2.A., S. 22). Zur Kategorie Baunebengewerbe gehören hingegen alle Bauarbeiten, die nicht unter das Bauhauptgewerbe fallen, wie zum Beispiel: Maler-, Gipser-, Dachdecker-, Plattenleger-, Gärtner-, Schreiner-, Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Spenglerei-, Sanitär- und Elektroinstallationsarbeiten sowie Metallbauarbeiten, welche nicht der Tragkonstruktion eines Gebäudes dienen (Handbuch, Ziff. 4.2.2.B, S. 22).

2.5.3. Nach Auffassung des streitberufenen Gerichts handelt es sich bei der vorliegend zu beurteilenden Vergabearbeit um eine solche, welche die tragenden Elemente eines Bauwerkes betrifft. Der Kunstrasen ist namentlich dazu bestimmt, neben den Spielern die Fussballtore sowie gegebenenfalls Absperreinrich-

tungen zu tragen. Die Lieferung und das Verlegen eines Kunstrasens weisen eine gewisse Nähe zum Belageinbau im Strassenbau auf und können nicht etwa mit Plattenleger- oder Gärtnerarbeiten gleichgesetzt werden. Im Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV), welcher für eine detailliertere Abgrenzung der Bereiche «Bauhauptgewerbe» und «Baunebengewerbe» herangezogen werden kann, werden als Arbeiten des Bauhauptgewerbes insbesondere auch Asphaltierungen und die Erstellung von Unterlagsböden (Art. 2 Abs. 2 lit. h LMV) sowie Bauarbeiten, Planierungen, Maurerarbeiten usw. von Gartenbaufirmen aufgeführt (Art. 2 Abs. 2 lit. i LMV). Sodann bildet die Tatsache, dass sämtliche eingeladenen Unternehmen im Bauhauptgewerbe tätig sind, ein gewichtiges Indiz dafür, dass die fraglichen Arbeiten dem Bauhauptgewerbe zuzuordnen sind. Hinzu kommt, dass je nach Konstruktionsart unter das Baunebengewerbe fallende Arbeiten im Einzelfall auch dem Bauhauptgewerbe zuzuordnen sein können, wenn diesen auf Grund der gewählten Konstruktion beim konkreten Projekt eine tragende Funktion zukommt. Bei einer Gesamtbetrachtung erscheinen die Lieferung und das Verlegen von Kunstrasen als Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerkes. Die Zuordnung der Vergabearbeit zu Arbeiten des Bauhauptgewerbes durch die Beschwerdegegnerin ist damit nicht zu beanstanden.

U 22 15

Urteil vom 23. Mai 2022

Energie

Energia

Energia

9

- 19** **Wasserkraftnutzung. Gemeindefusion. Auswirkungen auf den Wirkungsbereich einer Gemeindekorporation.**
- **Standpunkte der Beschwerdeführerinnen und der Beschwerdegegnerinnen (E.3.1, 3.2).**
 - **Grundsatz der Universalsukzession; der Wirkungsbereich des Zweck- oder Gemeindeverbands bleibt auf sein angestammtes Gebiet beschränkt, obschon fortan die vereinigte Gemeinde Verbandsmitglied ist; Anwendung auf den konkreten Fall (E.3.3, 3.4).**

Utilizzo delle forze idriche. Fusione di comuni. Effetti sul campo d'azione di una corporazione comunale.

- **Posizione delle ricorrenti e delle opposenti (consid. 3.1, 3.2).**
- **Principio della successione universale; il campo d'azione di un consorzio o di una corporazione di comuni, rimane limitata al suo territorio originario, anche se da lì in poi è il comune aggregato ad essere membro della corporazione; Applicazione nel caso concreto (consid. 3.3, 3.4).**

Erwägungen:

3.1. In materieller Hinsicht stellen sich die Beschwerdeführerinnen auf den Standpunkt, dass die Vergrößerung des Siedlungsgebiets oder ein Zuwachs an Industrie und Gewerbe zwangsläufig zu einem höheren «Eigenbedarf» und damit zu einem sinkenden Anteil an disponibler Energiemenge führe. Eine Fusion führe gleichermassen zu einer entsprechenden Vergrößerung des «Abnehmergebiets» und damit zu einer Erhöhung des «Eigenbedarfs». Demnach sei bei Fusionen der Energiebedarf der fusionierten Gemeinde massgebend, was sich bereits aus den allgemein gültigen Rechtsfolgen bei einer Fusion ergebe. Die Delegiertenversammlung habe sich dieser Betrachtungsweise verweigert und blende die Rechtsfolgen der Fusion damit vollständig aus. Mit der Fusion der ursprünglichen Gemeinden D._____ und K._____ sei die neue Gemeinde T._____ Korporationsgemeinde in der C._____ geworden und verfüge als neue zusammengeschlossene Gemeinde (und nicht nur die Fraktion K._____) über eine Beteiligungsquote

von 15.88 % an der C.____. Mit dem Übergang der Beteiligungsrechte an der C.____ auf die fusionierte Gemeinde T.____ müssten aber auch die weiteren Bestimmungen des Statuts hinsichtlich des Einsatzes der Beteiligungsenergie innerhalb des Gebiets der neuen Fusionsgemeinde gelten. Es könne nicht sein, dass die Gemeinde T.____ an der C.____ wohl zu 15.88 % beteiligt sei, das Recht zum Eigenverbrauch der Beteiligungsenergie sich aber nur auf die Fraktion K.____ beziehe. Diese Sichtweise lasse sich weder mit dem Fusionsvertrag noch mit Art. 69 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) in Einklang bringen. Die Auffassung der Beschwerdeführerinnen werde hingegen mit Blick auf das gesamte Konstrukt der C.____ und deren Statut bestätigt: So sei die Beteiligungsquote von 15.88 % der ursprünglichen Gemeinde K.____ kraft Universalsukzession mit der Fusion auf die neue Gemeinde T.____ übergegangen, welche jetzt im genannten Umfang an der Korporation beteiligt sei. Weiter partizipiere am Ende der Konzession die neue Gemeinde T.____ am Heimfall, und zwar im Umfang der von beiden ursprünglichen Gemeinden zusammen verliehenen Wasserkräfte. Schliesslich sei es auch die Gemeinde T.____ – und nicht nur die Fraktion K.____ –, welche einen Delegierten der neuen Gemeinde in die Delegiertenversammlung entsende und nach den Vorgaben der neuen Gemeinde abstimmen lasse.

3.2. Demgegenüber sind die Beschwerdegegnerinnen der Ansicht, dass dem Fusionsvertrag der Gemeinde T.____ lediglich der Grundsatz der Universalsukzession entnommen werden könne. Dieses Prinzip vermöge indes den Rechtsstandpunkt der Beschwerdeführerinnen nicht zu begründen. Insbesondere habe die Universalsukzession nicht automatisch die Ausweitung bisheriger Perimeter von Gemeindeverbänden zur Folge. Wie auch das Recht bisheriger Gemeinden grundsätzlich nach der Fusion nur auf ihrem jeweiligen Gebiet Anwendung finde, vermöchten auch Mitgliedschaften in Gemeindeverbänden nicht eine Gebietsausdehnung bezüglich sämtlicher Rechte und Pflichten zu begründen. So habe die ehemalige Gemeinde D.____ explizit bei der C.____ nicht mitgewirkt und sei nicht beteiligt gewesen. Ebenfalls seien die ehemaligen N.____ Gemeinden E.____, O.____, P.____, Q.____ und R.____ nicht Mitglieder der C.____ gewesen. Diese ehemaligen Gemeinden seien daher auch nicht in den Genuss von Beteiligungsenergie gekommen und hätten daher daran auch nicht partizipieren können. Es sei daher umso weniger einzusehen, weshalb sie jetzt, ohne je in den Genuss der Berechtigungen ge-

kommen zu sein, für die Verpflichtungen aufkommen sollten. Aus diesem Grund habe sich auch das Amt für Gemeinden Graubünden dafür ausgesprochen, dass sich mit der Universalsukzession bei der Fusion die Pflicht zur Abnahme von Beteiligungsenergie nicht auf das neue Gemeindegebiet ausweite, sondern sich weiterhin auf das bisherige Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinde beschränke (Hinweis auf Bg-act. 10 und 21).

3.3. Im Kanton Graubünden folgen Gemeindefusionen dem Grundsatz der Universalsukzession resp. sind die rechtlichen Auswirkungen von Gemeindefusionen vom Prinzip der Universalsukzession geprägt, sofern im Fusionsvertrag nichts Abweichendes geregelt wird (vgl. FETZ, Bündner Gemeinderecht, Zürich/Basel/Genf 2020, S. 163; DERS., Gemeindefusion, unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Graubünden, Diss. Zürich 2009, S. 170). Somit übernimmt im Regelfall die fusionierte Gemeinde sämtliche Rechte und Pflichten sowie die Guthaben und Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden (Art. 69 Abs. 1 GG). Wird eine Gemeindefusion nach dem Grundsatz der Universalsukzession vollzogen, erfolgt dieser Übergang auf die fusionierte Gemeinde einheitlich und ipso iure mit dem Inkrafttreten der Fusion (vgl. ZAHNER, Gemeindevereinigungen – öffentlichrechtliche Aspekte, Diss. Zürich 2005, S. 131 m.w.H.). Nach dem Prinzip der Universalsukzession gehen auch sämtliche Verträge der bisherigen Gemeinden und die darin enthaltenen Rechte und Pflichten unverändert auf die fusionierte Gemeinde über. Diese tritt somit im Umfang der bisherigen Regelungen gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privaten an die Stelle der bisherigen Gemeinden (Art. 69 Abs. 2 GG). Damit wird sichergestellt, dass durch Gemeindefusionen subjektive bzw. private Rechte und Pflichten Dritter nicht beeinträchtigt werden (vgl. ZAHNER, a.a.O., S. 313 m.w.H.).

Als subjektive Rechte im erwähnten Sinne gelten auch die Rechte untergeordneter Gemeinden aus deren Mitgliedschaft in Zweck- oder Gemeindeverbänden; sie gehen demnach gemäss den Regeln der Universalsukzession ipso iure auf die vereinigte Gemeinde über. Dies bedeutet, dass die vereinigte Gemeinde Mitglied all derjenigen Zweck- oder Gemeindeverbände wird, in denen die an der Fusion beteiligten Gemeinden Mitglied gewesen sind (vgl. ZAHNER, a.a.O., S. 329 m.w.H.). Die Auswirkungen des Übergangs solcher Mitgliedschaften auf die fusionierte Gemeinde ergeben sich dabei aus den Statuten des Zweck- oder Gemeindeverbandes, denn daraus ergeben sich die subjektiven Rechte der Mitgliedergemeinden. Das Recht auf Aufgabenerfüllung auf dem

Gebiet einer Mitgliedsgemeinde wird umschrieben durch die Verbandsaufgabe und den Mitgliederbestand (vgl. ZAHNER, a.a.O., S. 330 m.w.H.). In dieser Zweck- und Mitgliederkreisumschreibung ist stillschweigend auch das geographische Tätigkeitsgebiet des Verbandes enthalten, denn die Infrastruktur und die Mittelbeschaffung des Zweck- oder Gemeindeverbandes sind auf die Grösse des Gebiets, in welchem die Aufgabe zu erfüllen ist, ausgerichtet, was den Gebietsumfang zur Vertragsgrundlage macht. Damit bleibt der Wirkungsbereich des Zweck- oder Gemeindeverbandes auf sein angestammtes Gebiet beschränkt, obschon fortan die vereinigte Gemeinde Verbandsmitglied ist (vgl. ZAHNER, a.a.O., S. 330 f.; so auch FETZ, Gemeindefusion, unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Graubünden, Diss. Zürich 2009, S. 191). Aus Sicht der fusionierten Gemeinde können so deren Aufgaben auf verschiedene Verbände aufgeteilt sein (vgl. FETZ, Gemeindefusion, unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Graubünden, Diss. Zürich 2009, S. 191).

3.4. Vorliegend ist bezüglich der Fusion der ehemaligen Gemeinden D._____ und K._____ festzuhalten, dass der Rechtsübergang im Rahmen der Universalsukzession erfolgt ist, zumal sich aus dem entsprechenden Fusionsvertrag vom 22. August 2008 nichts Abweichendes ergibt (vgl. Bg-act. 4). Vielmehr wird im besagten Fusionsvertrag der Grundsatz der Universalsukzession wiederholt (vgl. Bg-act. 4 S. 2). In Bezug auf die Mitgliedschaft in der C._____ bedeutet dies, dass das ursprüngliche geographische Tätigkeitsgebiet der C._____ unverändert auf die Fusionsgemeinde T._____ übergegangen ist, sich der Wirkungsbereich der C._____ also nicht auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde D._____ erstreckt hat. Die Argumentation der Beschwerdeführerinnen verfängt somit nicht, auch in Bezug auf die Stimmrechtsverhältnisse nicht. Diese sind hier auch nicht Streitgegenstand. Hingewiesen sei doch immerhin darauf, dass solche Veränderungen wohl gestützt auf die Clausula rebus sic stantibus auf dem Weg einer Statutenanpassung nachgezeichnet werden könnten (vgl. ZAHNER, a.a.O., S. S. 331 ff.).

U 19 124

Urteil vom 18. Oktober 2022

Verfahren Procedura Procedura

10

- 20** Bemessung der Parteientschädigung in Anwendung von Art. 78 Abs. 1 VRG, Art. 16a Abs. 2 AnwG und Art. 2 ff. HV.
- Die notwendige und angemessene (Reise-)Zeit für die Teilnahme des Rechtsvertreters eines Einsprechers (als Verfahrenseteiligter) an einem Augenschein des Verwaltungsgerichts (Beweiserhebung gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. e VRG) ist bei der Bemessung der Parteientschädigung grundsätzlich zu berücksichtigen; die mit der Wahl eines Rechtsvertreters aus einem anderen Teil des Kantons Graubünden einhergehenden längeren Reisewege für die notwendige Teilnahme an Verfahrenshandlungen, reichen – vorbehältlich einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Partei und ihrem Rechtsvertreter oder allfälliger, doppelter Verrechnung von Leistungen – für sich alleine noch nicht aus, um generell eine Kürzung in betraglicher oder zeitlicher Hinsicht von geltend gemachten, noch als angemessen zu betrachtenden Reiseaufwendungen für im Rahmen des Mandates übliche Reisen zu begründen (E.7.2.2 f.).
 - Rekapitulation der Praxis für die Bemessung des Stundenansatzes bei Einreichung bzw. Nichteinreichung einer Honorarvereinbarung (E.7.2.3).

Calcolo delle spese ripetibili in applicazione dell'art. 78 cpv. 1 LGA, art. 16a cpv. 2 Legge sugli avvocati e art. 2 segg. OOA.

- Il tempo (di viaggio) necessario e ragionevole per la partecipazione del rappresentante legale di un opponente (in qualità di partecipante alla procedura) a un sopralluogo del Tribunale amministrativo (assunzione di prove ai sensi dell'art. 12 cpv. 1 lett. e LGA) è in linea di principio da prendere in considerazione per la determinazione delle spese ripetibili; le maggiori distanze di viaggio, associate alla scelta di un rappresentante legale da un'altra parte del Cantone dei Grigioni, per la partecipazione necessaria a un atto procedurale, non sono di per sé sufficienti – fatto salvo un accordo in questo senso tra la

parte e il rappresentante legale o un eventuale doppio conteggio delle prestazioni – per generalmente giustificare una riduzione, in termini di importo o di tempo, delle spese di viaggio fatte valere per gli spostamenti abituali nell’ambito del mandato, le quali possono ancora essere considerate adeguate (consid. 7.2.2 seg.).

– Ricapitolazione della prassi per la determinazione della tariffa oraria in caso di presentazione o non presentazione di un accordo sull’onorario (consid. 7.2.3).

Erwägungen:

7.2.2. Demgegenüber hat der Beschwerdegegner grundsätzlich Anspruch auf den Ersatz der notwendigen Kosten zu Lasten der Beschwerdeführerin (siehe Art. 78 Abs. 1 VRG). Der Rechtsvertreter des Beschwerdegegners reichte am 12. Mai 2020 und 30. November 2021 Honorarnoten ein, woraus ein Honorar ab dem Zeitraum vom 11. Februar 2020 über insgesamt CHF 9'964.08 (31.75 h à CHF 280.– zzgl. 3 % Spesenpauschale und CHF 95.– Fahrkosten sowie 7.7 % MWST) resultiert. Mit Eingaben vom 15. Mai 2020 sowie 6. Dezember 2021 äusserte sich die Beschwerdeführerin zu den eingegangenen Honorarnoten. [...]. Die Honorarnote vom 30. November 2021 des Beschwerdegegners kritisierte die Beschwerdeführerin namentlich im Hinblick auf die geltend gemachten 6 h à CHF 280.– für den Augenschein inkl. Anfahrt/Rückfahrt vom 3. November 2021. Am Augenschein sei es nur darum gegangen, dass insbesondere die Beschwerdeführerin dem Gericht die Örtlichkeiten zeigen musste, nicht aber der Beschwerdegegner. Es könne ausserdem nicht sein, dass die volle Fahrzeit eines Rechtsanwaltes aus Chur zum ungekürzten Stundenansatz von CHF 270.– entschädigt werden müsse, wenn der Beschwerdegegner sich (meistens) in der Gemeinde X._____ aufhalte. Die Beschwerdeführerin machte im Hinblick auf das Prozessieren im öffentlichen Recht und des Gefalles zwischen den Parteien (Hoheitlichkeit vs. Bürger) eine Rechtswegbarriere (wohl infolge drohender, hohen Parteientschädigungen) geltend. Der Beschwerdegegner sei nur für das notwendigste zu entschädigen. Es könnten im Rahmen der ergänzenden Kostennote vom 30. November 2021 höchstens 2.5 h anerkannt werden.

7.2.3. [...]. Gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2 HV setzt die urteilende Instanz die Parteientschädigung der obsiegenden Partei nach Ermessen fest, wobei sie grundsätzlich von dem der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rech-

nung gestellten Betrag ausgeht. Der vereinbarte Stundenansatz zuzüglich allfälligem Interessenwertzuschlag muss aber üblich sein, darf keine Erfolgsszuschläge enthalten und die geforderte Entschädigung darf nicht zu einer von der Sache bzw. von legitimen Rechtsschutzbedürfnissen her nicht gerechtfertigten Belastungen der unterliegenden Partei führen (Art. 2 Abs. 2 Ziffer 1 und 3 HV). Gemäss Art. 2 Abs. 2 Ziffer 2 HV und Art. 16a Abs. 2 AnwG muss der geltend gemachte Aufwand zudem angemessen und für die Prozessführung erforderlich sein. Gemäss Art. 4 Abs. 1 HV haben die Parteien grundsätzlich zu Beginn des Verfahrens eine vollständige, unterschriebene Honorarvereinbarung einzureichen. Wenn dies unterlassen wird, kann die urteilende Instanz davon absehen, für die Festsetzung der Parteientschädigung die Anwaltsrechnung bzw. Honorarnote beizuziehen. [...]. Zur Bestimmung des der Parteientschädigung zugrunde zulegenden Stundenansatzes gilt seit der Praxisänderung vom 5. September 2017 folgendes: Bei Einreichen einer Honorarvereinbarung wird der geltend gemachte Stundenansatz übernommen, sofern er den Ansatz von CHF 270.– nicht überschreitet. Ist Letzteres der Fall, wird er auf CHF 270.– herabgesetzt. Wird keine Honorarvereinbarung eingereicht, beträgt der Stundenansatz höchstens CHF 240.– (siehe R 20 43 vom 1. September 2020 E.1.2.2). [...]. Die Beschwerdeführerin ist ausserdem der Meinung, dass die geltend gemachten 6 h für die Teilnahme des Rechtsvertreters inkl. An- und Rückreise (und Vorbesprechung des Augenscheins mit der Mandantschaft) nicht voll zu entschädigen seien. Von den in der ergänzenden Honorarnote vom 30. November 2021 geltend gemachten 10.75 h (inkl. eine Stunde für die Sichtung des Urteils) seien höchstens 2.5 h zu entschädigen. Ausserdem sei der geltend gemachte Vertretungsaufwand für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zur Erarbeitung einer Beschwerdeantwort und Duplik angesichts des bereits im Vorverfahren bestehenden Vertretungsverhältnisses deutlich zu hoch. Der Beschwerdegegner sei nur für das absolut Notwendigste zu entschädigen. Während beim praxisgemäss auf CHF 270.– reduzierten Stundenansatz bei 31.75 h zzgl. 3 % Spesenpauschale und CHF 95.– Fahrkosten sowie 7.7 % MWST ein Betrag von CHF 9'611.85 resultiert, erachtet die Beschwerdeführerin maximal ein Betrag von CHF 2'851.10 als angemessen (CHF 2000.– [inkl. Spesen und MWST] basierend auf der Honorarnote vom 12. Mai 2020 mit einem Stundenansatz von CHF 240.– + CHF 851.10 [2.5 h x CHF 270.– zzgl. 3 % Pauschalspesen und CHF 95.– Fahrkosten sowie 7.7 % MWST]). Der Augenschein vom 3. November 2021 dauerte gemäss Protokoll 40 min. Die Rei-

sedauer (Hin und zurück) zum Augenscheinort insgesamt sicher ca. 4 h. Dem Beschwerdegegner (von der Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 6. Dezember 2021 zur ergänzten Honorarnote vom 30. November 2021 in Abweichung zur Beschwerde und Replik nun als Beigeladener im Sinne von Art. 40 VRG qualifiziert) inkl. seinem Rechtsvertreter war als Verfahrenspartei die Teilnahme am Augenschein als Beweisabnahme nach Art. 12 Abs. 1 lit. e VRG zu ermöglichen. Die generelle Kürzung von (im Zug zurückgelegter) Reisezeit ist vom Bundesgericht im Rahmen der Entschädigungsbemessung für einen amtlichen Verteidiger durch das Bundesstrafgericht als sachlich nicht vertretbar erachtet worden. Dies weil die Arbeitsmöglichkeiten für einen Anwalt im Zug schon wegen der fehlenden Büroinfrastruktur beschränkt seien und die erforderliche Diskretion – namentlich auf stark frequentierten Strecken – ein effizientes Arbeiten weiter behindere (siehe Urteile des Bundesgerichts 1B_385/2021 vom 25. Oktober 2021 E.4.5 und 6B_136/2009 vom 12. Mai 2009 E.4.4; siehe betreffend den Aspekt der Reisekosten im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege auch Urteil des Bundesgerichts 5A_175/2008 vom 8. Juli 2008 E.5.1). Zwar hat das Bundesgericht betreffend die Entschädigung einer amtlichen Verteidigung vor dem Bundesstrafgericht einen reduzierten Stundenansatz im Rahmen der dort anwendbaren bundesrechtlichen Regelung für die Reisezeit wohl als zulässig erachtet, doch ist nach Ansicht des streitberufenen Gerichts für die Bemessung der Parteienentschädigung im Sinne von Art. 78 VRG (zwischen privaten Parteien) insbesondere auch ein Blick auf die vorliegende Honorarvereinbarung zu werfen. Darin wurde kein reduzierter Stundenansatz für Reisezeit zwischen dem Beschwerdegegner sowie seinem Rechtsvertreter vereinbart. Dass mit der Wahl eines Rechtsvertreters aus einem anderen Teil des Kantons Graubünden längere Reisewege für die Teilnahme an Verfahrenshandlungen notwendig werden können, reicht – vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Partei und ihrem Rechtsvertreter oder allfälliger, doppelter Verrechnung von Leistungen – für sich alleine noch nicht aus, generell eine Kürzung in betraglicher oder zeitlicher Hinsicht von geltend gemachten, noch als angemessen zu betrachtenden Reiseaufwendungen für im Rahmen des Mandates übliche Reisen zu begründen (vgl. betreffend die Entschädigung einer Privatklägerschaft nach Art. 433 StPO durch die beschuldigte Person auch das Urteil der ersten Strafkammer des Kantonsgerichts des Kantons Graubünden SK1 2017 39 vom 31. März 2021 E.6.6.1 ff.). Dass das Verwaltungsgericht schon einmal eine Kürzung des Stundensatzes

für Reisezeiten vorgenommen hat, ändert für den vorliegend zu beurteilenden Fall betreffend die Festsetzung einer Parteientschädigung zwischen zwei privaten Parteien nichts, da es im Fall von VGU R 13 197 vom 4./18. November 2014 um eine Entschädigung einer Mobilfunkbetreiberin zu Lasten einer unterliegenden, beschwerdeführenden Gemeinde im Zusammenhang mit dem Streit um den Mobilfunkanlagenstandort auf einer unmittelbar an das Gemeindegebiet angrenzenden Parzelle in der Nachbargemeinde ging (siehe VGU R 13 197 vom 4./18. November 2014 E.9b). Ausserdem hätte etwa eine Zeugeneinvernahme oder Gerichtsverhandlung am Sitz des Verwaltungsgerichts in Chur (siehe dazu Art. 3 Abs. 1 GOG) dazu geführt, dass es beim Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin – im Gegensatz zum Rechtsvertreter des Beschwerdegegners – zu längeren Reisezeiten gekommen wäre. Solange die Grenze von Art. 2 Abs. 2 Ziffer 3 HV noch nicht überschritten wird, kann es im Hinblick auf die Parteientschädigung des Beschwerdegegners unter dem Gesichtspunkt der geltend gemachten Rechtswegbarriere auch keine Rolle spielen, ob zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin ein hoheitliches Gefälle (Gemeinde gegenüber Bürger) besteht. Auch wenn sich der Beschwerdegegner bereits im Vorverfahren durch denselben Rechtsvertreter vertreten liess (siehe Bg1-act. 8 f.), erscheint dem Gericht der geltend gemachte Aufwand von insgesamt CHF 9'611.85 (31.75 h à CHF 270.– zzgl. 3 % Pauschalspesen und CHF 95.– Fahrkosten sowie 7.7 % MWST) – angesichts des doppelten Schriftenwechsel und eines Augenscheins – noch als angemessen. Die Beschwerdeführerin hat den Beschwerdegegner somit in diesem Umfang aussergerichtlich zu entschädigen.

R 20 9

Urteil vom 1. Februar 2022

- 21** **Zustellung von Entscheiden im Ausland. Zustellfiktion.**
– Die Anwendung der Zustellfiktion gemäss Schweizer Rechtsprechung auf die vorliegende Auslandzustellung ist mit dem Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland vereinbar (E.1.3.1-1.3.2).

Notificazione di decisioni all'estero. Finzione della notificazione.

- L'applicazione della finzione della notificazione secondo la giurisprudenza svizzera alla notificazione all'estero in esame è compatibile con la Convenzione europea sulla notificazione all'estero dei documenti in materia amministrativa (consid. 1.3.1-1.3.2).

Erwägungen:

1.3. Fraglich ist jedoch die fristgerechte Einreichung der Beschwerde gestützt auf 52 Abs. 1 VRG, wonach die Beschwerde schriftlich innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids beim Verwaltungsgericht einzureichen ist.

1.3.1.1. Eine Verfügung gilt in der Regel in dem Zeitpunkt als eröffnet, in dem sie in den Machtbereich des Adressaten gelangt (vgl. BGE 142 III 599 E.2.4.1). Wird der Empfänger einer eingeschriebenen Briefpostsendung oder Gerichtsurkunde nicht angetroffen und wird daher eine Abholeinladung in seinen Briefkasten oder in sein Postfach gelegt, so wird die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt betrachtet, in welchem sie auf der Poststelle abgeholt wird. Geschieht dies nicht innert der Abholfrist, die sieben Tage beträgt, wird angenommen, dass die Sendung am letzten Tag dieser Frist zugestellt wurde. Diese sogenannte Zustellfiktion rechtfertigt sich, weil für die an einem Verfahren Beteiligten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben die Pflicht besteht dafür zu sorgen, dass behördliche Akte ihnen zugestellt werden können. Diese Rechtsprechung gilt mithin während eines hängigen Verfahrens und wenn die Verfahrensbeteiligten mit der Zustellung eines behördlichen oder gerichtlichen Entscheides oder einer Verfügung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit rechnen müssen (BGU 2C_284/2014 E.4.2 mit Verweis u.a. auf BGE 138 III 225 E.3.1, 130 III 396 E.1.2.3).

1.3.1.2. Die völkerrechtskonforme Auslandzustellung ist unabhängig vom ausländischen Recht auch dann rechtswirksam, wenn sie im Fall einer inländischen Zustellung am Ort der Schweizer Verfügungsbehörde rechtswirksam wäre. Wenn das Schweizer

Recht spezifische Regeln über die Auslandszustellung enthält, so setzt eine gültige Eröffnung deren Einhaltung voraus. Vorbehalten bleiben völkerrechtliche Zustellregeln (WIEDERKEHR/PLÜSS, Praxis des öffentlichen Verfahrensrechts, Bern 2020, Rz. 3538 mit Verweis u.a. auf BGE 90 III 8, 117 III 10 E.4 f. und BGU 1C_236/2016 E.3.6).

1.3.1.3. Gestützt auf das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (SR 0.172.030.5) kann jeder Vertragsstaat Personen, die sich im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten befinden, Schriftstücke unmittelbar durch die Post zustellen lassen (Art. 11 Ziff. 1 des Übereinkommens). Wird ein Schriftstück zur Zustellung im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats übermittelt, so muss dem Empfänger, wenn diese Zustellung für ihn eine Frist in Gang setzt, eine von dem ersuchenden Staat festzulegende angemessene Zeit von der Übergabe des Schriftstücks an eingeräumt werden, um je nach Lage des Falles beim Verfahren anwesend zu sein, sich vertreten zu lassen oder die erforderlichen Schritte zu unternehmen (Art. 15 des Übereinkommens).

1.3.2. Die Beschwerdeführerin hatte im vorinstanzlichen Verfahren einen Rechtsvertreter in der Person von RA H._____ bestellt. Aufgrund des hängigen Baueinspracheverfahrens musste dieser mit einer Zustellung eines entsprechenden Entscheids der Beschwerdegegnerin 1 rechnen. Der angefochtene Bau- und Einspracheentscheid wurde am 11. August 2021 dem in Bologna ansässigen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mitgeteilt (bzw. der Schweizerischen Post übergeben). Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin, durfte die Beschwerdegegnerin 1 gestützt auf das am 1. Oktober 2019 in Kraft getretene, obgenannte Übereinkommen den angefochtenen Entscheid direkt durch die Post in Italien zustellen (vgl. Art. 11 Ziff. 1 des Übereinkommens; WIEDERKEHR/PLÜSS, a.a.O., Rz. 3507). Gemäss der Sendungsverfolgung (vgl. esito della spedizione delle Poste Italiane [Bf-act. 4]) stellte die italienische Post (Poste Italiane) den angefochtenen Entscheid am 9. September 2021 dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin in Bologna zu. Das Einschreiben lag aber bereits am 21. August 2021 (offenbar nach erfolglosem Zustellversuch) in der Postfiliale in Bologna zur Abholung bereit. Für eingeschriebene Sendungen bestehen in Italien längere Abholungsfristen von bis zu 30 Tagen. Das hat aber nicht zur Folge, dass die Zustellfiktion nach Ablauf der Abholungsfrist von sieben Tagen um eine allfällige, vom (ausländischen) Postdienst gewährte, längere Aufbewahrungsfrist verlängert wird. Die Anwendung der Zustellfiktion gemäss Schwei-

zer Rechtsprechung auf der vorliegenden Auslandzustellung ist mit dem oben dargelegten Art. 15 des genannten Übereinkommens vereinbar, welcher der Beschwerdeführerin namentlich zur Ergreifung der erforderlichen (Rechts-)Schritte die Einräumung einer angemessenen Zeit von der Übergabe des Entscheids an vorschreibt. Die Zustellfiktion trat am 27. August 2021 ein. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen (Art. 52 Abs. 1 VRG) begann somit am darauf folgenden Tag, dem 28. August 2021, zu laufen (Art. 7 Abs. 1 VRG) und endete am Montag, dem 26. September 2021. Der Beschwerdeführerin stand demnach eine angemessene Zeit zur Beschwerdeerhebung zur Verfügung. Die Beschwerde trägt den Poststempel vom 11. Oktober 2021 und ist deshalb verspätet.

R 21 96

Urteil vom 16. März 2022

Das Urteil wurde vom Bundesgericht bestätigt (1C_219/2022).

22 **Misura disciplinare contro un docente. Legittimazione a ricorrere dei denunciati.**

- **Analogamente alla giurisprudenza in merito alle misure disciplinari contro gli avvocati, i denunciati non hanno nessun interesse tutelabile all'impugnazione di una decisione di non sanzionamento dell'insegnante denunciato (consid. 1.3).**

Disziplinarmaßnahme gegen eine Lehrperson. Beschwerdelegitimation der Anzeigerstatter.

- **Analog zur Rechtsprechung bzgl. Disziplinarmaßnahmen gegen Rechtsanwälte, haben die Anzeigerstatter kein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung einer Entscheidung, die keine Bestrafung der angezeigten Lehrperson vorsieht (E.1.3).**

Considerandi:

1.3. A prescindere dal quesito se vi sia una base legale per una misura disciplinare contro una docente, è innanzitutto in dubbio se i ricorrenti siano legittimati a ricorrere contro una decisione di non sanzionamento della relativa docente.

1.3.1. Giusta l'art. 50 LGA è legittimato ad inoltrare ricorso chiunque sia interessato dalla decisione impugnata e abbia un interesse tutelabile all'abrogazione o alla modifica della decisione o chiunque vi sia autorizzato in base ad una prescrizione speciale.

1.3.2. Analogamente alla giurisprudenza in merito alle misure disciplinari contro gli avvocati, va ritenuto che i ricorrenti, quali semplici denunciati – come giustamente osservato dal convenuto –, non hanno nessun interesse tutelabile all'impugnazione di una decisione di non sanzionamento di un insegnante (cfr. PTA 2016 n. 2 consid. 1c; STA U 19 75 del 23 agosto 2019 con rinvii; cfr. anche STA U 16 27 del 20 febbraio 2017 consid. 3b seg. in cui si è addirittura negata la legittimazione al ricorso del docente stesso che era stato ammonito). Se occorre o meno intraprendere delle misure disciplinari contro un insegnante è una questione che rientra nel potere decisionale dell'autorità scolastica. Di conseguenza, i ricorrenti non sono legittimati a ricorrere contro la presente decisione di non sanzionamento, per cui il ricorso è irricevibile.

U 22 8

sentenza del 21 aprile 2022

23 Verfahren.

- **Rechtsmittelbelehrung in Staatshaftungsfällen; ein Weiterzug an das Kantonsgericht Graubünden entfällt nach dieser neuen Praxisfestlegung des Bundesgerichts; für medizinische Haftpflichtfälle sind weiterhin erstinstanzlich die Regionalgerichte zuständig (E.3.3).**

Procedura.

- **Indicazione dei rimedi giuridici nei casi di responsabilità dello Stato; secondo la nuova prassi del Tribunale federale decade la via di diritto al Tribunale cantonale dei Grigioni; i Tribunali regionali continuano a essere competenti in prima istanza per i casi di responsabilità civile medica (consid. 3.3).**

Erwägungen:

3.3. Zur Rechtsmittelbelehrung gilt es, in Abkehr zur bisherigen Praxis des Verwaltungsgerichts in Staatshaftungsfällen gestützt auf Art. 85b VRG (Gebot des doppelten Instanzenzugs in Zivilsachen), auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Urteil 2C_817/2020 vom 27. Dezember 2021 hinzuweisen, wonach medizinische Haftpflichtansprüche ungeachtet der Natur ihrer Rechtsgrundlage (öffentliches Recht oder Privatrecht) direkt beim Bundesgericht (I. zivilrechtliche Abteilung) mit Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG angefochten werden können (E.1.3.1). Es gebe keinen Grund, diese Rechtsprechung aus dem Medizinalhaftpflichtrecht auf andere Gebiete der Staatshaftung auszudehnen. Auch der Gesetzgeber gehe davon aus, dass Staatshaftungssachen grundsätzlich der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und nicht der Beschwerde in Zivilsachen unterlägen (E.1.3.2). Eine Weiterzugsmöglichkeit des erstinstanzlichen Endentscheids des Verwaltungsgerichts mit Beschwerde oder Berufung an das Kantonsgericht besteht nach diesem Bundesgerichtsurteil also nicht mehr.

U 18 73

Urteil vom 13. Dezember 2022

Bundesgerichtsurteile zu angefochtenen Urteilen früherer PVG-Jahrgänge

Sentenzias dal Tribunal federal davart decisiuns contestadas da las annadas anteriuras PDA

Sentenze del Tribunale federale riguardanti decisioni impugnate delle precedenti PTA

PVG/PDA/PTA 2021

Nr. 8

Die an das Bundesgericht erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wurde mit Urteil vom 20. März 2023 abgewiesen (9C_674/2021).

Nr. 16

Die an das Bundesgericht erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wurde mit Urteil vom 23. Februar 2023 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (1C_362/2021).

Nr. 18

Die an das Bundesgericht erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wurde mit Urteil vom 9. Januar 2023 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (1C_686/2021).

Sachregister

Register da las materias

Indice analitico

A

abstrakte Normenkontrolle	1
Arbeitslosenversicherung	
Einstellung in der Anspruchsberechtigung	
- Unzumutbarkeit einer Arbeit	
-- Glaubens- und Gewissensfreiheit	9

B

BAB-Bewilligung	
Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone	
- Verarbeitung von Kräutern	16
Beitragsstreitigkeiten	6
Besuch Kindergartenunterricht	3

E

Eröffnung	
Auslandzustellung	
- Zustellfiktion	21

G

Gemeindeautonomie	2
Grundstückwerb durch Personen im Ausland	4
Apparthotel	
- Bewirtschaftungspflicht	5

I

Invalidenversicherung	
Intelligenzminderung und deren Krankheitswert	8
Invalidenrente	
- Kinderrente	10

- Unterhaltsbeiträge	10
- Subrogation	10

K

Kostenpflicht	6
Kriterien Zumutbarkeit Schulweg	3

L

Legitimation	
Anzeigerstatter	22
Leistungsstreitigkeiten	6

M

Medizinalhaftpflichtrecht	23
--	----

P

Parteientschädigung	
Reisezeit und Stundenansatz des Rechtsvertreters eines Einsprechers im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Augenschein.	20

R

Rechtsmittelbelehrung	23
------------------------------------	----

S

Schulstandort	2
Schulverband	2
Staatshaftungsfälle	23
Steuern	
Grundstückgewinnsteuer	
- Geldwertveränderung	
-- Überführung Liegenschaft Privatvermögen.	13
- steuerbegründende Veräußerungen	
-- massgebender Zeitpunkt für die Beurteilung, ob Betriebsgesellschaft oder Immobiliengesellschaft	12

- wertvermehrnde Aufwendungen	
-- weit zurückliegende Investitionen	14
Submission	18
Angebotsbereinigung	17
Legitimation Vergabebehörde	17
Übertragungsfehler	17

U

Unentgeltlicher Schultransport	3
Unfallversicherung	
Gutachtensanordnung ist bei Geltendmachung der materiellen Einwendung einer nicht notwendigen Begutachtung bzw. einer unzulässigen «second opinion» weiterhin selbständig nach Art. 61 Ingress ATSG i.V.m. Art. 49 Abs. 4 VRG als Zwischenentscheid anfechtbar	7
Unterstützung, öffentliche	
Kürzung des Grundbedarfs	
- wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht im IV-Verfahren	
-- ohne vorgängig eine entsprechende Auflage mit angedrohter Rechtsfolge zu verfügen	11

V

Verfassungsrecht	1
Verkehrsbeschränkung	1

W

Wasserkraftnutzung	
Gemeindefusion	
- Auswirkungen auf den Wirkungsbereich einer Gemeindekorporation	19

Z

Zustellung	
Auslandzustellung	
- Zustellfiktion	21
Zweitwohnung	
altrechtliche Wohnung	15